

Kinder- und Jugendförderplan

2015 - 2020



Herausgeber und Bearbeitung:

Stadt Remscheid
Der Oberbürgermeister
Fachdienst Jugend, Soziales und Wohnen

Marie-Therese Frommenkord, Jugendhilfeplanung
Tel.: (02191) 16 - 33 42
Fax: (02191) 16 - 1 33 42
E-Mail: marie-therese.frommenkord@remscheid.de

www.remscheid.de

erschieden im Januar 2015

Nachdruck, auch im Auszug, ist nur mit Quellenangabe gestattet



Vorwort

Wenn wir die Zukunft unserer Stadt betrachten, geht es natürlich um die Frage, wie sich die Wirtschaft entwickelt und wie die Arbeitsplätze der Zukunft aussehen. Selbstverständlich müssen wir die Bevölkerungsentwicklung im Auge haben und die Frage, wie die Innenstadt und die Stadtteile künftig aussehen.

Wir betrachten aber auch die Themen Demokratie und Verantwortung.

Lassen Sie uns an dieser Stelle vor allem die Situation junger Menschen und ihre Rolle als künftige Akteurinnen und Akteure betrachten und welche Angebote und Perspektiven ihnen unsere Stadt bietet an Bildung und Betreuung, schulischer wie außerschulischer. Die jungen Menschen sind die Akteurinnen und Akteure von morgen. Und wir sind verantwortlich dafür, sie auf dem Wege dahin zu unterstützen. Das ist die wichtigste Zukunftsfrage unserer Stadt.

Wir möchten den jungen Menschen zukünftig die Verantwortung für vieles übertragen: für sich selbst, für Angehörige, für ihr berufliches wie privates Umfeld, für das Gemeinwesen, für unsere Stadt. Das kann man lernen. Dieses Lernen gilt es zu ermöglichen. Kinder und Jugendliche brauchen Raum, Zeit und Unterstützung. Bieten wir ihnen das in ausreichender Weise? Raum zur Begegnung, Zeit mit ihnen und für sie, die Begleitung, die sie brauchen?

Wie gut, dass es die Angebote der Kinder- und Jugendarbeit gibt. Sie entlassen uns nicht aus unserer eigenen Verantwortung. Aber sie erfüllen vieles von dem, was unsere Kinder und Jugendlichen mitnehmen müssen, um ihre eigenen Perspektiven bewusst gestalten zu können. Waren Sie schon mal im Kinderferien-Zirkus und haben erlebt, wie Kinder miteinander agieren, sich unterstützen und helfen? Waren Sie schon einmal in der Kinderstadt und haben gesehen, wie Kinder Demokratie erlernen und leben? Haben Sie schon einmal bei einer Basketball-Nachtveranstaltung erlebt, wie fair Jugendliche miteinander ihr Turnier spielen? Kennen Sie das Engagement junger Jugendgruppenleiter bei Pfadfindern, in Kirchengemeinden oder in Sportvereinen? Waren Sie schon einmal in einer Jugendratssitzung?

Dann wissen Sie, wie wichtig der Kinder- und Jugendförderplan ist. Er ist nicht nur eine Zahl, eine Summe, die für die Angebote für junge Menschen verlässlich zu Verfügung steht. Hinter dieser Zahl stehen Inhalte und Konzepte, all das, was jungen Menschen in unserer Stadt angeboten wird: Menschen, die Zeit für sie haben, Einrichtungen und Gruppen, in denen sie sich treffen können, Projekte und Programme, in denen sie vieles lernen und mitnehmen können, Hilfen, die dann da sind, wenn sie erforderlich sind.

Remscheid, Januar 2015

Burkhard Mast-Weisz
Oberbürgermeister

Kinder- und Jugendförderplan der Stadt Remscheid

	Seite
Inhalt	4
Einleitung	6
I. Grundlagen der Förderung	7
II. Ziele der Förderung	8
III. Verständnis und Orientierung	10
1. Ganzheitliches Bildungsverständnis der Kinder- und Jugendarbeit	10
2. Sicherung der Arbeit der Träger der freien Jugendhilfe und der Jugendverbände	11
3. Förderung von Chancengleichheit, Abbau von Benachteiligungen	11
4. Förderung von Integration und Inklusion	12
5. Mädchen und Jungen: Berücksichtigung unterschiedlicher Bedürfnisse	13
6. Orte für Kinder und Jugendliche	14
7. Teilhabe junger Menschen und Rechte von Kindern und Jugendlichen	15
8. Freiwilliges und ehrenamtliches Engagement	16
9. Schutz vor Risiken und Gefährdungen	17
10. Kooperation von Jugendhilfe und anderen Bildungsinstitutionen	19
11. Medienkompetenz und kulturelle Bildung	20
12. Präventive Wirkung der Förderung individueller und sozialer Entwicklung von Kindern und Jugendlichen	20
13. Sozialraumorientierung und Vernetzung	22
14. Planungssicherheit durch verlässliche Förderung	22
IV. Daten und Strukturen	24
1. Bevölkerungsentwicklung und Lebenslagen	24
2. Sozialräumliche Betrachtung	26
a. Alt-Remscheid	28
b. Süd	31
c. Lennep	34
d. Lüttringhausen	37
3. Zusammenfassung	39
4. Handlungsempfehlung	39

	Seite
V. Förderbereiche des Kinder- und Jugendförderplanes der Stadt Remscheid	40
1. Schwerpunkte der Kinder- und Jugendarbeit	42
a. Politische und soziale Bildung	42
b. Schulbezogene Kinder- und Jugendarbeit	44
c. Kulturelle / interkulturelle Kinder- und Jugendarbeit und Medienkompetenz	46
d. Freizeitorientierte und internationale Kinder- und Jugendarbeit	49
e. Integration und Inklusion als Chance	50
f. Geschlechterdifferenzierte Kinder- und Jugendarbeit	52
g. Handlungsempfehlung „Schwerpunkte Kinder- und Jugendarbeit“	53
2. Jugendverbandsarbeit	55
a. Ehrenamtliches Engagement in der Jugendverbandsarbeit	55
b. Bildungsmaßnahmen in der Jugendverbandsarbeit	56
c. Handlungsempfehlung „Jugendverbandsarbeit“	57
3. Offene Kinder- und Jugendarbeit	58
a. Infrastruktur der offenen Kinder- und Jugendarbeit	59
b. Projektförderung	59
c. Mobile / aufsuchende Kinder- und Jugendarbeit	60
d. Betreutes Spielen	61
e. Kooperative und übergreifende Formen und Ansätze	62
f. Handlungsempfehlung „Offene Kinder- und Jugendarbeit“	62
4. Jugendsozialarbeit	64
a. Sozialpädagogische Beratung	70
b. Übergang Schule – Beruf	71
c. Förderangebote zur sozialen und beruflichen Integration	73
d. Handlungsempfehlung „Jugendsozialarbeit“	74
5. Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz	76
a. Information und Beratung zum Schutz vor Risiken	77
b. Zusammenarbeit mit Trägern der Jugendhilfe, Schulen, Polizei, Ordnungsbehörden	78
c. Fort- und Weiterbildung von Haupt- und Ehrenamtlichen	79
d. Handlungsempfehlung „Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz“	79
VI. Planungs- und Gewährleistungsverpflichtung	81
VII. Finanzvolumen	83

Kinder- und Jugendförderplan der Stadt Remscheid

Wahlperiode 2014-2020

Einleitung

Gemäß § 15 Abs. 4 des Dritten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes; Gesetz zur Förderung der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes – Kinder- und Jugendförderungsgesetz - (3. AG-KJHG – KJFöG) vom 12. Oktober 2004 erstellt der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe auf der Grundlage der kommunalen Jugendhilfeplanung einen Förderplan für die Handlungsfelder des Gesetzes, der für jeweils eine Wahlperiode der Vertretungskörperschaft festgeschrieben wird.

In der Wahlperiode 2014 bis 2020 wird mit vorliegendem Förderplan für den Zeitraum 2015 bis 2020 dieser Auftrag im Sinne des § 15 Abs. 1 KJFöG erfüllt, der „die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Förderung der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Jugendschutzes nach Maßgabe dieses Gesetzes verpflichtet. Gemäß § 79 SGB VIII haben sie im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit zu gewährleisten, dass in ihrem Zuständigkeitsbereich die erforderlichen und geeigneten Einrichtungen, Dienste, Veranstaltungen und Fachkräfte der Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes zur Verfügung stehen.“

Der Kinder- und Jugendförderplan 2015 – 2020 schafft außerdem die Voraussetzung für die Förderung der genannten Arbeitsfelder durch das Land NRW, das durch seinen „Kinder- und Jugendförderplan des Landes Nordrhein-Westfalen 2013 – 2017 (KJFP NRW)“ die Landesförderung an einen geltenden kommunalen Kinder- und Jugendförderplan, an eine bestehende Jugendhilfeplanung und die angemessene kommunale Förderung als Kernelemente der Förderung als zwingende Voraussetzungen koppelt.

Entsprechend der Vorgabe des Gesetzes, die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe an der Jugendhilfeplanung von Anfang an zu beteiligen und sie über Inhalte, Ziele und Verfahren umfassend zu unterrichten (§ 8 Abs. 4 KJFöG), wurden die Arbeitsgemeinschaften nach § 78 KJHG, die in diesen Handlungsfeldern auf der kommunalen Ebene eingerichtet wurden (Arbeitsgemeinschaft Offene Kinder- und Jugendarbeit „AGOT“, Arbeitsgemeinschaft Jugendverbandsarbeit „AGJ“ und Arbeitsgemeinschaft Jugendsozialarbeit „AG-JSA“), in die Beratungen einbezogen.

Der vorliegende Förderplan schließt an den vorherigen Kinder- und Jugendförderplan an, der zum 31.12.2014 endet. Er gilt ab dem 01.01.2015 und endet zum 31.12.2020.

I. Grundlagen der Förderung

Kinder- und Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und erzieherischer Kinder- und Jugendschutz sind eigenständige Handlungsfelder im Rahmen der Jugendhilfe. Der Kinder- und Jugendförderplan für Remscheid regelt insbesondere die erforderlichen Rahmenbedingungen für die inhaltliche und finanzielle Ausgestaltung der Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes.

Der Kinder- und Jugendförderplan Remscheid ist das zentrale Steuerungsinstrument und das Förderinstrument der Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des Erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes in Remscheid. In der besonderen Verantwortung von Kommune und der freien Trägern für das gelingende Aufwachsen junger Menschen in Remscheid wurde er in der bewährten sehr guten Zusammenarbeit der kommunalen Jugendhilfeplanung, der kommunalen Kinder- und Jugendförderung und den freien Trägern der Jugendhilfe gemeinsam erarbeitet.

In Übereinstimmung mit den Ausführungen im Kinder- und Jugendförderplan des Landes NRW liegt auch dem kommunalen Kinder- und Jugendförderplan der Stadt Remscheid „die Erkenntnis zu Grunde, dass die Bildung an Lernorten außerhalb von Schule an Bedeutung gewinnt. Diese werden wichtiger für das Erlernen und Einüben der Kompetenzen, die zukünftig wesentliche Voraussetzungen für die Integration in Arbeit und Gesellschaft sind. Soziale, interkulturelle und Genderkompetenzen, kulturelle und politische Bildung, Medienkompetenzen und die Befähigung zur Teilhabe an und Gestaltung der Gesellschaft sowie der Gedanke der Inklusion sind wesentliche Elemente, die zur Lebensbildung und zur Persönlichkeitsentwicklung junger Menschen beitragen. Sie bilden die Grundlage für unsere demokratische Gesellschaft und deren Weiterentwicklung. Dieser Kinder- und Jugendförderplan will dazu beitragen, dass alle Kinder und Jugendliche gleiche Chancen erhalten und Benachteiligungen und Risiken präventiv begegnet werden. Es ist Aufgabe der öffentlichen und freien Träger der Kinder- und Jugendarbeit, diese Lernorte der Lebensbildung zu schaffen und attraktiv sowie sachgerecht auszustatten.“¹

Die Förderung der Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des Erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes im Rahmen des Kinder- und Jugendförderplanes der Stadt Remscheid soll dazu beitragen, die notwendige Infrastruktur in den Handlungsfeldern zu sichern, das gelingende Aufwachsen junger Menschen in dieser Stadt durch eine Vielfalt an Trägern und Angeboten zu fördern und dadurch Chancengerechtigkeit und Teilhabe für junge Menschen mit unterschiedlichen individuellen und sozialen Voraussetzungen zu unterstützen.

¹ Kinder- und Jugendförderplan der Landes Nordrhein-Westfalen 2013 – 2017 (KJFP NRW) MBI. NRW Nr. 14 vom 15. Juli 2013, S. 205

II. Ziele der Förderung

Der Kinder- und Jugendförderplan der Stadt Remscheid für die laufende Wahlperiode bis 2020 dient durch Qualitätsentwicklung, -sicherung und –verbesserung insbesondere den Zielen, durch Bildung und Prävention in der Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und im Erzieherischen Kinder- und Jugendschutz das Aufwachsen junger Menschen und ihre Persönlichkeitsentwicklung aktiv zu begleiten, Benachteiligungen und Gefährdungen entgegen zu wirken und Sensibilität für besondere Lebenslagen aufzubringen.

- Die Angebote der Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes richten sich an alle jungen Menschen im Alter von 6 bis 21 Jahre, besondere Angebote und Maßnahmen beziehen junge Erwachsene bis zum 27. Lebensjahr ein. Den Zielen des KJFöG entsprechend bilden diese Angebote eine Alternative bzw. Ergänzung zu kommerziellen Angeboten, die insbesondere die besonderen Lebenslagen von benachteiligten jungen Menschen berücksichtigen und damit einen Beitrag zur Chancengleichheit und zum Schutz vor Risiken und Gefährdungen leisten.
- Der Kinder- und Jugendförderplan stellt **verlässlich** die jeweiligen Umsetzungsschritte und zu einem großen Teil auch die finanziellen Grundlagen für die Angebote in den Bereichen Kinder- und Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und erzieherischer Kinder- und Jugendschutz der Stadt Remscheid und der freien Träger dar. Es ist Ziel der Kommune, dass die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen gestärkt, die kinder- und jugendpolitische Infrastruktur stabilisiert und aktuelle Schwerpunkte, die sich aus den Veränderungen der Lebenslagen junger Menschen ergeben, berücksichtigt werden.
- Mit der Festlegung der Ziele und Aufgaben sowie der hierfür erforderlichen finanziellen Ressourcen für den Geltungszeitraum wird die Infrastruktur mit ihren Angeboten und Maßnahmen für Kinder und Jugendliche in Remscheid gesichert, die personelle Kontinuität wird hier gestärkt und die Träger erhalten **Planungssicherheit**. Die jährliche Dynamisierung der finanziellen Ressourcen ist ein wichtiger stabilisierender Beitrag. Die Planung der Angebote kann nachhaltig und in der erforderlichen Kontinuität erfolgen.
- Die Benennung und Sicherung der Ressourcen repräsentieren den **Stellenwert, den das gelingende Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen** für die Stadt Remscheid hat. Mit dem Einsatz der Ressourcen wird die Kinder- und Jugendförderung als eigenständige Förderung von Kindern und Jugendlichen und damit auch die Investition Remscheids in ihre Zukunft beschrieben.
- Mit der Festlegung und der Beschreibung der Grundsätze und der Schwerpunkte gewinnt die inhaltliche Ausrichtung der Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes nach innen und nach außen an **Transparenz**. Den Trägern, den Kooperationspartnern, den Entscheidungsträgern und nicht zuletzt den Kindern und Jugendlichen werden Profile und Leistungen dieser Bereiche der Jugendhilfe deutlich gemacht. Die Abstimmung der Angebote auf die Bedarfe und Interessen der Kinder, Jugendlichen und ihrer Familien gelingt im kommunikativen Prozess abgestimmt, bedarfsgerecht und zielgenau.

- Für die Entwicklung und Umsetzung der konkreten Angebote der Träger bietet der Kinder- und Jugendförderplan eine gute **Orientierung**, die die Entscheidung über den effizienten Einsatz der begrenzten Ressourcen erleichtert.
- Der Kinder- und Jugendförderplan ist kein statisches und abgeschlossenes Instrument. Er bietet sowohl einen verlässlichen Rahmen als auch die erforderliche **Flexibilität**, um die Angebote auf sich entwickelnde und verändernde Bedarfe abzustimmen.
- Der Kinder- und Jugendförderplan ist **Gegenstand kontinuierlicher fachlicher Diskussion und Weiterentwicklung**. Nicht alle Schwerpunkte sind detailliert beschrieben, sie werden im Laufe der Wahlperiode in der bewährten partnerschaftlichen Zusammenarbeit der Akteure weiter entwickelt, präzisiert und bedarfsgerecht angepasst. Notwendige Neuausrichtungen und Revisionen fließen in die Fortschreibung ein.
- Der Kinder- und Jugendförderplan ist auf der Basis der kommunalen Jugendhilfeplanung unter Beteiligung der Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII „Offene Kinder- und Jugendarbeit“, „Jugendverbandsarbeit“ und „Jugendsozialarbeit“ und damit unter **direkter Beteiligung der freien Träger** der Jugendhilfe erstellt worden. Die Mitwirkung der Träger an diesem Prozess und die Ausrichtung der Angebote an den ermittelten Bedarfen und den vereinbarten Zielen ist Fördervoraussetzung.

III. Verständnis und Orientierung

1. Ganzheitliches Bildungsverständnis der Kinder- und Jugendarbeit

Bildung ist ein ganzheitlicher, umfassender Prozess, der auf die Gesamtentwicklung der Person in ihren unterschiedlichen Wahrnehmungs-, Denk- und Handlungsweisen bezogen ist. Es wird unterschieden zwischen

- formeller Bildung mit weitgehend verpflichtendem Charakter, verbindlich definierten Lerninhalten und Leistungszertifikaten (Schule),
- nicht-formeller Bildung auf der Basis freiwilliger Teilnahme (z.B. außerschulische Jugendbildung mit allgemeiner, politischer, sozialer, gesundheitlicher, sportlicher, kultureller und technischer Bildung) und
- informeller Bildung, die sich in alltäglichen Lebenszusammenhängen und Gelegenheitsstrukturen vollzieht (z.B. Peergroup).

Innerhalb dieses Bildungsverständnisses hat die Kinder- und Jugendarbeit einen eigenständigen, lebensweltorientierten Bildungsauftrag und einen gleichberechtigten Platz neben formellen Bildungsinstitutionen. „Schlüsselkompetenzen wie Handlungskompetenz, Risikoabschätzung, Neugier und Offenheit als Dimension personaler Kompetenz und als zentrale Schlüsselqualifikationen auch für schulisches Lernen werden insbesondere in den Bereichen nicht-formeller und informeller Bildung in den Orten und Räumen der Lebenswelten von Kindern und Jugendlichen erworben. Indem Orte und Räume der Kinder- und Jugendarbeit anregend wirken, Kindern und Jugendlichen Gestaltung und Veränderung, Konfrontation und alternative Erfahrungen ermöglichen, werden sie selbst zu Aneignungs- und Bildungsräumen.“²

Die Kinder- und Jugendarbeit ist insbesondere durch § 11 SGB VIII und § 10 KJFöG beauftragt, an der Umsetzung eines zentralen gesellschaftlichen Anliegens mitzuarbeiten: Die Bildung des heranwachsenden jungen Menschen zur eigenverantwortlichen und gesellschaftsfähigen Persönlichkeit. Dies soll geschehen durch die der Kinder- und Jugendarbeit eigenen Strukturmaximen wie Freiwilligkeit, Lebensweltbezug, Partizipation und Integration in einer Vielfalt von Bildungsaktivitäten als „allgemeine, politische, soziale, gesundheitliche, kulturelle, naturkundliche und technische Bildung“ (§ 11 Abs. 3, Nr.1 SGB VIII). Als „Vermittlungsorte“ für einen solchen Kompetenzerwerb bietet die Kinder- und Jugendarbeit die entsprechenden Räume, Personen, Angebotsformen und Methoden, um Bildung durch Erleben, Entwicklung, Selbstorganisation und Selbstentfaltung zur aktiven „Lernerfahrung“ für Kinder und Jugendliche zu ermöglichen.

In diesem Verständnis trägt Kinder- und Jugendarbeit entsprechend § 2 KJFöG dazu bei,

- die individuelle, soziale und kulturelle Entwicklung junger Menschen unter Berücksichtigung ihrer Interessen und Bedürfnisse zu fördern,
- Kindern und Jugendlichen die Fähigkeit zu solidarischem Miteinander, zu selbst bestimmter Lebensführung, zu ökologischem Bewusstsein und zu nachhaltigem umweltbewusstem Handeln zu vermitteln,
- junge Menschen zu eigenverantwortlichem Handeln, zu gesellschaftlicher Mitwirkung, zu demokratischer Teilhabe, zur Auseinandersetzung mit friedlichen Mitteln und zu Toleranz gegenüber verschiedenen Weltanschauungen, Kulturen und Lebensformen zu befähigen.

Damit sind die Bildungsprozesse der Kinder- und Jugendarbeit offen, aber nicht beliebig. Sie orientieren sich an ihren Strukturmaximen und legen das Hauptaugenmerk auf die gesetzlich formulierten Zielsetzungen.

² Ulrich Deinet, in www.jugendpower2000.de

2. Sicherung der Arbeit von Trägern der freien Jugendhilfe und Jugendverbänden

Kinder- und Jugendarbeit wird angeboten von freien Trägern der Jugendhilfe, von Verbänden, Gruppen, Initiativen und dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe. Die Arbeit der freien Träger, Verbände, Gruppen und Initiativen in diesem Aufgabenbereich ist elementarer Bestandteil der Kinder- und Jugendarbeit, die gemäß § 12 SGB VIII und §§ 15 und 17 KJFöG durch den öffentlichen Jugendhilfeträger zu fördern ist. Deren Pluralität und Autonomie, Wertorientierung, Methodenvielfalt und –offenheit sowie die Freiwilligkeit und das ehrenamtliche Engagement junger Menschen werden in § 10 Abs. 2 KJFöG und § 11 KJFöG als Grundprinzipien explizit benannt und müssen damit besonders gewürdigt werden.

Im Sinne der Sicherung einer kinder- und jugendpolitischen Infrastruktur werden Träger der freien Jugendhilfe, Verbände, Gruppen und Initiativen nach Maßgabe des § 74 SGB VIII und § 15 KJFöG von den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe (Land und Kommune) durch Personal- und Sachkostenförderung unterstützt. Die Stadt Remscheid schließt sich der im Kinder- und Jugendförderplan des Landes benannten folgenden Zielstellung an: „Die Förderung der Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes ist eine Aufgabe von Kommunen und Land. ... Die Infrastruktur der Kinder- und Jugendarbeit wird mit den hierfür vorgesehenen Fördermitteln gesichert. Das Land trägt damit dazu bei, dass in der Breite der Handlungsfelder der Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes fachpolitische Weiterentwicklungen erfolgen und umgesetzt werden können.“³

3. Förderung von Chancengleichheit, Abbau von Benachteiligungen

In allen gesellschaftlichen Bereichen wirken sich Benachteiligungen und ungleiche Chancen massiv auf die Lebensperspektiven der Menschen und deren Teilhabe am gesellschaftlichen Leben aus und können zu Ausgrenzungen führen.

Gemäß § 1 SGB VIII soll die Jugendhilfe junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen. § 3 KJFöG konkretisiert diesen Auftrag für die Kinder- und Jugendarbeit, die Jugendsozialarbeit und den erzieherischen Kinder- und Jugendschutz mit der Aufforderung, die besonderen Belange von Kindern und Jugendlichen in benachteiligten Lebenswelten und von jungen Menschen mit Migrationshintergrund zu berücksichtigen. Darüber hinaus sollen die Angebote und Maßnahmen dazu beitragen, Kinder und Jugendliche vor Vernachlässigung, Gewalt und sexuellem Missbrauch zu schützen und jungen Menschen mit Behinderungen den Zugang zur Jugendarbeit zu ermöglichen.

Insbesondere die Strukturmaximen Freiwilligkeit, Niedrigschwelligkeit, Pluralität und Lebensweltbezug ermöglichen es der Kinder- und Jugendarbeit sowie der Jugendsozialarbeit auf besondere Weise, jungen Menschen den Zugang zu ihren Angeboten zu öffnen und durch die Angebots- und Methodenvielfalt auf den Abbau von Benachteiligungen und die Förderung von Chancengleichheit hinzuwirken, ohne den jungen Menschen Gefühle von Ausgrenzung und Stigmatisierung zu vermitteln. Damit ist diese Arbeit prinzipiell Integrationsarbeit.

Im Sinne eines ganzheitlichen Bildungsverständnisses hat die Kinder- und Jugendarbeit einen eigenen, außerschulischen Bildungsauftrag, der stets auf die Förderung von Chancengleichheit und den Abbau von Benachteiligungen abzielt.

³ Kinder- und Jugendförderplan der Landes Nordrhein-Westfalen 2013 – 2017 (KJFP NRW) MBI. NRW Nr. 14 vom 15. Juli 2013, S. 205

Die Ausrichtung der Jugendsozialarbeit (§ 13 SGB VIII, § 13 KJFöG) an die Zielgruppe der sozial Benachteiligten und individuell Beeinträchtigten unterstreicht den spezifischen Qualifikations- und Bildungscharakter dieses Angebotes. Jugendsozialarbeit umfasst mit ihrem ganzheitlichen Ansatz (und Auftrag) sowohl formelle Bildungsinhalte (z.B. ausbildungsbegleitende Hilfen, Sprachförderung, berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen) als auch Hilfen zur Alltags- und Lebensbewältigung z.B. durch die Förderung der Persönlichkeitsentwicklung, sozialer Kompetenzen und Eigenverantwortlichkeit.

4. Förderung von Integration und Inklusion

Integration als Begriff bedeutet allgemein „(Wieder)Herstellung eines Ganzen, einer Einheit durch Einbeziehung außenstehender Elemente, Vervollständigung“.⁴ Soziologisch gesehen ist Integration die „Verbindung einer unterschiedlichen Vielheit von Menschen zu einer gesellschaftlichen (und kulturellen) Einheit“.⁵

Inklusion wird aus dem Lateinischen (inclusio) hergeleitet und bedeutet „Einschluss“, auch Einbeziehung, Eingeschlossenheit, Zugehörigkeit. Die Forderung nach Sozialer Inklusion ist verwirklicht, wenn jeder Mensch in seiner Individualität von der Gesellschaft akzeptiert wird und die Möglichkeit hat, in vollem Umfang an ihr teilzuhaben oder teilzunehmen. Unterschiede und Abweichungen werden im Rahmen der sozialen Inklusion bewusst wahrgenommen, aber in ihrer Bedeutung eingeschränkt oder gar aufgehoben. Ihr Vorhandensein wird von der Gesellschaft weder in Frage gestellt noch als Besonderheit gesehen. Das Recht zur Teilhabe wird sozialetisch begründet und bezieht sich auf sämtliche Lebensbereiche, in denen sich alle barrierefrei bewegen können sollen. Eine zentrale Bedeutung hat das Prinzip der Sozialen Inklusion in der UN-Behindertenrechtskonvention. In der Präambel m) wird auch die Zielsetzung eines verstärkten Zugehörigkeitsgefühls („enhanced sense of belonging“) aufgeführt. Hiermit hat ein neuer Begriff Eingang in die Menschenrechtsdiskussion gefunden, der gegen die Unrechtserfahrung gesellschaftlicher Ausgrenzung eine freiheitliche und gleichberechtigte soziale Inklusion einfordert.⁶

Integrationsbedarf kann in unterschiedlichen Bereichen bestehen, wie z.B. für Menschen mit Krankheiten oder Behinderungen, für Menschen mit sozialen Benachteiligungen, für arbeitslose oder wohnungslose Menschen. Ganz besonders jedoch für Menschen mit Migrationshintergrund ist Integration bedeutend im Hinblick auf gesellschaftliche Teilhabe, Auseinandersetzung mit der eigenen und anderen Kulturen, zum Abbau von Hemmschwellen und Vorurteilen, zur Wahrnehmung von Chancen und Verantwortung z. B. in den Bereichen Bildung, Politik und Gesellschaft.

Gestärkt durch die Forderung nach sozialer Inklusion behinderter Menschen in der UN-Behindertenrechtskonvention wird das Bewusstsein für die Notwendigkeit sozialer Teilhabe der Menschen in sämtlichen Lebensbereichen unterstützt und damit der Integrationsbegriff zunehmend durch den Inklusionsbegriff ersetzt. Wenngleich sich dieser Prozess nicht in allen Lebensbereichen gleichermaßen intensiv und mit entsprechender Geschwindigkeit vollzieht, sollte grundsätzlich darauf geachtet werden, dass soziale Teilhabe im Sinne der Definition sozialer Inklusion für alle Menschen angestrebt wird.

⁴ Meyers Lexikon

⁵ Meyers Lexikon

⁶ Wikipedia

Kinder- und Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und erzieherischer Kinder- und Jugendschutz sind sowohl durch den gesetzlichen Auftrag als auch durch ihr Selbstverständnis darauf ausgerichtet, Benachteiligungen abzubauen, Chancengleichheit zu ermöglichen und Integration bzw. Inklusion zu fördern. Insbesondere die Angebote der Kinder- und Jugendarbeit finden großen Zuspruch bei Migrantinnen und Migranten und werden auch zunehmend auch für behinderte und nicht-behinderte Kinder und Jugendliche angeboten. Dieses Arbeitsfeld der Jugendhilfe versteht bereits seit Jahrzehnten die Integration von Migrantinnen und Migranten als Querschnittsaufgabe und ist durch einen interkulturellen Ansatz der Angebote geprägt von Toleranz, Begegnung und Bereitschaft zur Eingliederung.

Durch gewachsene Strukturen, die sich über Jahre entwickelt haben, verfügen die meisten Träger der Kinder- und Jugendarbeit und der Jugendsozialarbeit über ein hohes Maß an interkultureller Kompetenz. Mit Projekten und Angeboten in einem interkulturellen Kontext trägt diese Arbeit zur Auseinandersetzung mit der eigenen und anderen Kulturen bei, fördert Offenheit, Verständnis und Respekt und leistet damit aktive Integrations- bzw. Inklusionsarbeit. Neben der Wahrnehmung dieser Querschnittsaufgabe bieten insbesondere die Arbeitsfelder Kinder- und Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und erzieherischer Kinder- und Jugendschutz durch gezielte Angebote, Projekte und Maßnahmen (wie z.B. Sprachförderung, Berufsintegrationsmaßnahmen, Projekte für Mädchen und Frauen, Stärkung von Sozialkompetenzen und Schlüsselqualifikationen) immer wieder Integrationsmöglichkeiten. Integration und Inklusion fördern heißt für die Träger der Jugendhilfe nicht nur, Kindern und Jugendlichen konkrete Angebote zu machen und Hilfestellungen zu geben, sondern auch mit Migrantenorganisationen zu kooperieren.

Darüber hinaus ist die Inklusion junger Menschen mit Behinderung bzw. derjenigen, die auf Grund sozialer Benachteiligungen in ihrer Teilhabe (z.B. Bildung, Kultur) beeinträchtigt sind, Auftrag und Herausforderung in den Arbeitsfeldern Kinder- und Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und erzieherischer Kinder- und Jugendschutz. Für die Stadt Remscheid ist wie für das Land NRW in diesem Kontext „eines der wichtigsten Ziele, die sich u.a. aus sozialer Benachteiligung ergebenden schlechteren Chancen durch Qualifizierung, Bildung und präventive Hilfen auszugleichen. Dazu gehören auch entsprechende Angebote in der Kinder- und Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit. Die Träger der Jugendsozialarbeit haben die Aufgabe, solche passgenau auf die Bedürfnisse benachteiligter junger Menschen zugeschnittenen Bildungsangebote und präventiven Ansätze der Förderung zu entwickeln und anzubieten. Da die Herausforderungen in diesem Bereich in den letzten Jahren weiter gewachsen sind und auch noch weiter wachsen werden, ist es erforderlich, die Jugendsozialarbeit insbesondere an der Nahtstelle zu Schule und Arbeitsmarkt konzeptionell weiterzuentwickeln und auszubauen. Das Land knüpft an die Förderung die Erwartung, dass die Träger an der Entwicklung und Umsetzung eines verbesserten Übergangssystems mitwirken.“⁷

5. Mädchen und Jungen: Berücksichtigung unterschiedlicher Bedürfnisse

„Jungen und Mädchen sind nicht gleich. Sie haben unterschiedliche Interessen und Bedürfnisse. Ihnen gleiche Chancen für Bildung und gesellschaftliche Teilhabe zu geben, kann daher nur gelingen, wenn diese Unterschiede in der Kinder- und Jugendarbeit erkannt und zum Ausgangspunkt pädagogischen Handelns gemacht werden.

⁷ Kinder- und Jugendförderplan der Landes Nordrhein-Westfalen 2013 – 2017 (KJFP NRW) MBI. NRW Nr. 14 vom 15. Juli 2013, S. 207

Eine gendergerechte Förderung durch Angebote der Kinder- und Jugendhilfe ist daher eine wesentliche Voraussetzung für gleiche Zugangschancen zu den Bildungsressourcen und zur gesellschaftlichen Teilhabe.⁸

§ 9 Nr. 3 SGB VIII verpflichtet dazu, bei der Ausgestaltung der Leistungen und der Erfüllung der Aufgaben die unterschiedlichen Lebenslagen von Mädchen und Jungen zu berücksichtigen, Benachteiligungen abzubauen und die Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen zu fördern.

Eine weitere Konkretisierung wird durch § 4 KJFöG vorgenommen, indem die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe verpflichtet werden,

- bei der Ausgestaltung der Angebote die Gleichstellung von Mädchen und Jungen als durchgängiges Leitprinzip zu beachten (Gender Mainstreaming),
- die geschlechtsspezifischen Belange von Mädchen und Jungen zu berücksichtigen,
- zur Verbesserung ihrer Lebenslagen und zum Abbau geschlechtsspezifischer Benachteiligungen und Rollenzuschreibungen beizutragen,
- die gleichberechtigte Teilhabe und Ansprache von Mädchen und Jungen zu ermöglichen und sie zu einer konstruktiven Konfliktbearbeitung zu befähigen,
- unterschiedliche Lebensentwürfe, sexuelle Identitäten und Orientierungen als gleichberechtigt anzuerkennen.

Gender Mainstreaming als durchgängiges Leitprinzip in der Kinder- und Jugendarbeit zielt als Querschnittsaufgabe auf eine Grundhaltung, die alles Denken und Handeln in der alltäglichen Arbeit auf die Gleichstellung beider Geschlechter und die Geschlechtergerechtigkeit ausrichtet und die Konsequenzen für Mädchen und Jungen bzw. Frauen und Männer im Blick hat. Gender Mainstreaming verfolgt damit grundsätzlich einen inklusiven Gedanken und wird als Prozess die zukünftige Entwicklung der Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes begleiten und zur Qualitätsentwicklung beitragen.

6. Orte für Kinder und Jugendliche

Kinder und Jugendliche brauchen heute mehr denn je Orte und Räume für ihre Entwicklung – Orte und Räume im territorialen wie im sozialen Sinn – Orte und Räume, in denen sie sich ganz konkret einrichten und sozial wie emotional entwickeln können – Orte und Räume mit Möglichkeiten für weitgehende Selbstentfaltungs-, Erprobungs- und Lernprozesse.

Kinder- und Jugendarbeit stellt diese Orte und Räume zur Verfügung. Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit sind

- Orte der Freizeitgestaltung
- Orte der jugendkulturellen Entfaltung
- Orte der Kommunikation und Orientierung
- Lern- und Bildungsorte
- Orte für Jungen und Mädchen
- Orte der Begleitung und Unterstützung
- Orte der Begegnung und Integration
- Orte der Beteiligung und Demokratie
- Orte der Vernetzung und Kooperation

⁸ Kinder- und Jugendförderplan der Landes Nordrhein-Westfalen 2013 – 2017 (KJFP NRW) MBI. NRW Nr. 14 vom 15. Juli 2013, S. 207

- Orte der Beratung und Hilfe
- Orte der Eigeninitiative und des Engagements
- Orte der Betreuung und Förderung
- Orte der Emanzipation und Solidarität

Darüber hinaus ist Kinder- und Jugendarbeit durch mobile und aufsuchende Angebote im öffentlichen Raum präsent und steht auch hier den Kindern und Jugendlichen mit ihren Angeboten zur Verfügung.

Orte und Räume der Kinder- und Jugendarbeit sowie der Jugendsozialarbeit sind daher nicht nur die Einrichtungen, sondern ebenso die mobilen und aufsuchenden Einsätze im öffentlichen Raum, an den selbstgewählten Treffpunkten der jungen Menschen.

Der Erhalt und die Sicherung einer Infrastruktur im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit als präventives Jugendhilfeangebot ist daher Bestandteil des Kommunalen Kinder- und Jugendförderplanes.

7. Teilhabe junger Menschen und Rechte von Kindern und Jugendlichen

Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene sind nicht nur Adressaten der Jugendarbeit, sondern sie gestalten und verantworten dieses Arbeitsfeld entscheidend mit. Partizipation ist ein unverzichtbarer Bestandteil einer zeitgemäßen Kinder- und Jugendpolitik und Kinder- und Jugendarbeit. Die aktive Mitgestaltung der Gesellschaft, des Lebensumfeldes und der Angebote liegen im Interesse der jungen Menschen. Kinder- und Jugendarbeit ist aufgefordert, diesem Interesse Raum zu geben, damit Kinder und Jugendliche unterstützt werden bei der Entwicklung von Fähigkeiten zu eigenverantwortlichem Handeln, solidarischem Miteinander, demokratischer Teilhabe, gesellschaftlicher Mitwirkung, Toleranz gegenüber verschiedenen Weltanschauungen, Kulturen und Lebensformen. § 6 KJFöG verpflichtet in diesem Sinne die Träger der Jugendhilfe, Kinder und Jugendliche in geeigneter Form zu informieren und zu beteiligen. Zur Förderung der Wahrnehmung ihrer Rechte sollen den Kindern und Jugendlichen geeignete Ansprechpartner zur Verfügung stehen.

Die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an den sie betreffenden Angelegenheiten, Planungen, Entscheidungen und Maßnahmen stellt eine komplexe und anspruchsvolle Herausforderung an die Kinder- und Jugendförderung und damit an alle Träger dar. Die Träger der Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes sind aufgefordert, geeignete Methoden und Verfahren zur Beteiligung und Mitsprache von Kindern und Jugendlichen zu konzipieren und umzusetzen. In diesem Zusammenhang ist es erforderlich,

- Kindern und Jugendlichen entsprechend ihres Alters, ihres Geschlechtes, ihrer Herkunft und ihres Lebensumfeldes differenzierte Partizipationsmöglichkeiten anzubieten,
- Kinder und Jugendliche umfassend zu informieren (z.B. über Bauplanungen, Wohnumfeld- und Verkehrsplanungen, Spielflächenplanungen und –gestaltung, aber auch über Realisierungschancen von Maßnahmen, Entscheidungswege in Verwaltung und Politik, finanzielle Rahmenbedingungen),
- dass Kommunalverwaltung und –politik sich quasi selbst verpflichten, in allen Bereichen die Auswirkungen ihrer Entscheidungen auf Kinder und Jugendliche zu bedenken und, wenn möglich, Kinder und Jugendliche im Vorfeld zu hören und zu beteiligen.

Die Einrichtung des Jugendrats im Jahr 2004 war ein wichtiger Schritt zur politischen und sozialen Teilhabe, zur Vertretung der Rechte von Kindern und Jugendlichen und ein Signal zur Beteiligung junger Menschen an der Gestaltung ihrer Stadt. Der engagierte, konstruktive und kontinuierliche Einsatz der bisherigen Jugendräte und die steigende Wertigkeit und Akzeptanz des Gremiums in Verwaltung und Politik bestätigen die Wirksamkeit und den Erfolg des Jugendrats. Die Unterstützung und Förderung der zukünftigen Jugendräte der Stadt Remscheid sind gemeinsamer Auftrag und stete Herausforderung für alle Träger der Jugendhilfe.

8. Freiwilliges und ehrenamtliches Engagement

Eine Studie des Forschungsverbundes der Technischen Universität Dortmund und des Deutschen Jugendinstitutes zu „informellen Lernprozessen im Jugendalter in Settings des freiwilligen Engagements“ stellt fest, dass ehrenamtliches Engagement Jugendlichen eine Vielfalt von Gelegenheiten für Lernprozesse und Kompetenzerwerb bietet, die so in anderen Bildungsbereichen wie beispielsweise der Schule nicht erreicht werden.⁹ Damit erfüllt dieses Engagement eine tragende Funktion in der Bildungslandschaft und vermittelt Schlüsselqualifikationen für eine gelingende Lebensbewältigung, wie z.B.

„Kompetenzerwerb und Persönlichkeitsentwicklung

- Durch ein freiwilliges Engagement können Heranwachsende wichtige Kompetenzen erwerben, die an anderen Lernorten nicht unbedingt vermittelt werden, vor allem Organisations- und Leitungskompetenzen.
- Gelernt wird in erster Linie durch verantwortungsvolles Handeln (Learning By Doing).
- Das freiwillige Engagement unterstützt die Persönlichkeitsentwicklung, besonders die Kommunikationsbereitschaft und das Selbstbewusstsein.

Berufslaufbahn

- Personen, die in ihrer Jugend freiwillig engagiert waren, erreichen höhere Ausbildungsabschlüsse als Nicht-Engagierte.
- Im Hinblick auf die Gesundheits-, Bildungs- und Sozialberufe kommt dem freiwilligen Engagement eine wichtige Orientierungsfunktion für die Berufswahl zu.
- Freiwilliges Engagement Jugendlicher ist ein Rekrutierungsfeld für Sozialberufe, einem Berufsfeld mit zunehmender Bedeutung.

Gesellschaftliche Beteiligung

- In der Jugendzeit engagierte Erwachsene haben ein stärkeres politisches Interesse und beteiligen sich häufiger an politischen und sozialen Aktivitäten als Nicht-Engagierte.
- Wer bereits in der Jugendzeit mit dem freiwilligen Engagement beginnt, engagiert sich mit größerer Wahrscheinlichkeit auch als Erwachsener.
- Die Art des Engagements und das Tätigkeitsprofil haben einen besonderen Einfluss auf die spätere Bereitschaft zur gesellschaftlichen Partizipation.¹⁰

Junge Menschen sind vor allem dann bereit, sich zu beteiligen,

- wenn ein selbstbestimmtes, freiwilliges Arbeiten ermöglicht wird,
- wenn sie über ihre Zeit selbst verfügen und ihr Engagement problemlos wieder beenden können,
- wenn sie ihre Kompetenzen einbringen können,
- wenn eine erreichbare und durchschaubare Zielsetzung besteht,

⁹ Düx, W./Prein, G./Sass, E./Tully, C.J.: Kompetenzerwerb im freiwilligen Engagement. Eine empirische Studie zum informellen Lernen im Jugendalter, Wiesbaden 2008.

¹⁰ Erich Sass: Kompetenzerwerb im freiwilligen Engagement Befunde aus dem Forschungsprojekt Informelle Lernprozesse im Jugendalter in Settings des freiwilligen Engagements, Hamburg, 04.11. 2008

- wenn die Aussicht auf Erfolg besteht und nicht zuletzt
- wenn Beteiligung Spaß macht bzw. aus sich heraus motivierend wirkt.

Freiwilliges und ehrenamtliches Engagement bietet als Strukturelement der Kinder- und Jugendarbeit, insbesondere der Jugendverbandsarbeit. Kinder- und Jugendarbeit durch ihren Facettenreichtum und ihre Angebotsvielfalt ein breites Spektrum an Betätigungsfeldern, die den Jugendlichen in ihrem Bestreben entgegenkommt, durch die Vertretung ihrer Interessen und Bedürfnisse ihre Lebenswelt aktiv mitzugestalten und Verantwortung zu übernehmen. Mit der Unterstützung der Jugendlichen in diesem Bereich fördert die Kinder- und Jugendarbeit die Entwicklung demokratischen Verständnisses, solidarisches Handeln, soziale Kompetenz, Selbstvertrauen und Selbstbestimmung.

Mit der zeitlichen und inhaltlichen Verdichtung der Lebensphase Jugend (Verkürzung der Schulzeit, steigender zeitlicher schulischer Einsatz, Wegfall von Wehr-/Zivildienst, Verdichtung des Studiums) verringert sich die Zeit, die junge Menschen für ihr Engagement aufbringen können. Das Ausstiegsalter junger Menschen aus dem ehrenamtlichen Engagement ist gesunken. Damit nehmen die zeitlichen Möglichkeiten ab, in denen sie wertvolle Kompetenzen erwerben und wichtige Erfahrungen machen können, wie es in der Schule nicht möglich ist. Junge Menschen müssen weiterhin die Gelegenheiten und Möglichkeiten für ehrenamtliches Engagement haben.

9. Schutz vor Risiken und Gefährdungen

„Die Lebensbedingungen von Kindern und Jugendlichen haben sich in den letzten Jahren rasant verändert. In einer Welt beschleunigter Veränderungen und Umbrüche sind einerseits neue Chancen und Entfaltungsmöglichkeiten für Kinder und Jugendliche entstanden; andererseits verunsichern neue Risiken und Gefährdungen und werfen substantiell neue Fragen an die Zukunft auf. Immer stärker hängen die Möglichkeiten von Kindern und Jugendlichen, Chancen wahrzunehmen und Risiken zu bewältigen, von ihren sozialen Lebensumständen ab. Ausgrenzung, Gewalt und Armut beeinträchtigen eine wachsende Zahl junger Menschen in ihren Entwicklungsmöglichkeiten.“¹¹

Der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Risiken und Gefährdungen in Einheit mit

- der Stärkung der persönlichen Ressourcen von Kindern und Jugendlichen,
- der Unterstützung bei der Wahrnehmung ihrer Rechte, der Sensibilisierung der Gesellschaft für potentielle Risiken, aber auch für Kinderfreundlichkeit,
- der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an den sie betreffenden Angelegenheiten und
- dem Abbau von Benachteiligungen

sind Auftrag und Selbstverständnis der Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und insbesondere des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes.

Mit dem „Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen (Bundeskinderschutzgesetz – BKiSchG)“ vom 01.01.2012 sind die Normen zum Schutz bei Kindeswohlgefährdungen durch weitere Ergänzungen oder Neufassungen im Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) präzisiert worden, womit neben diesem Selbstverständnis auch die Verpflichtung zum Kinderschutz durch gesetzlichen Auftrag für die Arbeitsfelder dieses Kinder- und Jugendförderplanes verstärkt wird.

¹¹ AGOT NRW: "Pakt für Kinder" in: www.agot-nrw.de

Die Prävention vor jeder Form von Gewalt an Kindern und Jugendlichen, insbesondere vor sexualisierter Gewalt, und der Umgang mit Hinweisen auf Kindeswohlgefährdungen haben in diesem Kontext an Bedeutung gewonnen. Die Entwicklung und Umsetzung von Maßnahmen und Schutzkonzepten entsprechend des gesetzlichen Auftrages werden im Rahmen des Kinder- und Jugendförderplanes förderungsrelevant sein und damit den Schutz von Kindern und Jugendlichen weiter stärken.

Der erzieherische Kinder- und Jugendschutz als definierter Auftrag von § 2 Abs. 3 SGB VIII, § 14 SGB VIII und § 14 KJFöG ist ein wesentlicher Bestandteil des gesamten Kinder- und Jugendschutzes, der gegliedert ist in

- den gesetzlichen (bzw. eingreifenden)
- den strukturellen und
- **den erzieherischen**

Kinder- und Jugendschutz.

Der gesetzliche (bzw. eingreifende oder kontrollierend-ordnungsrechtliche) Kinder- und Jugendschutz nimmt durch rechtliche Bestimmungen Einfluss u.a. auf das Handeln von Gewerbetreibenden und Medienanbietern, um damit junge Menschen vor gefährdenden Medien- und Konsumeinflüssen zu schützen. Die gesetzliche Grundlage hierzu liefern vor allem das Jugendschutzgesetz, der Jugendmedienschutz-Staatsvertrag sowie das Jugendarbeitsschutzgesetz.

Beim strukturellen Kinder- und Jugendschutz handelt es sich weniger um ein Handlungsfeld als vielmehr um eine „Blickrichtung“, die auf die Strukturbedingungen für das Aufwachsen und die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen gerichtet ist. Er strebt durch die Sicherung und Verbesserung sozio-ökonomischer und sozialräumlicher Lebensverhältnisse eine positive Einflussnahme auf die Rahmenbedingungen (Strukturen) an, die Kinder und Jugendliche betreffen (z.B. im Rahmen der Verkehrsplanung, der Flächennutzungsplanung).

Unter **erzieherischem Kinder- und Jugendschutz** sind alle präventiven und pädagogischen Aufgaben mit Bezug zum Kinder- und Jugendschutz als **Querschnittsaufgabe der Kinder- und Jugendhilfe** erfasst. Da schädigende Einflüsse auf die Entwicklung junger Menschen trotz rechtlicher Regelungen und technischer Vorkehrungen nicht ausgeschlossen werden können, und um Kinder und Jugendliche in ihrer eigenen Urteils- und Unterscheidungsfähigkeit zu stärken, sind vielfältige pädagogische Angebote, Hilfestellungen und Maßnahmen für unterschiedliche Gefährdungsbereiche entwickelt worden. Sie richten sich sowohl an die jungen Menschen selbst als auch an die Eltern, an Erzieher und Lehrer sowie an alle Fachkräfte aus Einrichtungen, Diensten und Behörden.

Der Kinder- und Jugendförderplan des Landes NRW setzt in diesem Bereich ebenfalls einen Förderschwerpunkt mit der Begründung, dass es „Risiken gibt, die den Prozess des Aufwachsens und der Persönlichkeitsentwicklung gefährden. Gewalt als Opfer zu erfahren, in prekären Familienverhältnissen aufzuwachsen, exzessiver Alkoholkonsum, der Konsum von Tabak, Suchtprobleme, die Nutzung nicht altersadäquater Medien sowie die Jugendkriminalität sind nur einige Problemlagen von jungen Menschen, die ein gelingendes Aufwachsen beeinträchtigen können. ... Junge Menschen sind eine wichtige Zielgruppe für extremistische Agitation. Daher ist es wichtig, sie über antidemokratische und extremistische Denkweisen aufzuklären. ... Junge Menschen sollen in ihrer Persönlichkeit und demokratischen Grundeinstellung gestärkt werden.“¹²

¹² Kinder- und Jugendförderplan der Landes Nordrhein-Westfalen 2013 – 2017 (KJFP NRW) MBI. NRW Nr. 14 vom 15. Juli 2013, S. 207

10. Kooperation von Jugendhilfe und anderen Bildungsinstitutionen

„Kooperative Zusammenarbeit ist eine der förderlichsten Gelingensbedingungen, misslungene Kooperation einer der blockierendsten Faktoren in allen gesellschaftlichen Bereichen. Dabei ist gelungene Kooperation nicht – wie häufig angenommen – selbstverständlich oder „nebenbei“ zu bekommen, sondern erfordert u.a. auch entsprechende Methoden und nicht zuletzt den Einsatz weiterer Ressourcen wie beispielsweise Arbeitszeit.“¹³

„Bildungsaufgaben werden von vielen kommunalen Akteuren wahrgenommen. Ein umfassendes und qualitativ hochwertiges Bildungsangebot entsteht aber erst dann, wenn alle Akteure in einem Netzwerk kooperieren und so ein ganzheitliches Programm entsteht. So können Kinder, Jugendliche und Erwachsene auf ihrem gesamten Bildungsweg begleitet, sowie individuell und gezielt gefördert werden.“¹⁴

Diese grundsätzlichen Aussagen beschreiben insgesamt das Handlungsfeld „Kooperation“, in dem Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und erzieherischer Kinder- und Jugendschutz wichtige Aufgaben wahrnehmen. Einen besonderen Schwerpunkt nimmt dabei die Kooperation mit dem System „Schule“ ein.

Die konzeptionellen Ausrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit und der Jugendsozialarbeit sowie die inhaltliche Ausrichtung der Jugendhilfeplanung des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe in Remscheid beinhalten die Zusammenarbeit mit Schule entsprechend dem nun gesetzlich normierten und konkretisierten Auftrag nach § 7 KJFöG. Durch § 5 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW – SchulG vom 15.02.2005, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13.11.2012) wird diesem Auftrag auch auf Schulseite entsprochen, sodass die Kooperationsverpflichtung auf Gegenseitigkeit beruht und das Prinzip der „gleichen Augenhöhe“ unterstützt wird.

Jugendhilfe und Schule sowie weitere Bildungsakteure wie z.B. Kultureinrichtungen, Weiterbildungsinstitutionen oder Bildungsträger arbeitsmarktbezogener Maßnahmen haben die gleichen Zielgruppen für ihren Bildungs- und Erziehungsauftrag. Mit dem Ziel eines strukturellen und auf Nachhaltigkeit ausgerichteten Ausbaues der Zusammenarbeit sollen die bestehenden, oft punktuellen und auf hohem Engagement einzelner Personen basierenden Kooperationen weiterentwickelt und sozialräumlich integriert werden.

Als grundlegende Voraussetzung hierfür ist es notwendig, die Grenzen zwischen den einzelnen Sozialisationsfeldern weitestgehend zu überwinden und zu einem gemeinsamen, mit allen Beteiligten abgestimmten Bildungskonzept in gegenseitiger Akzeptanz und Wertschätzung zu gelangen.

In gemeinsamer Verantwortung für die Kinder, Jugendlichen und Familien können dann in sozialräumlicher Orientierung z.B.

- Kooperationen bei der Ganztagsbetreuung,
- schulbezogene Angebote der Jugend(sozial)arbeit,
- Abstimmungen zu weiteren außerschulischen Bildungsangeboten,
- Gestaltung des Überganges von der Schule in den Beruf

geplant, abgestimmt und umgesetzt werden.

Diese Prozesse müssen unterstützt und begleitet werden durch Vernetzungsprozesse innerhalb von Verwaltung und Politik. Auch hier ist es sinnvoll und notwendig, Bildung und Erziehung als gemeinsamen und ganzheitlichen Auftrag zu verstehen und die konkreten

¹³ Tagungsdokumentation „Kooperation in der Jugendhilfe“, 2010 Universität Vechta, S.3

¹⁴ www.demographiekonkret.de/Kooperationen_und_Netzwerke.

Kooperationsinitiativen vor Ort durch kompetente Ansprechpartner, gemeinsame Fortbildungsangebote und angemessene Budgets zu fördern.

11. Medienkompetenz und kulturelle Bildung

Kinder- und Jugendarbeit ohne medienpädagogische Angebote ist quasi nicht mehr denkbar. „Parallel zur technischen Entwicklung und den damit einhergehenden Veränderungen der Lebenswelt wird der nachwachsenden Generation ein hohes Maß an Autonomie und Eigenverantwortung abverlangt. In den Erziehungswissenschaften hat sich das Bild vom Kind gewandelt vom primär hilfs- und schutzbedürftigen Noch-nicht-Erwachsenen zum im sozialen Kontext agierenden Ko-Konstrukteur von Welt und Identität. Unter diesen Voraussetzungen wird der „richtige“ Umgang mit Medien zu einer zentralen Aufgabe für eine zeitgemäße Erziehung. Kompetenzerweiterung ist der Königsweg zu Schadensvermeidung und Nutzenmaximierung beim Gebrauch von Medien, denn die Alternative, die Kontrolle des Angebotes, stößt, so notwendig sie auf der einen Seite ist, in der Praxis unvermeidlich und bisweilen sehr schnell an Grenzen. Medienkompetenz eröffnet den Kindern und Jugendlichen gleichzeitig eine Chance zu sozialer und politischer Partizipation. In einem umfassenden Sinn ist sie ein Bildungsziel, das einen wichtigen Beitrag zu gesellschaftlicher Integration leisten kann.“¹⁵

Die Aufnahme medienbezogener Jugendarbeit in die Schwerpunkte des § 10 KJFöG ist daher eine logische Konsequenz auf die bereits seit langem bestehende Praxis der Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes. In diesen Arbeitsfeldern gehört es mittlerweile zum Alltag, Kinder und Jugendliche „stark zu machen“ für den Umgang mit Medien und die Kommunikation in sozialen Netzwerken. Dies beinhaltet sowohl

- den Umgang und Gebrauch der Technik (Geräte kennen und bedienen; Technik kreativ nutzen),
- die Mediennutzung (sowohl anwendend als auch anbietend),
- als auch die kritische Reflexion (Befähigung, Informationen zu bewerten, selbstbewusst und eigenverantwortlich mit dem Angebot umzugehen, Auswahl treffen zu können, sich über den Einfluss der Medien bewusst zu sein und hierüber zu kommunizieren).

Auch der Kinder- und Jugendförderplan des Landes NRW setzt hier einen Schwerpunkt, indem konstatiert wird: „Freizeit, Beruf und Meinungsbildung sind heute stark mit der Nutzung von Medien verbunden. Die Förderung von Medienkompetenz bei Kindern und Jugendlichen hilft diesen, Medien praktisch zu nutzen, kreativ anzuwenden und Medieninhalte kritisch im Hinblick auf ihre Aussagen und Wirkungen zu bewerten. Ohne Medienkompetenz ist gesellschaftliche Teilhabe und beruflicher Erfolg kaum mehr denkbar. ... Vor dem Hintergrund der großen Bedeutung von Kultur und Medien für die Bildung setzt das Land hier einen Schwerpunkt bei der Förderung von Projekten.“¹⁶

12. Präventive Wirkung der Förderung individueller und sozialer Entwicklung von Kindern und Jugendlichen

Der Präventionsbegriff wird im Sprachgebrauch sehr unterschiedlich interpretiert. Im wörtlichen Sinn bedeutet Prävention Vorbeugung, Schadenverhütung, Zutvorkommen und ist

¹⁵ Hans Eirich, Kinder und Medien: Aufgaben für eine zeitgemäße Erziehung, in: www.familienhandbuch.de

¹⁶ Kinder- und Jugendförderplan der Landes Nordrhein-Westfalen 2013 – 2017 (KJFP NRW) MBI. NRW Nr. 14 vom 15. Juli 2013, S. 206/207

damit primär defizitorientiert und defensiv ausgerichtet. Aus einer Haltung des Misstrauens, der Besorgnis, des Argwohns oder der Verdächtigung, Vermutung/Spekulation soll negativen Entwicklungen in der Zukunft vorgebeugt werden.

Dieses Verständnis von Prävention entspricht weder der Intention des Kinder- und Jugendhilfegesetzes, des Kinder- und Jugendfördergesetzes noch dem Selbstverständnis der Jugendhilfe.

Die Kinder- und Jugendarbeit, die Jugendsozialarbeit und der erzieherische Kinder- und Jugendschutz sind darauf ausgerichtet, sowohl personenbezogen als auch strukturell die Entwicklung der jungen Menschen zu fördern, sie zu Eigenverantwortung, gesellschaftlicher und demokratischer Partizipation zu befähigen, ihre Fähigkeit zur friedlichen und selbstverantworteten Konfliktlösung zu stärken, ihre Entwicklung zu Emanzipation und Lebensautonomie zu unterstützen und positive Lebensbedingungen für Kinder und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu schaffen. Durch Beratung, Begleitung, Förderung und Unterstützung wird diese Entwicklung bei Kindern und Jugendlichen durch die Leistungen und Angebote der Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes ermöglicht.

„Ihr Ziel ist die Förderung positiver Entwicklung. Jugendarbeit versteht Kinder und Jugendliche als autonome Subjekte, deren Persönlichkeitsentwicklung, Selbstentfaltung sowie Mitverantwortung und soziale Integration gestärkt werden soll. Jugendarbeit bezieht sich auf die Stärken von Kindern und Jugendlichen und zunächst nicht auf ihre möglichen Schwächen. Jugendarbeit weiß zwar, dass es entwicklungsbedingt Krisen und Abweichungen bei Jugendlichen geben kann, versteht diese aber als Anzeichen für eine normale Entwicklung und nicht als Anzeichen von Fehlentwicklung. Da sie auf die ganze Person der Kinder und Jugendlichen in ihrer Lebenswelt antwortet, nimmt sie auch die Schwierigkeiten auf, die Kinder und Jugendliche in ihr haben und versucht, sie mit ihnen besser zu bewältigen. Das geschieht jedoch nicht, um Schlimmes zu verhüten, sondern um das Beste zu unterstützen. Die Präventionsorientierung mit ihrem negativen Bild von Kindern und Jugendlichen und ihrer Fixierung auf Gefährdungen verfehlt die Ausrichtung des KJHG, das das Recht auf Förderung positiver Entwicklung als zentrales Ziel formuliert (§ 11)“¹⁷

In diesem Verständnis erfüllt Prävention auch den wörtlichen Sinn der Vorbeugung und Schadensverhütung in der Form, dass Kinder und Jugendliche Kompetenzen erwerben und erproben in der Alltagsbewältigung, im Umgang mit Risiken und Gefährdungssituationen, durch Kritik- und Entscheidungsfähigkeit sowie durch Eigenverantwortlichkeit.

„Prävention durch Bildung“ ist im weitesten Sinn Auftrag und Inhalt der Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes. Als Orte der nicht-formellen und informellen Bildung erfüllen diese Felder der Jugendhilfe wichtige Sozialisationsfunktionen. §§ 11-14 SGB VIII und § 2 KJFöG beschreiben das Bildungskonzept, das diesen Aufgabenfeldern zu Grund liegt. Das Strukturmerkmal der Freiwilligkeit ermöglicht die selbstbestimmte Wahrnehmung von Angeboten; die Orientierung an den Interessen der jungen Menschen und deren Mitbestimmung und Mitgestaltung fördern die Einübung demokratischer „Spielregeln“ und Übernahme gesellschaftlicher Verantwortung; das Charakteristikum der Offenheit insbesondere der offenen Kinder- und Jugendarbeit schafft Freiräume für Aushandlungsprozesse mit unterschiedlichen Zielgruppen und zu unterschiedlichen Themen und bietet damit ein Lernfeld sowohl für die eigene Interessenvertretung als auch für die Auseinandersetzung und das Erlernen von Rücksicht und Toleranz.

¹⁷ Benedikt Sturzenhecker: Prävention ist keine Jugendarbeit – Thesen zu Risiken und Nebenwirkungen der Präventionsorientierung, 2006 in: www.aba-fachverband.org

In diesem Sinne wirken Kinder- und Jugendarbeit, die Jugendsozialarbeit und der erzieherische Kinder- und Jugendschutz präventiv mit einer offensiven, langfristigen und auf Nachhaltigkeit und zukünftige Chancen ausgerichteten Orientierung. Diese Arbeit zu stärken und auszubauen ist Ziel des Kinder- und Jugendförderplanes u. a. durch die Sicherung und die bedarfsgerechte Weiterentwicklung der Infrastruktur, die Kooperation und Vernetzung von Trägern, Institutionen und Angeboten und die Gestaltung der Kinder-, Jugend- und Familienpolitik.

13. Sozialraumorientierung und Vernetzung

Sozialraumorientierung und Vernetzung sind Strukturmaxime der Jugendhilfe und beschreiben die Ausrichtung der sozialen Arbeit in komplexen Zusammenhängen. Sozialraumorientierung und Vernetzung sind hier sowohl Methoden, Strategien, Ziele als auch Inhalte und Konzepte zur zukunftsfähigen Gestaltung von Lebensräumen und fachlichen Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe.

Stadtbezirke, Stadtteile und Quartiere sind Lebensräume, in denen Menschen wohnen, arbeiten, sich bilden, Beziehungen pflegen, Freizeit gestalten und den Alltag gestalten. Es sind Räume, die Tätigkeiten ermöglichen oder verhindern, die anregen oder blockieren, die gestaltbar oder statisch sind, mit denen man sich identifiziert oder sie ablehnt, in denen Akteure die gesellschaftliche Teilhabe ermöglichen und fördern oder die sich selbst überlassen und ausgegrenzt sind.

Durch Sozialraum-, d.h. Lebensraumorientierung zielt die Kinder- und Jugendhilfe darauf ab,

- Angebote für Kinder und Jugendliche unter Berücksichtigung ihrer Lebenswirklichkeit und damit ihrer spezifischen Bedürfnisse in den jeweiligen Quartieren bereitzustellen,
- ihren Beitrag zur lebenswerten Ausgestaltung von Lebensräumen für Kinder, Jugendliche und Familien zu leisten,
- möglichen Segregationstendenzen und deren Folgen entgegenzuwirken und damit zur Chancengleichheit beizutragen.
- durch Partizipation, Kooperation und Vernetzung vorhandene Potentiale zu nutzen und strukturell weiterzuentwickeln.

14. Planungssicherheit durch verlässliche Förderung

Sowohl durch das SGB VIII (§ 74 SGB VIII) als auch durch das KJFöG (§§ 15 ff KJFöG) werden das Land NRW und die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes verpflichtet.

Sowohl das Land (§ 9 KJFöG) wie auch die Kommunen oder Kreise (§ 15 KJFöG) sind als Träger der öffentlichen Jugendhilfe verpflichtet, für jede Wahlperiode einen Kinder- und Jugendförderplan zu erstellen. Dabei sind die jeweiligen Zeiträume abhängig von den entsprechenden Wahlterminen und nicht deckungsgleich. Der Kinder- und Jugendförderplan des Landes Nordrhein-Westfalen ist derzeit für den Zeitraum 2013 bis 2017 erstellt.

Mit dem „Kinder- und Jugendförderplan des Landes Nordrhein-Westfalen 2013 – 2017“ wird der Umfang der Landesförderung auf jährlich 100.225.700 Euro festgeschrieben. Mit dieser Förderung sollen

- die kinder- und jugendpolitische Infrastruktur an Angeboten und Einrichtungen gesichert werden,

- Schwerpunkte in den Bereichen gesetzt werden, die von besonderer Bedeutung sind für ein gelingendes Aufwachsen junger Menschen und
- die Kinder- und Jugendarbeit als ein Politikfeld profiliert werden, das einen eigenständigen Beitrag für ein gelingendes Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen leistet sowie zur Weiterentwicklung der Gesellschaft beiträgt.“¹⁸

Die Landesförderung stellt im Rahmen der genannten Arbeitsfelder einen unverzichtbaren Anteil an der Finanzierung der Angebote dar. Mit der Erstellung des Kinder- und Jugendförderplanes und der Festschreibung des Förderumfanges ermöglicht das Land NRW Planungssicherheit und Perspektive für die betroffenen Arbeitsfelder.

Mit der Koppelung der Landesförderung an einen gültigen kommunalen Kinder- und Jugendförderplan, eine bestehende Jugendhilfeplanung und die angemessene kommunale Förderung sollen verlässliche Rahmenbedingungen im ganzheitlichen Förderverständnis des KJFöG zur Erfüllung der Aufgaben und Leistungen für die hier tätigen Träger geschaffen werden.

Der Kinder- und Jugendförderplan der Stadt Remscheid schafft dementsprechend die erforderlichen Rahmenbedingungen für die inhaltliche und finanzielle Ausgestaltung der Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes für die Laufzeit 2015 – 2020.

¹⁸ Kinder- und Jugendförderplan der Landes Nordrhein-Westfalen 2013 – 2017 (KJFP NRW) MBl. NRW Nr. 14 vom 15. Juli 2013, S. 205

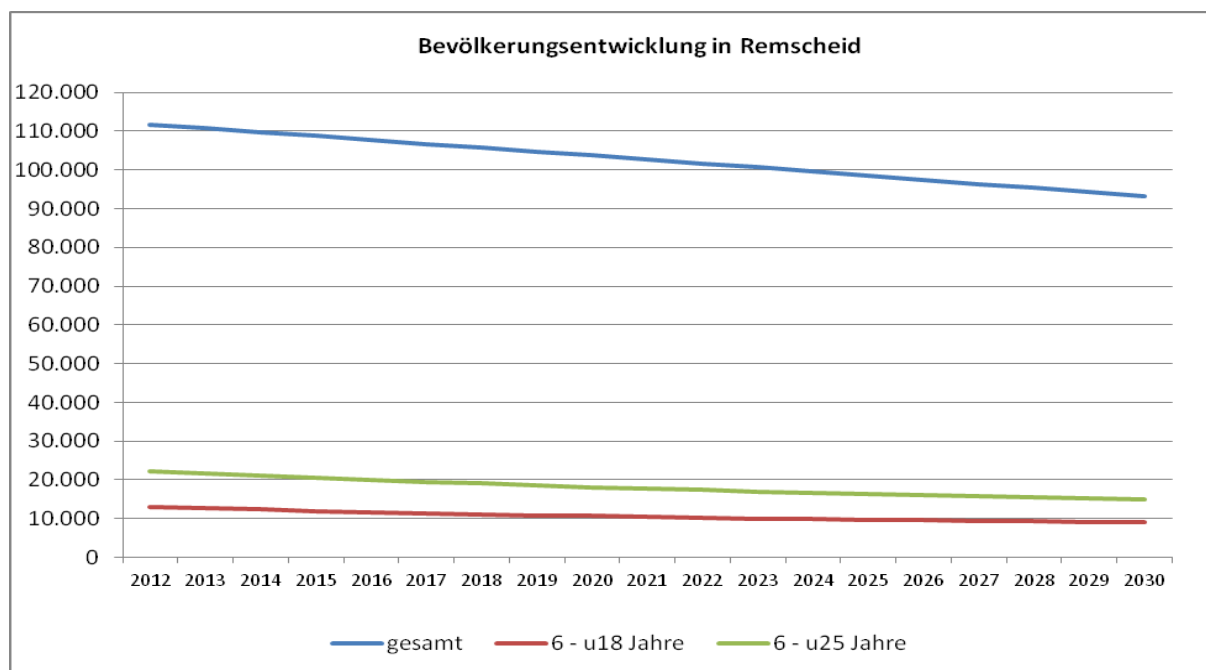
IV. Daten und Strukturen

1. Bevölkerungsentwicklung und Lebenslagen

Nach § 3 KJFöG richten sich die „Angebote und Maßnahmen in den Handlungsfeldern des Gesetzes vor allem an alle jungen Menschen im Alter vom 6. bis zum 21. Lebensjahr. Bei besonderen Angeboten und Maßnahmen sollen auch junge Menschen bis zum 27. Lebensjahr einbezogen werden“.

Darüber hinaus sollen die besonderen Belange von Kindern und Jugendlichen in benachteiligten Lebenswelten und von jungen Menschen mit Migrationshintergrund Berücksichtigung finden.

Aus diesem Grund wird nachfolgend ein Blick auf die Bevölkerungsentwicklung insbesondere der genannten Altersgruppe sowie auf die Belastungs- bzw. Versorgungssituationen der Lebenswelten von jungen Menschen in Remscheid gerichtet. Die demografischen Prognosen weisen auf einen absehbaren Bevölkerungsrückgang hin, der die Altersgruppen in unterschiedlichem Ausmaß betreffen wird.



Quelle: Statistikamt der Stadt Remscheid, Bevölkerungsvorausberechnung der Remscheider Bevölkerung 2011 bis 2030

Der aktuelle Anteil der jungen Menschen von 6 bis unter 25 Jahren an der Gesamtbevölkerung liegt in Remscheid bei ca. 19,5 %¹⁹ und wird bis 2030 auf etwa 17,3 % zurückgehen²⁰. Trotz des Rückgangs liegt Remscheid mit diesem Wert jedoch noch vor dem NRW-landesweiten prozentualen Anteil dieser Altersgruppe an der Gesamtbevölkerung (ca. 16,8 %) oder auch vor dem der Nachbarstadt Solingen (ca. 16,9 %) und etwa vergleichbar mit Wuppertal (ca. 17,3 %).²¹

¹⁹ Informationen der Statistikstelle Remscheid, Remscheider Einwohner/innen am 31.12.2013

²⁰ www.it-nrw.de

²¹ www.it-nrw.de

Der Bedarf für Angebote und Maßnahmen im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes wird somit auch weiterhin für diesen doch erheblichen Anteil der Bevölkerung gegeben sein.

Darüber hinaus muss darauf hingewiesen werden, dass sich diese Entwicklung der Einwohnerzahlen keineswegs linear auf die Notwendigkeit von Diensten und Einrichtungen der Jugendhilfe übertragen lässt. Andreas Hopmann vom Landschaftsverband Rheinland erklärt in seiner „Basisinformation mit Daten für das Rheinland bis 2025“: „Neben der rein quantitativen Entwicklung wird auch die zukünftige Bevölkerungsstruktur weitere Herausforderungen für die Jugendhilfe und die Gesellschaft mit sich bringen. Dabei spielen teilweise steigende Anteile junger Menschen mit Migrationshintergrund in einzelnen Kommunen und Quartieren eine Rolle. Weiterhin sind überproportionale Anteile der Kinder- und Jugendbevölkerung zu betrachten, die in benachteiligten Familien und Quartieren leben und aufwachsen.“²²

Andreas Hopmann stellt hierzu weiter fest: „In benachteiligten Milieus werden mehr Kinder geboren als anderswo. Kindheit und Jugend werden folglich zukünftig verstärkt in Migrationskontexten, finanziell schlechteren Rahmenbedingungen und bildungsfernen Milieus stattfinden. Gleichzeitig wird die Gesellschaft auf das Potenzial genau dieser jungen Menschen angewiesen sein. Die rückläufigen Zahlen machen die Jugendhilfe nicht „billiger“. Es ist sogar ein Ausbau bisher nicht bedarfsgerecht ausgestatteter Arbeitsfelder notwendig. Die größte Herausforderung: Maßnahmen, Angebote und Dienste aufrecht und zugänglich zu erhalten bei rückläufigen Nachfragerzahlen.“²³

²² Landschaftsverband Rheinland (A. Hopmann): Demographische Entwicklung und Jugendhilfe, 2007

²³ Andreas Hopmann, LVR: Jahrestagung für Mitglieder von Jugendhilfeausschüssen 05.09.2007 – Jugendhilfeplanung und demographische Entwicklung"

2. Sozialräumliche Betrachtung

Da die sozialen Belastungen einerseits ebenso wie die Versorgung mit sozialer Infrastruktur andererseits erheblichen Einfluss auf die Lebenswelt und die Lebensweltqualität junger Menschen und ihrer Familien haben, werden diese unter sozialräumlichen Aspekten innerhalb der vier Remscheider Stadtbezirke genauer betrachtet.

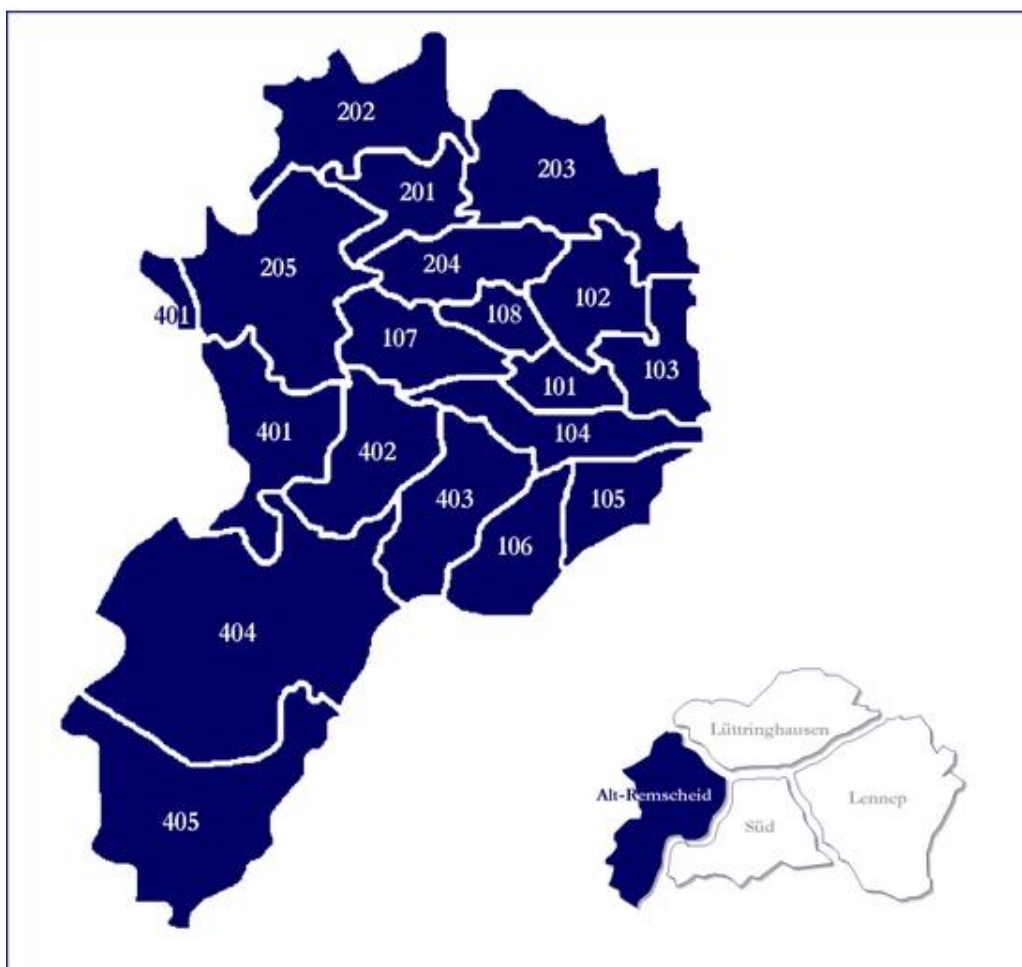
Hinsichtlich der Standorte von **Einrichtungen der Jugendsozialarbeit** und damit der Versorgung mit Angeboten und Maßnahmen in diesem Bereich muss festgestellt werden, dass die Einzugsbereiche für die hier stattfindenden Angebote über die Stadtbezirksgrenzen hinaus stadtweit, z.T. sogar über die Stadtgrenzen Remscheids hinaus in die Region reichen. Deshalb werden diese hier vorab und nicht im Kontext der Stadtbezirke vorgestellt²⁴.

Träger	Anschrift	Einrichtung / Maßnahme
Stadt Remscheid	Fachdienst Jugend, Soziales und Wohnen Haddenbacher Str. 38 Kommunales Bildungszentrum / Volkshochschule Scharffstr. 4-6 Kommunales Integrationszentrum – KI Elberfelder Str. 32 Kommunale Koordinierung Übergang Schule – Beruf / Regionales Bildungsbüro	Jugendberatung Einzelfallhilfen Koordination „Jugend in Arbeit plus“ Streetwork Hauptschulabschlüsse Mittlerer Bildungsabschluss Beratung und Vermittlung für Jugendliche mit Migrationshintergrund Bewerbungstraining Elternarbeit Interkulturelles Training Koordination Übergang Schule-Beruf Bildungskonferenz
Freie Jugendarbeit RS-Mitte e.V.	Eberhardstr. 29 Honsberger Str. 2	Beratung Schulbezogene Jugendsozialarbeit Bewerbungswerkstatt Beteiligung „Jugend in Arbeit plus“ Internettreff Kooperation mit Schulen
Internationaler Bund – IB West gGmbH	Hindenburgstr. 1	Beratung Jugendmigrationsdienst
B.I.W. – Bergisches Institut für Weiterbildung GmbH	Elberfelder Str. 96	Beratung Berufsvorbereitung Außerbetriebliche Berufsausbildung TEP–Teilzeitausbildung im Bergischen F.I.T.-Berufsrückkehrer (kaufmännisch) Potentialanalyse/STARTKLAR Phase1 Lehrerworkshop Berufswahlpass
GABE gGmbH	Carl-Hessenbruch-Weg 1 Güldenwerther Bahnhofstr. 2 Kräwinkler Brücke 1	Beratung Berufsvorbereitung (BvB) Außerbetriebliche Berufsausbildung Aktivierungshilfen

²⁴ Stand Ende 2014

Träger	Anschrift	Einrichtung / Maßnahme
Arbeit Remscheid gGmbH	Freiheitstr. 181 u. 183a Am Bruch 12 u. 14 Königstr. 27-35 Markt 17	Beratung Aktivierungshilfen 3. Weg in Berufsausbildung Außerbetriebliche Berufsausbildung Beteiligung „Jugend in Arbeit plus“ Berufsvorbereitung (BvB) STARTKLAR
Diakonisches Werk des Ev. Kirchenkreises Lennep	Kirchhofstr. 2	Beratung und Vermittlung Beteiligung „Jugend in Arbeit plus“
Stadtteil e.V.	Honsberger Str. 38	Beratung <ul style="list-style-type: none"> - für Jugendliche mit Migrationshintergrund - im Übergang Schule – Beruf
Leben Lernen e.V.	Engelbertstr. 1 und Grunder Schulweg 13	WerkStadtKlasse Umweltwerkstatt – Schulmüdenprojekt IGEL – Integrative Gruppe Erziehen und Lernen
„Die Schlawiner“ gGmbH	Klausen 22	Beratung Kooperation mit Schulen Beteiligung „Jugend in Arbeit“
„Die Welle“ gGmbH	Wallstr. 54	Beratung Kooperation mit Schulen Beteiligung „Jugend in Arbeit“
FAA BildungsGmbH West Betriebsstätte Remscheid	Oberhölfelder Str. 54	Außerbetriebliche Berufsausbildung Ausbildungsbegleitende Hilfen Maßnahmen der Agentur für Arbeit und des Jobcenters
Kolping Bildungswerk Diözesanverband Köln e.V. Bildungsstätte Remscheid	Blumenstr. 46	Berufseinstiegsbegleitung Potentialanalyse
Sozialpsychiatrisches Zentrum Remscheid gGmbH	Hindenburgstr. 6a-10a u. 12	Beratungsstelle Ambulant betreutes Wohnen Tagesstrukturierende Angebote Integrationsfachdienst Begegnungszentrum

a. Stadtbezirk Alt-Remscheid



Der Stadtbezirk Alt-Remscheid ist der einwohnerstärkste und am dichtesten besiedelte Stadtbezirk. Insgesamt leben (zum Stichtag 31.12.2013)²⁵ 47.178 Einwohner mit einer Einwohnerdichte von 26 EW/ha in diesem Stadtbezirk, von denen 6.769 oder 14,4 % junge Menschen von 6 bis 20 Jahren sind. Innerhalb dieser Altersgruppe sind mehr als 52,7 % junge Menschen mit Migrationshintergrund (Anteil gesamt im Bezirk: 34,2 %).

6 – 10 Jahre		11 – 14 Jahre				15 – 18 Jahre				19 – 20 Jahre					
deutsch		Mig.hintergr.		deutsch		Mig.hintergr.		deutsch		Mig.hintergr.		deutsch		Mig.hintergr.	
m	w	m	w	m	w	m	w	m	w	m	w	m	w	m	w
406	408	620	612	402	372	482	478	500	502	500	476	318	294	210	189

Die Lebenslage der Menschen in Alt-Remscheid ist geprägt von verhältnismäßig hoher Arbeitslosigkeit sowie Abhängigkeit von staatlichen Transferleistungen (ALG II, Sozialhilfe, Grundsicherung etc.). Innerhalb des Stadtbezirkes gibt es allerdings ein deutliches Gefälle zwischen Stadtteilen, in denen sich Bedarfslagen besonders konzentrieren und solchen, die deutlich weniger Belastungspotential aufweisen.

Mehr als die Hälfte aller in Remscheid gemeldeten arbeitslosen Menschen leben im Stadtbezirk Alt-Remscheid. Besonders betroffen sind die Stadtteile Stachelhausen, Altstadt, Honsberg und Mitte. Leider zeigt auch der Blick auf die Zahl der arbeitslosen jungen Menschen unter 25 Jahren die hohe Belastung dieses Stadtbezirkes.

²⁵ Statistikstelle der Stadt Remscheid

Im Stadtbezirk Alt-Remscheid gibt es 7,5 Grundschulen an 9 Standorten (davon zwei Mal 0,5 als ein Verbund mit zwei Standorten sowie 0,5 als ein Standort eines weiteren Verbundes), einen Förderschulstandort (Förderschwerpunkt Lernen), eine Hauptschule, eine Realschule, eine Gesamtschule und zwei Gymnasien sowie zwei Berufskollegs.

Einrichtungen der **offenen Kinder- und Jugendarbeit** im Stadtbezirk Alt-Remscheid sind:

CVJM Remscheid Blumenstr. 25
LUKIJU Ev. Luther-Kirchengemeinde Johann-Sebastian-Bach-Str. 16
Kraftstation Freie Jugendarbeit RS-Mitte e.V Honsberger Str. 2.
Gelbe Villa Freie Jugendarbeit RS-Mitte e.V. Eberhardstr. 29

Nach den Förderrichtlinien des kommunalen Kinder- und Jugendplanes geförderte **verbandliche Kinder- und Jugendarbeit** wird derzeit von folgenden Kirchengemeinden, Vereinen, Verbänden und Trägern in diesem Stadtbezirk angeboten:²⁶

AFC Remscheid Amboss e.V.
Astronomischer Verein Remscheid e.V.
Ballspielverein 1910 e.V.
Bund der katholischen Jugend, BdkJ
CVJM Remscheid e.V.
Deutscher Pfadfinderbund Remscheid
Deutsches Rotes Kreuz Ortsverband Remscheid
Ev. Adolf-Clarenbach-Kirchengemeinde
Ev. Freikirchliche Gemeinde Remscheid
Ev. Luther-Kirchengemeinde
Ev. Stadtkirchengemeinde
Hastener Turnverein 1871 e.V.
Jesus Freaks Remscheid e.V.
Kath. Kirchengemeinde St. Engelbert

²⁶ Fachdienst Jugend, Soziales und Wohnen

Kath. Kirchengemeinde St. Marien
Kath. Kirchengemeinde St. Suitbertus
Reinshagener Turnerbund 1910 e.V.
Remscheider Bildungsstätte für moderne Schreibtechnik e.V.
Remscheider Schwimmverein 1897 e.V.
Remscheider Turnverein von 1861 Korp.
Schützenverein „Wildschütz Aue“ e.V.
Skiclub Remscheid Blau-Weiß 1931 e.V.
Sportverein Remscheid „Frisch auf“ 1876 e.V.
TGC „Blau-Gold“ RS e.V.
VFB Marathon Remscheid 1990 e.V.
Wassersportfreunde Remscheid e.V.

Angesichts der hohen Einwohnerdichte, der Bevölkerungsstruktur (34,2 % Bevölkerung mit Migrationshintergrund) und der Konzentration der sozialen Problemlagen im Innenstadtbezirk Alt-Remscheid ist es sehr positiv zu werten, dass ein qualitativ beachtliches Angebot an Kinder- und Freizeiteinrichtungen sowohl hinsichtlich der Träger- als auch der inhaltlichen Vielfalt vorhanden ist. Diese ist nur durch das erhebliche Engagement der Träger und die Akquise von Drittmitteln in einem entsprechenden Umfang aufrecht zu erhalten. Quantitativ ist das Angebot als erweiterungsbedürftig zu bewerten (z.B. unterversorgte Bereiche wie Reinshagen oder Hölterfeld).

Da die wirtschaftliche Situation der Stadt Remscheid es erforderlich machte, das eigene Angebot im Innenstadtbereich zu schließen (Internetcafé RIC) und ein dem Bedarf angemessener Ausbau der Strukturen mittelfristig nicht umgesetzt werden kann, müssen die gemeinsamen Anstrengungen darauf ausgerichtet sein, zumindest den aktuellen Bestand zu erhalten und zu sichern.

b. Stadtbezirk Süd



Im Stadtbezirk Süd leben (zum Stichtag 31.12.2013)²⁷ insgesamt 24.629 Einwohner auf einer Fläche von 1.388 ha und damit einer Einwohnerdichte von 17 EW/ha. 3.641 Einwohner, das sind 14,8 % der Bevölkerung im Stadtbezirk Süd, sind zwischen 6 und 20 Jahren. Mehr als jeder zweite dieser jungen Menschen (53,8 %) im Südbezirk hat einen Migrationshintergrund. (Anteil gesamt im Bezirk: 36,7 %).

6 – 10 Jahre				11 – 14 Jahre				15 – 18 Jahre				19 – 20 Jahre			
deutsch		Mig.hintergr.		deutsch		Mig.hintergr.		deutsch		Mig.hintergr.		deutsch		Mig.hintergr.	
m	w	m	w	m	w	m	w	m	w	m	w	m	w	m	w
235	209	337	322	201	218	289	246	267	261	271	262	147	143	117	116

Auch die Lebenslage der Menschen im Stadtbezirk Süd ist gekennzeichnet und geprägt von relativ hoher Arbeitslosigkeit sowie Abhängigkeit von staatlichen Transferleistungen. Es zeigen sich aber auch hier unterschiedliche Belastungskonzentrationen zwischen Stadtteilen.

Besonders betroffen innerhalb des Südbezirkes sind die Stadtteile Zentralpunkt, Mixsiepen und Neuenkamp und auch hier zeigt der Blick auf die Zahl der arbeitslosen jungen Menschen unter 25 Jahre leider ebenfalls eine hohe Belastung.

²⁷ Statistikstelle der Stadt Remscheid

Im Stadtbezirk Süd gibt es 3,5 Grundschulen an 5 Standorten (davon zwei Mal 0,5 als ein Verbund mit zwei Standorten sowie 0,5 als ein Standort eines weiteren Verbundes), eine Förderschule (Förderschwerpunkt emotionale/soziale Entwicklung u. Schule für Kranke), eine Sekundarschule, eine Gesamtschule und ein Berufskolleg.

Einrichtungen der **offenen Kinder- und Jugendarbeit** im Stadtbezirk Süd sind:

„Die Esche“ Ev. Johannes-Kirchengemeinde Eschenstr. 21
„Tempel“ Ev. Johannes-Kirchengemeinde Burger Str. 23
Bürgerhaus Süd Bürgerhaus Süd e.V. Auguststr. 24
Betreutes Spielen / Spielhaus Stadtteil e.V. Ewaldstr. 13

Nach den Förderrichtlinien des kommunalen Kinder- und Jugendplanes geförderte **verbandliche Kinder- und Jugendarbeit** wird derzeit von folgenden Kirchengemeinden, Vereinen, Verbänden und Trägern in diesem Stadtbezirk angeboten:²⁸

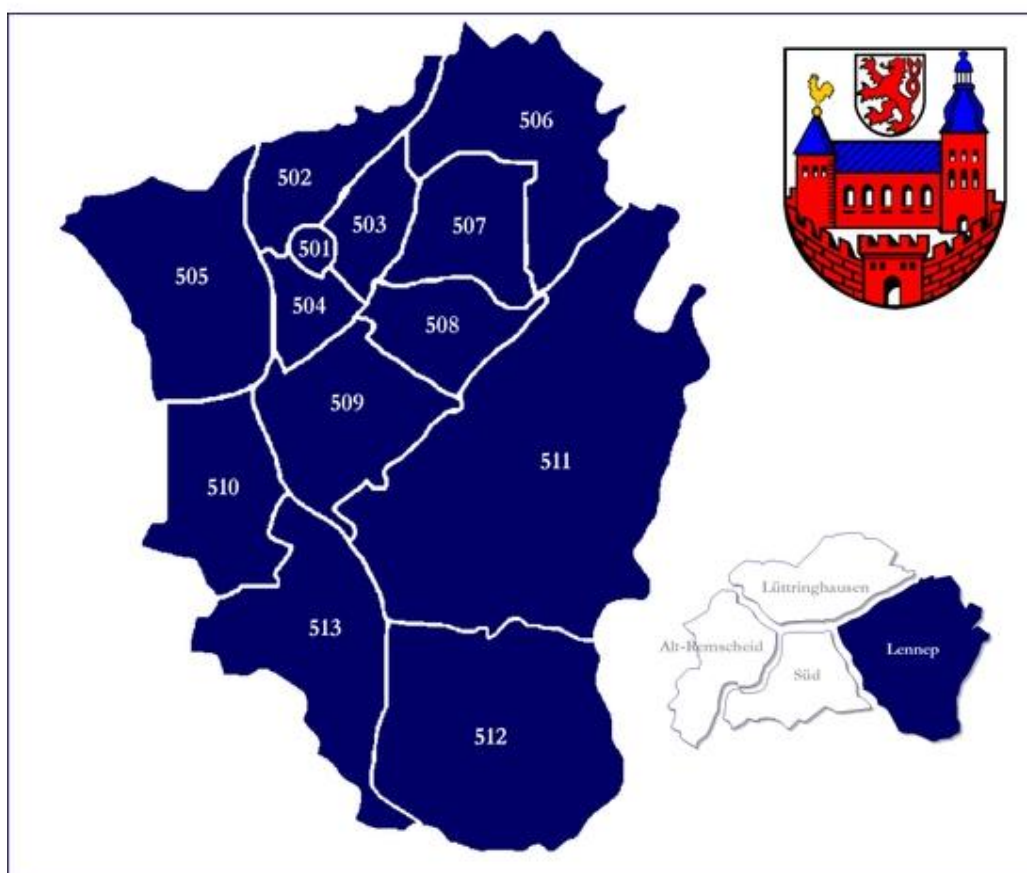
Deutscher Pfadfinderbund Remscheid
Ehringhauser Turnverein e.V. 1880
Ev. Johannes-Kirchengemeinde
Ev. Christuskirchengemeinde
Judo-Club Remscheid e.V.
Jugendfeuerwehr
Kath. Kirchengemeinde St. Josef
Remscheider Bildungsstätte für moderne Schreibtechnik e.V.
Technisches Hilfswerk, Jugend
TURA Süd Remscheid 80/09 e.V.
TV „Jahn“ Remscheid 1882 Korp.

²⁸ Fachdienst Jugend, Soziales und Wohnen

Der Stadtbezirk Süd hat die zweithöchste Einwohnerdichte in Remscheid und den höchsten Anteil an Menschen mit Migrationshintergrund (36,7 % der Bevölkerung des Stadtbezirkes) mit ähnlichen sozialen Problemlagen wie der Bezirk Alt-Remscheid. Das Angebot an Kinder- und Jugendarbeit ist sowohl quantitativ als auch hinsichtlich der Träger- und Angebotsvielfalt hier akzeptabel, aber ausbaufähig. Unterstützt durch das erhebliche Engagement der Träger und die Akquise von Drittmitteln ist die Arbeit hier aufrecht zu erhalten.

Da auf Grund der wirtschaftlichen Situation der Stadt Remscheid ein dem Bedarf angemessener Ausbau der Strukturen mittelfristig nicht umgesetzt werden kann, muss zumindest der aktuelle Bestand erhalten und gesichert werden.

c. Stadtbezirk Lennep



Im Stadtbezirk Lennep leben (zum Stichtag 31.12.2013)²⁹ insgesamt 24.097 Einwohner auf einer Fläche von 2.746 ha und damit einer Einwohnerdichte von 9 EW/ha. 3.603 Einwohner, das sind 15,0 % der Bevölkerung im Stadtbezirk Lennep, sind zwischen 6 und 20 Jahren. Ein großer Teil dieser jungen Menschen (43,5 %) im Stadtbezirk Lennep hat einen Migrationshintergrund. (Anteil gesamt im Bezirk: 30,0 %).

6 – 10 Jahre				11 – 14 Jahre				15 – 18 Jahre				19 – 20 Jahre			
deutsch		Mig.hintergr.		deutsch		Mig.hintergr.		deutsch		Mig.hintergr.		deutsch		Mig.hintergr.	
m	w	m	w	m	w	m	w	m	w	m	w	m	w	m	w
257	250	288	278	271	254	241	199	319	293	215	201	215	177	75	70

Die Belastung der Menschen in Stadtbezirk Lennep durch Arbeitslosigkeit und Abhängigkeit von staatlichen Transferleistungen ist im Verhältnis zu den Stadtbezirken Alt-Remscheid und Süd relativ gering. Jedoch zeigen sich auch hier unterschiedliche Belastungskonzentrationen in den Stadtteilen.

Besonders betroffen innerhalb des Bezirkes Lennep sind die Stadtteile Lennep Neustadt, Hasenberg und Hackenberg. Leider ebenfalls eine hohe Belastung zeigt sich auch in diesem Stadtbezirk in der Altersgruppe der jungen Menschen unter 25 Jahren, wobei sich die stärkste Belastung durch Jugendarbeitslosigkeit in den ohnehin belasteten Stadtteilen findet.

²⁹ Statistikstelle der Stadt Remscheid

Im Stadtbezirk Lennep gibt es 3,5 Grundschulen an 4 Standorten (davon 0,5 als ein Standort eines Schulverbundes), ein Förderschulstandort (Förderschwerpunkt Lernen), eine Hauptschule, eine Realschule, ein Gymnasium und eine Ersatzschule (Rudolf-Steiner-Schule).

Einrichtungen der **offenen Kinder- und Jugendarbeit** im Stadtbezirk Lennep sind:

„Die Welle“ Die Welle gGmbH Wallstr. 54
Ev. Jugendarbeit in den Gemeindehäusern Hardtstraße 14 und Max-von-Laue-Straße 1a der Ev. Kirchengemeinde Lennep
„Mauseloch“ Die Schlawiner gGmbH Schneppendahler Weg 41

Nach den Förderrichtlinien des kommunalen Kinder- und Jugendplanes geförderte **verbandliche Kinder- und Jugendarbeit** wird derzeit von folgenden Kirchengemeinden, Vereinen, Verbänden und Trägern in diesem Stadtbezirk angeboten:³⁰

Deutsche Freischar – Ring Remscheid
DPSG , Stamm Lennep
Deutscher Pfadfinderbund
Ev. Kirchengemeinde Bergisch Born
Ev. Kirchengemeinde Lennep
FC Remscheid e.V.
Freie ev. Gemeinde Remscheid-Lennep
Kath. Kirchengemeinde St. Bonaventura
Lenneper Schwimmverein 1898 e.V.
Remscheider Bildungsstätte für moderne Schreibtechnik e.V.
Schule für Musik, Tanz und Theater Jugendkunstschule Lennep e.V.
SG Hackenberg 1973 e.V.
SSV Bergisch Born 1931 e.V.
Stallgemeinschaft Durchsholz e.V.
TC Grün-Weiß Lennep e.V.

³⁰ Fachdienst Jugend, Soziales und Wohnen

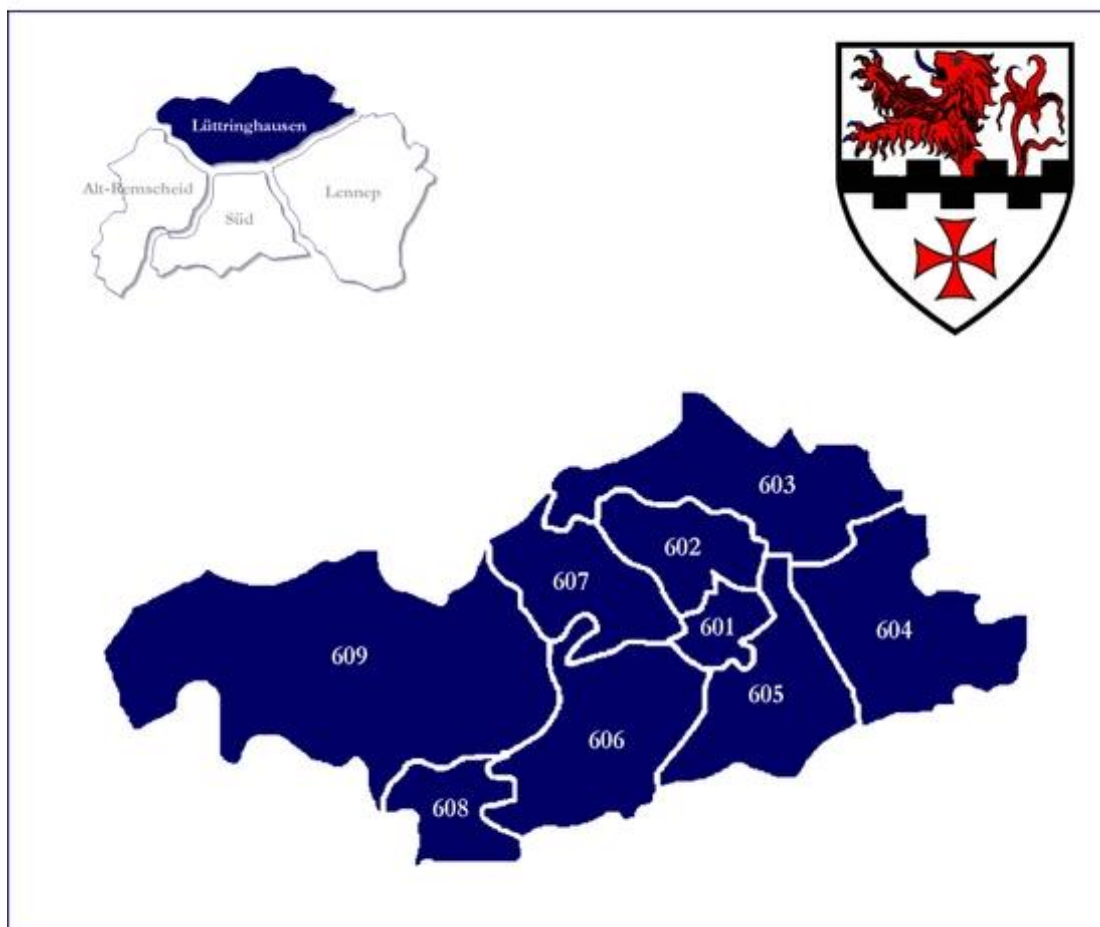
Tierschutzverein für Remscheid und Radevormwald e.V.
TV „Frisch auf“ Lennep 1933 e.V.
VfL 07 Lennep e.V.
VCP Remscheid

Der Stadtbezirk Lennep hat die geringste Einwohnerdichte in Remscheid. Der Blick auf die Bevölkerungsstruktur zeigt, dass 30,0 % der Lenneper Bevölkerung einen Migrationshintergrund haben. Soziale Problemlagen in Lennep sind insgesamt geringer ausgeprägt als in den Stadtbezirken Alt-Remscheid und Süd.

In Lennep gibt es ein qualitativ hochwertiges Angebot an Kinder- und Jugendarbeit sowohl hinsichtlich der Träger- als auch der inhaltlichen Vielfalt. Diese ist nur durch das erhebliche Engagement der Träger und die Akquise von Drittmitteln in einem entsprechenden Umfang aufrecht zu erhalten. Quantitativ ist die Situation insgesamt als erweiterungsbedürftig zu bewerten (z.B. unterversorgte Bereiche wie Bergisch Born oder Hasenberg). In diesem Zusammenhang ist positiv zu erwähnen, dass es speziell in den Bereichen Hasenberg und Bergisch Born mit dem bemerkenswerten Engagement der Interessengemeinschaften IG Hasenberg und IG Bergisch Born und deren Unterstützung gelungen ist, die Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen im Quartier im Blick zu behalten und, wo möglich, tatkräftig zu unterstützen.

Da auf Grund der wirtschaftlichen Situation der Stadt Remscheid ein dem Bedarf angemessener Ausbau der Strukturen mittelfristig nicht umgesetzt werden kann, muss zumindest der aktuelle Bestand erhalten und gesichert werden. Dies gilt in besonderem Maße auch für die Unterstützung des bestehenden bürgerschaftlichen Engagements.

d. Stadtbezirk Lüttringhausen



Im Stadtbezirk Lüttringhausen leben (zum Stichtag 31.12.2013)³¹ mit einer Einwohnerdichte von knapp 11 EW/ha insgesamt 16.284 Einwohner auf einer Fläche von 1.531 ha. 2.392 dieser Einwohner, das sind 14,7 % der Bevölkerung Lüttringhausens, sind zwischen 6 und 20 Jahren. Weit mehr als jeder Dritte dieser jungen Menschen (38,6 %) im Stadtbezirk Lüttringhausen hat einen Migrationshintergrund. (Anteil gesamt im Bezirk: 25,8 %).

6 – 10 Jahre				11 – 14 Jahre				15 – 18 Jahre				19 – 20 Jahre			
deutsch		Mig.hintergr.		deutsch		Mig.hintergr.		deutsch		Mig.hintergr.		deutsch		Mig.hintergr.	
m	w	m	w	m	w	m	w	m	w	m	w	m	w	m	w
195	187	155	158	198	183	135	126	220	224	134	122	131	130	60	34

Die Belastung der Menschen im Stadtbezirk Lüttringhausen durch Arbeitslosigkeit und Abhängigkeit von staatlichen Transferleistungen ist im Verhältnis zu den übrigen Stadtbezirken geringer. Jedoch zeigen sich auch hier unterschiedliche Belastungskonzentrationen.

³¹ Statistikstelle der Stadt Remscheid

Besonders betroffen innerhalb des Bezirkes Lüttringhausen ist, auch bezogen auf den Anteil der arbeitslosen jungen Menschen bis 20 Jahre bzw. bis 25 Jahre, nach wie vor der Stadtteil Klausen.

Im Stadtbezirk Lüttringhausen gibt es 2,5 Grundschulen an 4 Standorten (davon zwei Mal 0,5 als ein Verbund mit zwei Standorten sowie 0,5 als ein Standort eines weiteren Verbundes) sowie ein Gymnasium.

Einzige Einrichtung der **offenen Kinder- und Jugendarbeit** im Stadtbezirk Lüttringhausen ist:

Kinder- u. Jugendzentrum Lüttringhausen „Die Schlawiner“ gGmbH Klausen 22

Nach den Förderrichtlinien des kommunalen Kinder- und Jugendplanes geförderte **verbandliche Kinder- und Jugendarbeit** wird derzeit von folgenden Kirchengemeinden, Vereinen, Verbänden und Trägern in diesem Stadtbezirk angeboten:

CVJM Lüttringhausen e.V.
Ev.-Freikirchliche Gemeinde Remscheid Lüttringhausen
Ev. Kirchengemeinde Lüttringhausen
1.FC Klausen 1949 e.V.
Förderverein für Umweltbildung Remscheid e.V.
Kath. Kirchengemeinde Heilig Kreuz
Lüttringhauser Turnverein 1869 e.V.
Radsportverein Adler Lüttringhausen 1952 e.V.
SSV Grund 1926 e.V.

Der Stadtbezirk Lüttringhausen hat eine vergleichsweise geringe Einwohnerdichte. Der Blick auf die Bevölkerungsstruktur zeigt, dass 25,8 % der Lüttringhauser Bevölkerung einen Migrationshintergrund haben. Soziale Problemlagen in Lüttringhausen sind insgesamt geringer als in den übrigen Stadtbezirken.

Das Angebot der Kinder- und Jugendarbeit in Lüttringhausen ist zwar qualitativ ausgerichtet und wird durch unterschiedliche Träger in einer Angebotsvielfalt vorgehalten, jedoch muss festgestellt werden, dass es insgesamt als dringend erweiterungsbedürftig zu bewerten ist (z.B. unterversorgte Bereiche wie Stursberg oder Goldenberg).

Da auf Grund der wirtschaftlichen Situation der Stadt Remscheid ein dem Bedarf angemessener Ausbau der Strukturen mittelfristig nicht umgesetzt werden kann, muss zumindest der aktuelle Bestand erhalten und gesichert werden.

3. Zusammenfassung

Die sozialräumliche Betrachtung der Bevölkerungsstrukturen, Problemlagen und der sozialen Infrastruktur in den Bereichen Kinder- und Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit gibt Hinweise zu Bedarfs- und Versorgungslagen.

Unter qualitativer Betrachtung ist eine generelle und vielfältige Ausstattung der Stadtbezirke mit Kinder- und Jugendfreizeitangeboten gegeben. Unter Berücksichtigung weiterer Indikatoren wie z.B.

- der Relation von Einrichtungen und Anzahl von jungen Menschen innerhalb der Zielgruppe im jeweiligen Sozialraum,
- von Einrichtungsgrößen, personeller Ausstattung und damit verbundenem Angebot
- und den jeweiligen Standorten

entsteht ein Gesamtbild, das zeigt, dass derzeit unter quantitativen Gesichtspunkten maximal ein Mindestangebot an Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtungen in Remscheid erreicht wird. Es gibt in jedem Stadtbezirk unterversorgte Bereiche.

Durch Fachlichkeit, Flexibilität, Lebensweltorientierung, Kooperation und Eigeninitiative zur Mittelakquise gelingt es den Trägern von Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit gemeinsam mit den Trägern der verbandlichen Kinder- und Jugendarbeit für die jeweiligen Sozialräume ein qualitativ hochwertiges, vielfältiges und ansprechendes Angebot bereit zu halten. Reflexion der Arbeit, kontinuierliche Weiterentwicklung und Bedarfsorientierung, Überprüfung von Konzepten und Standards sowie Ziel- und Ressourcenorientierung tragen zur nachhaltigen Qualität der Arbeit bei.

4. Handlungsempfehlungen

- **Die derzeitigen Angebotsstrukturen der Kinder- und Jugendarbeit werden bis 2020 in ihrem Bestand gesichert. Hierfür werden – unter der Voraussetzung, dass die Landesförderung auf mindestens dem aktuellen Niveau des Jahres 2014 bestehen bleibt – die notwendigen kommunalen Fördermittel bereitgestellt.**
- **Die strukturelle und Angebotsförderung der verbandlichen Kinder- und Jugendarbeit werden im Umfang der Förderungsrichtlinien gesichert.**
- **Die Maßnahmen der Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendverbandsarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes werden bedarfsorientiert und flexibel auf die Schwerpunkte dieses Kinder- und Jugendförderplanes ausgerichtet. Die Förderung erfolgt im Rahmen der Infrastrukturförderung, der Projektförderung und der freizeit- und bildungsorientierten Förderung innerhalb der Förderungsrichtlinien.**

V. Förderbereiche des Kinder- und Jugendförderplanes der Stadt Remscheid

Das Kinder- und Jugendförderungsgesetz (KJFöG) definiert in § 10 KJFöG „Schwerpunkte der Kinder- und Jugendarbeit“, die in der inhaltlichen Ausgestaltung der hier zu fördernden Arbeitsfelder in besonderem Maße Berücksichtigung finden sollen:

- politische und soziale Bildung
- schulbezogene Jugendarbeit
- kulturelle Jugendarbeit
- sportliche und freizeitorientierte Jugendarbeit
- Kinder- und Jugenderholung
- medienbezogene Jugendarbeit
- interkulturelle Kinder- und Jugendarbeit
- geschlechterdifferenzierte Mädchen- und Jugendarbeit
- internationale Jugendarbeit
- integrationsfördernde Kinder- und Jugendarbeit.

Mit den genannten Schwerpunkten sind mögliche Angebote ausdrücklich weder abschließend aufgelistet, noch werden mit der Aufzählung Prioritäten oder Wertigkeiten verbunden. Mit der Formulierung von Schwerpunkten wird vielmehr den aktuellen jugend- und gesellschaftspolitischen Anforderungen Rechnung getragen, die dementsprechend auch einem ständigen Wandel unterliegen bzw. unterschiedlich gewichtig innerhalb der Arbeit realisiert werden müssen. Allerdings betont das Gesetz in Abs. 2 dieses Paragraphen: „Die Träger der freien Jugendhilfe nehmen ihre Aufgaben im Rahmen dieser Schwerpunkte in eigener Verantwortung wahr. Zentrale Grundprinzipien ihrer Arbeit sind dabei ihre Pluralität und Autonomie, die Wertorientierung, die Methodenvielfalt und –offenheit sowie die Freiwilligkeit der Teilnahme.“

Als weitere Förderbereiche nennt das KJFöG

- Jugendverbandsarbeit (§ 11 KJFöG) mit dem besonderen Stellenwert in der Selbstorganisation sowie der eigenverantwortlichen Tätigkeit und dem ehrenamtlichen Engagement junger Menschen,
- Offene Jugendarbeit (§ 12 KJFöG) in Einrichtungen, Maßnahmen, Projekten, als mobile Angebote, als Abenteuer- und Spielplatzarbeit sowie in kooperativen und übergreifenden Formen und Ansätzen,
- Jugendsozialarbeit (§ 13 KJFöG) mit dem herausragenden Schwerpunkt der sozialpädagogischen Beratung, Begleitung und Förderung im Übergang von der Schule ins berufliche Leben,
- Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz (§ 14 KJFöG) in seiner Funktion für den präventiven Schutz junger Menschen vor gefährdenden Einflüssen, Stoffen und Handlungen in Kooperation mit Schulen, Polizei und Ordnungsbehörden.

Der Kinder- und Jugendförderplan 2013 – 2017 des Landes NRW hat seine Förderung übergreifend über die genannten Aufträge des KJFöG für folgende 10 Bereiche festgelegt:³²

- Förderbereich I:
Förderung der Kinder- und Jugendarbeit / internationale Jugendarbeit –
Kommunale und regionale Angebote sichern und qualifizieren

³² Kinder- und Jugendförderplan der Landes Nordrhein-Westfalen 2013 – 2017 (KJFP NRW) MBI. NRW Nr. 14 vom 15. Juli 2013, S. 206 ff

- Förderbereich II:
Kulturelle Jugendbildung / Medienkompetenz
Medien- und Kulturland NRW
- Förderbereich III:
Chancengleichheit / Integration / Inklusion
Toleranz und Vielfalt fördern
- Förderbereich IV:
Prävention gesellschaftlicher und individueller Risiken
Junge Menschen stärken – Gewalt vermeiden
- Förderbereich V:
Mädchen- und Jungenarbeit / Gender Mainstreaming
Mädchen und Jungen: Gleiche Rechte, gleiche Chancen
- Förderbereich VI:
Jugendfreiwilligendienste
Chance für Engagement und Bildung
- Förderbereich VII:
Besondere Maßnahmen und Projekte zur Erprobung zukunftsweisender Initiativen
- Förderbereich VIII:
Wissenschaftliche Arbeiten im Forschungsfeld Kinder- und Jugendhilfe
- Förderbereich IX:
Investitionen
- Förderbereich X:
Sonderurlaubsgesetz

1. **Schwerpunkte der Kinder- und Jugendarbeit**

Um die mit diesem Kinder- und Jugendförderplan der Stadt Remscheid angestrebten Ziele zu erreichen, wird sich die kommunale Förderung der Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes im Geltungszeitraum im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel an den nachfolgenden inhaltlichen Schwerpunkten orientieren.

1.a. Politische und soziale Bildung

"Zu den Schwerpunkten der Kinder- und Jugendarbeit gehört insbesondere die politische und soziale Bildung. Sie soll das Interesse an politischer Beteiligung frühzeitig herausbilden, die Fähigkeit zu kritischer Beurteilung politischer Vorgänge und Konflikte entwickeln und durch aktive Mitgestaltung politischer Vorgänge zur Persönlichkeitsentwicklung beitragen." (§ 10 Abs. 1, Nr. 1 KJFöG)

„Die politische und soziale Bildung von Kindern und Jugendlichen ist unbestritten eine zentrale Aufgabe für eine Gesellschaft, deren Zukunft immer mehr von der Gestaltungsfähigkeit ihrer Bürgerinnen und Bürger abhängt. Je komplexer die politischen und gesellschaftlichen Zusammenhänge werden, um so dringender wird es, die nachwachsende Generation mit den Fähigkeiten auszustatten, die sie braucht, um selbstbestimmt, verantwortungsbewusst und demokratisch handeln und nachhaltige Entscheidungen treffen zu können. Diese Aufgabe wird zugleich mit ihrer Dringlichkeit schwieriger. Das Wissen um politische Zusammenhänge und demokratische Werte, die Zuversicht in Teilhabemöglichkeiten und die Motivation, diese zu nutzen, nehmen bei Kindern und Jugendlichen eher ab als zu. Elternhaus und andere Erziehungs- und Sozialisationsinstanzen leisten diese Aufgabe immer weniger. Auch von der Schule kann sie nicht erledigt werden. Nachweislich zugänglich sind Kinder und Jugendliche jedoch dort, wo ein differenziertes, heterogenes Lernen an ihren Bedürfnissen anknüpft und sie Selbstbestimmung und Selbststeuerung erfahren, wo ihr Eigensinn gefragt und ihre Verantwortung provoziert werden, wo ihr Handeln Wirkungen auf ihre Lebenswelt hat. Außerschulische politische Kinder- und Jugendbildung hat diese Zugänge und befördert Selbstbewusstsein, Teilhabefähigkeit, die Einsicht in politische Gestaltungsmöglichkeiten und die Lust, sich einzumischen.“³³

Die Ergebnisse einer Studie des Deutschen Kinderhilfswerks e.V. aus dem Jahr 2012 relativieren diese Einschätzung zwar leicht, bekräftigen allerdings die Notwendigkeit zu politischer Bildung:

„Schlussfolgerungen:

1. Um das Ansehen der Bundespolitik in Deutschland bei den Kindern und Jugendlichen ist es schlecht bestellt: Zwei Drittel haben den Eindruck, dass es die Bundesregierung zu wenig interessiert, was junge Menschen denken. Noch schlechter sind die Ergebnisse in Bezug auf die Kommunalpolitik. Hier haben nur 15 % der Heranwachsenden den Eindruck, dass sich die Lokalpolitiker für junge Menschen und deren Anliegen interessieren.
2. Das Interesse an politischer Mitbestimmung steigt bis zum Alter von 15 Jahren, danach gibt es einen Bruch. Politikverdrossenheit herrscht bei Jugendlichen nur auf den ersten Blick.
3. Auffällig ist, dass Hauptschüler/innen – prozentual gesehen – am besten informiert sind (31 %) und kein signifikanter Unterschied von Kindern und Jugendlichen mit und

³³ Aufruf des Bundesausschuss Politische Bildung "Zukunft braucht Investitionen in Bildung und Jugend" 2003

ohne Migrationshintergrund besteht (die Tendenz ist bei Migranten sogar eher positiv).

4. Bemerkenswert ist, dass die Hauptinformationsquellen der Befragten mit 58 % Schule und Lehrer sind, Eltern mit 37 % und Freunde mit 24 % nehmen demgegenüber eine nachrangige Rolle ein. Mit großem Abstand folgen das Internet mit 14 % und Tageszeitungen mit 12 %. (red. Anmerkung: außerschulische Jugendbildung gesamt 28 %).

Faktenwissen über Politik ist grundsätzlich höher als Wissen über Mitbestimmungsmöglichkeiten bzw. Info-Stellen.

5. 49 % der Kinder und Jugendlichen wissen nicht, ob es in ihrem Ort ein Jugendparlament gibt, 73 % nicht, ob es in ihrem Ort ein Kinder- und Jugendbüro gibt. Von diesen Befragten halten gleichzeitig 55 % eine solche Einrichtung für eine gute Idee. Wir müssen diese Einrichtungen dringend aus ihrem Schattendasein herausholen.

Um die Mitbestimmung in der Schule ist es nach Ansicht der Kinder und Jugendlichen sehr schlecht bestellt.

6. Und wie steht es um das gesellschaftliche Engagement?

Nach dem Sportverein mit rund der Hälfte alle 10- bis 17-Jährigen folgt das Engagement in der Schülermitverantwortung mit etwa 10 % aller 10- bis 17-Jährigen. Auf alle anderen Bereiche wie Jugendorganisationen, eigene Initiativen, Kulturvereine, kirchliche Einrichtungen, Feuerwehr und Rettungsdienste etc. entfällt nur jeweils ein geringer Anteil von zumeist weniger als 5 %. 37 % der untersuchten Altersgruppe engagieren sich nicht in Schule, Verein oder Initiative.³⁴

Auch die 16. Shell-Jugendstudie (2010) hat ermittelt, dass sich der prozentuale Anteil politisch interessierter Jugendlicher zwar von 39 % (2006) auf 40 % erhöht hat (1991 waren es noch 57 Prozent), das Vertrauen der Heranwachsenden in die politischen Parteien und in die Bundesregierung jedoch weiterhin gering ist. "Beim Vertrauen in gesellschaftliche Institutionen hat sich wenig geändert: Hohe Bewertungen gab es für Polizei, Gerichte, Bundeswehr sowie Menschenrechts- und Umweltschutzgruppen, niedrige für die Bundesregierung, die Kirche, große Unternehmen und Parteien. Kaum verwunderlich, dass in Zeiten der Wirtschafts- und Finanzkrise das Vertrauen in Banken am meisten gelitten hat. Entsprechend zeigt sich bei den Jugendlichen heutzutage nicht nur Politikverdrossenheit, sondern auch ein ausgeprägter Misstrauen gegenüber Wirtschaft und Finanzen. Trotz der allgemeinen Politik- und Parteienverdrossenheit sind Jugendliche durchaus bereit, sich an politischen Aktivitäten zu beteiligen, insbesondere dann, wenn ihnen eine Sache persönlich wichtig ist. So würden 77 Prozent aller jungen Leute bei einer Unterschriftenaktion mitmachen. Immerhin 44 Prozent würden auch an einer Demonstration teilnehmen."³⁵

Entscheidend für die Kultivierung der Bereitschaft zum gesellschaftlichen und politischen Engagement junger Menschen sind einerseits das Vorhandensein vielfältiger und "echter" Gelegenheiten der Teilhabe an der Gestaltung ihrer Lebenswelt im Jugendhaus, auf Spielplätzen, beim Umgang mit Konflikten und Planungen, die junge Menschen unmittelbar betreffen. Andererseits müssen junge Menschen die Erfahrung machen, dass sich ihr Einsatz lohnt, also dass ihre Ansichten und Meinungen ernst genommen und in Entscheidungen mit einbezogen werden. Junge Menschen müssen ganz konkret erfahren, dass ihr Engagement etwas bewegt und bewirkt. Die Bereitschaft sich auch zukünftig zu engagieren, hängt ganz wesentlich von diesen Erfahrungen ab.

In Remscheid wird auf die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen hoher Wert gelegt:

- Bei der Planung von Spielplätzen sind Kinder und Jugendliche unmittelbar in den Planungsprozess einbezogen.

³⁴ Deutsches Kinderhilfswerk e.V., Umfrage zum politischen Engagement von Jugendlichen, gefördert durch das BMFSFJ, 2012

³⁵ <http://www.shell.de/aboutshell/our-commitment/shell-youth-study/2010/politics.html>

- Die Angebote in den Kinder- und Jugendeinrichtungen basieren auf der Beteiligung der Kinder und Jugendlichen, sie bieten ihnen Freiräume zur Mitgestaltung und Selbstorganisation. Viele Angebote und Programme fördern und fordern die Beteiligung der Kinder und Jugendlichen.
- Die "FerienKiSte – die KinderStadt auf dem Hohenhagen“ ist ein modellhaftes Ferienangebot, in dem 200 Kinder in zwei Wochen eine eigene Stadt betreiben und hier in vielfältiger Weise Verantwortung übernehmen und Abläufe und Angebote mitentscheiden und mitgestalten können.
- Mit der Einrichtung des Jugendrates im Jahr 2004 hat die Stadt Remscheid ein Gremium initiiert, das jungen Menschen in dieser Stadt eine offizielle und in der Satzung der Stadt Remscheid verankerte Plattform für ihre Interessen, ihre Anliegen und für politisches Engagement bietet. In kurzer Zeit hat sich der Jugendrat als politisches Gremium entwickelt, das in die Diskussion und die Planung kinder- und jugendrelevanter Fragen einbezogen wird. Die Delegierten im Jugendrat machen Erfahrungen aus erster Hand mit demokratischem Handeln, sie lernen demokratische Entscheidungsformen und Regeln kennen und bringen sich aktiv und konstruktiv ein. Sie lernen die Strukturen der Kommunalpolitik und Verwaltung Remscheids kennen und verstehen. Sie erwerben die Kompetenzen, sich innerhalb dieser Strukturen für die Belange junger Menschen einzusetzen. Die im Jugendrat aktiven Jugendlichen zeigen nach ihrem Engagement in diesem Gremium eine hohe Bereitschaft zum weiteren politischen oder sozialen Einsatz. Die hohe Zahl der Kandidatinnen und Kandidaten und die Wahlbeteiligung bei den Jugendratswahlen belegen außerdem den hohen Stellenwert, den die Jugendlichen selbst diesem Gremium beimessen.

Mit den beschriebenen Partizipationsmöglichkeiten wird der Vorgabe des § 8 Abs. 1 SGB VIII gefolgt: "Kinder und Jugendliche sind entsprechend ihrem Entwicklungsstand an allen sie betreffenden Entscheidungen der öffentlichen Jugendhilfe zu beteiligen.“ Besonders für den Jugendrat als "jungem Gremium“ ist die engagierte und kompetente Begleitung von hoher Bedeutung. Ziele dieser Begleitung sind für die nächsten Jahre die Motivierung und Qualifizierung der Jugendlichen bei der Schaffung weiterer partizipativer Projekte und Strukturen sowie die engere und selbstverständlichere Verzahnung des Gremiums mit den Akteuren besonders aus Jugendhilfe, Sport, Schule und Politik.

1.b Schulbezogene Kinder- und Jugendarbeit

"Zu den Schwerpunkten der Kinder- und Jugendarbeit gehört insbesondere die schulbezogene Jugendarbeit. Sie soll in Abstimmung mit der Schule geeignete pädagogische Angebote der Bildung, Erziehung und Förderung in und außerhalb von Schulen bereitstellen." (§ 10 Abs. 1, Nr. 2 KJFöG)

Die Formulierung dieses Schwerpunktbereiches wird in § 7 KJFöG mit einem gezielten Auftrag an die Dienstleister nach diesem Ausführungsgesetz versehen:

"(1) Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und die Träger der freien Jugendhilfe sollen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit den Schulen zusammenwirken. Sie sollen sich insbesondere bei schulbezogenen Angeboten der Jugendhilfe abstimmen.

(2) Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe fördern das Zusammenwirken durch die Einrichtung der erforderlichen Strukturen. Dabei sollen sie diese so gestalten, dass eine sozialräumliche pädagogische Arbeit gefördert wird und die Beteiligung der in diesem Sozialraum bestehenden Schulen und anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe gesichert ist.

(3) Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe wirken darauf hin, dass im Rahmen einer integrierten Jugendhilfe- und Schulentwicklungsplanung ein zwischen allen Beteiligten

abgestimmtes Konzept über Schwerpunkte und Bereiche des Zusammenwirkens und über Umsetzungsschritte entwickelt wird."

Die Erfüllung dieses Auftrages erfolgt auf der Basis des ganzheitlichen Bildungsverständnisses der Kinder- und Jugendarbeit (siehe Kapitel III.1).

In einer breiten Fachdiskussion wird für das ganzheitliche Bildungsverständnis geworben, in dem hohe Potentiale für die Bildung junger Menschen liegen.

"Bildung ist mehr als Schule" lautet die erste der Leipziger Thesen³⁶ zur bildungspolitischen Debatte. Zusammen mit den Thesen 9 ("Kinder- und Jugendhilfe eröffnet ein breites Bildungsangebot") und 10 ("Bildung erfordert neue Formen der Vernetzung") wird hier zum einen für einen ganzheitlichen Bildungsbegriff geworben und zum anderen zur Zusammenarbeit der gleichberechtigten Bildungsbereiche Schule und Jugendhilfe aufgefordert, analog zum Auftrag des § 7 KJFöG.

"Die verschiedenen Bildungsinstitutionen haben einen je eigenen Bildungsauftrag. Auf der Grundlage der Bedürfnisse und Interessen junger Menschen müssen die Bildungsaufgaben von Familie, Jugendhilfe, Schule und Berufsausbildung neu verbunden und aufeinander abgestimmt werden. Dabei sind vor dem Hintergrund heterogener und komplexer Lebenslagen die Übergänge zwischen den Bildungsorten neu zu gestalten. Unabdingbar ist daher eine übergreifende Verknüpfung der unterschiedlichen Bildungsinstitutionen und der politischen Verantwortlichkeiten." (10. Leipziger These).

„In der partnerschaftlichen Kooperation und Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule als Bildungseinrichtungen liegen Potentiale, die es zu nutzen gilt, doch gibt es "Stolpersteine und Barrieren", die auf Grund unterschiedlicher Sichtweisen die Kooperation und Vernetzung erschweren und behindern. Vor dem Hintergrund der Notwendigkeit einer gleichberechtigten Kooperation auf Augenhöhe sind systembedingte Unterschiede zwischen beiden Bildungsbereichen und die daraus resultierenden Spannungen und Wechselwirkungen mittlerweile ein interessantes Forschungsfeld für die Wissenschaft. Alle bisherigen Resultate weisen darauf hin, dass diese Zusammenarbeit nur in einem langfristigen Prozess erreicht werden kann, in dem – in einem ersten wichtigen Schritt - sich die Jugendhilfe als Teil des Bildungssystems profiliert und die Schule durch ein hohes Maß an Veränderungsbereitschaft ihr vermeintliches Monopol auf Bildung aufgibt. Als gemeinsame Aufgabe können so Bildung, Erziehung und Betreuung von beiden Partnern mit einem jeweils eigenständigen Profil ganzheitlich, nachhaltig und transparent erfüllt werden.“³⁷

Bezüglich des Potentials für Bildungsprozesse ermöglicht ein Kooperationsmodell auf der Basis gemeinsam erarbeiteter Ziele und Konzepte, das auf eine Zusammenarbeit von Lehrer/innen und Sozialpädagog/innen auf Augenhöhe ausgerichtet ist, die umfassendste Verzahnung formeller, nichtformeller und informeller Bildung.

Hinsichtlich der Weiterentwicklung der Kooperation von Jugendhilfe und Schule in Remscheid wird das Kooperationsmodell angestrebt, das einem Bildungskonzept entspricht, das den Erwerb von "Verfügungswissen" und "Orientierungswissen" gleichermaßen ermöglicht. "Über Verfügungswissen eignen sich Kinder und Jugendliche die Dinge der Welt an und über Orientierungswissen erhalten sie ein reflektiertes Verhältnis dazu. Gegenwärtig wird in der Schule vorrangig Verfügungswissen akkumuliert. Das Orientierungswissen ist eher schwach ausgeprägt, gewinnt aber für die Lebensbewältigung von Kindern und Jugendlichen rasant an Bedeutung.“³⁸

³⁶ Gemeinsamen Erklärung des Bundesjugendkuratoriums, der Sachverständigenkommission des Elften Kinder- und Jugendberichtes und der Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe, 2002

³⁷ Ulrich Deinet (Hg), Kooperation von Jugendhilfe und Schule, Opladen 2001

³⁸ Jürgen Mittelstraß, u.a. Brauchen wir einen neuen Bildungsbegriff?, Hg: Karl Rahner Akademie, Köln 1998

"Die Rahmenbedingungen für den Erwerb von Orientierungswissen benötigen Gestaltungsspielräume, die in formellen Bildungssettings wie Schule schwer zu realisieren sind. Die formelle Bildung ist strukturiert, hierarchisch gegliedert, verpflichtend, auf Leistungszertifikate ausgerichtet und baut zeitlich aufeinander im Schul-, Ausbildungs- und Hochschulsystem auf. Dagegen bieten nichtformelle und informelle Bildungssettings einen guten Rahmen zur Erlangung von Orientierungswissen: Nichtformellen Bildungsprozessen liegen zwar Bildungsintentionen zugrunde, jedoch mit einem Angebotscharakter und daher freiwillig. Informelle Bildung geschieht ohne Bildungsabsicht, durch inneren und äußeren Anstoß, vollzieht sich nicht als bewusster Prozess im Umfeld von Familie, Freunden, Nachbarschaft, Medien, Freizeit und Arbeit."³⁹

Auf dem Weg zu dem Ziel einer ganzheitlichen Bildung in der Kooperation von Jugendarbeit und Schule muss sich auch der bildungspolitische Diskurs von der "Ganztagsschule" hin zur "Ganztagsbildung" verändern. In diesem Sinne ist es notwendig, die bestehenden Angebote weiter zu qualifizieren, durch gemeinsame Fort- und Weiterbildungen zu unterstützen und im Rahmen einer integrierten Jugendhilfe- und Schulentwicklungsplanung auf die notwendigen Strukturen für eine nachhaltige Entwicklung hinzuwirken.

Der aktuelle Kinder- und Jugendförderplan des Landes NRW formuliert in diesem Kontext als eines seiner Ziele der Förderung: „Die Träger der Kinder- und Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes sind wichtige Partner in der Bildungsförderung junger Menschen. Durch eine verbesserte Zusammenarbeit dieser mit den Schulen und anderen Bildungsträgern vor Ort sollen die Rahmenbedingungen für eine gute Bildung aller jungen Menschen nachhaltig verbessert werden.“⁴⁰

In Remscheid bestehen bereits unterschiedliche Formen erfolgreicher Kooperation zwischen Trägern der Jugendhilfe und diversen Schulen. In Anerkennung des hohen Stellenwertes für die Bildung junger Menschen wird die Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schulen sowie anderen Bildungsträgern auch zukünftig einen Schwerpunkt innerhalb der Förderung der Kinder- und Jugendzentren durch den kommunalen Kinder- und Jugendförderplan darstellen. Dabei wird darauf zu achten sein, mit den Kooperationsangeboten sowohl flexibel auf die unterschiedlichen Bedarfe und Bedürfnisse der Schulen für die Unterstützung der Bildungsbiografie der Schüler/innen reagieren zu können als auch Verlässlichkeit und Kontinuität anzubieten, die für die Beziehungsarbeit als Grundlage für die Förderung der Persönlichkeitsentwicklung unabdingbar sind. Als Formen können sowohl bewährte Konzepte wie Schülercafés oder FIBS (Förderung, Integration und Bildung für Schüler/innen) als auch neue, innovative Formate oder Projekte dienen.

1.c. Kulturelle / interkulturelle Kinder- und Jugendarbeit und Medienkompetenz

"Zu den Schwerpunkten der Kinder- und Jugendarbeit gehört insbesondere
- die kulturelle Jugendarbeit. Sie soll Angebote zur Förderung der Kreativität und Ästhetik im Rahmen kultureller Formen umfassen, zur Entwicklung der Persönlichkeit beitragen und jungen Menschen die Teilnahme am kulturellen Leben der Gesellschaft erschließen. Hierzu gehören auch Jugendkunst- und Kreativitätsschulen. (§ 10 Abs. 1, Nr.3 KJFöG)

³⁹ Bettina Pauli, Kooperation Schule und Jugendarbeit – Neue Bildungsvielfalt durch ganztägige Bildungs- und Betreuungsangebote in: „Die Ganztagsschule“ Heft 2/3 - 2005

⁴⁰ Kinder- und Jugendförderplan der Landes Nordrhein-Westfalen 2013 – 2017 (KJFP NRW) MBl. NRW Nr. 14 vom 15. Juli 2013, S. 205

- die interkulturelle Kinder- und Jugendarbeit. Sie soll die interkulturelle Kompetenz der Kinder und Jugendlichen und die Selbstvergewisserung über die eigene kulturelle Identität fördern." (§ 10 Abs. 1, Nr. 7 KJFöG)

-die medien-bezogene Jugendarbeit. Sie fördert die Aneignung von Medienkompetenz, insbesondere die kritische Auseinandersetzung der Nutzung von neuen Medien." (§ 10 Abs. 1, Nr. 6 KJFöG)

„Kinder und Jugendliche haben ein Recht auf Kunst und Kultur, auf kulturelle Teilhabe und eigene künstlerische Aktivitäten. Dieses Recht ist als völkerrechtlich bindende Verpflichtung verbrieft in der UN-Kinderrechtskonvention. Rückenwind bekommt die kulturelle Bildung auch durch die UNESCO. In ihrer Road Map zur künstlerischen und kulturellen Bildung fordert die UNESCO eine nachhaltige Berücksichtigung von Kunst und Kreativität in Erziehung und Bildung.“⁴¹

Kulturelle Bildung als Teil der Allgemeinbildung, die junge Menschen befähigt, die komplexen gesellschaftlichen Zusammenhänge zu begreifen und zu gestalten, beinhaltet sowohl soziale, emotionale als auch sinnlich-ästhetische Dimensionen. Kulturelle Bildung ermöglicht kreative Eigentätigkeit und individuelle Ausdrucksfähigkeit, fördert Schlüsselkompetenzen wie z.B. Team- und Kommunikationsfähigkeit oder Kritikfähigkeit und schafft Raum für spezifische Kommunikationsformen der Jugendkulturen. Sie erfordert innerhalb einer multikulturellen Gesellschaft stets auch den interkulturellen Aspekt. Kulturelle und interkulturelle Kinder- und Jugendarbeit ist als Bildungsarbeit bedeutsam für die persönliche Identifikation und die gesellschaftliche Integration von Kindern und Jugendlichen in ihr soziales und kulturelles Umfeld. Kulturelle und interkulturelle Kinder- und Jugendarbeit sind direkte Integrationspraxis im sozialen Miteinander zwischen Kindern und Jugendlichen mit unterschiedlichem kulturellen Hintergrund und solchen aus unterschiedlichen Lebenssituationen.

Die kulturelle und interkulturelle Kinder- und Jugendarbeit sind in besonderer Weise geeignet, junge Menschen in ihrer Entwicklung zu fördern. Durch Möglichkeiten, sich über die Aneignung künstlerischer und kreativer Fertigkeiten und Fähigkeiten hinaus mit der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen kommunikativ und interaktiv auseinander zu setzen, eigene künstlerische Kompetenzen zu erkennen, sich kritisch und konstruktiv mit Menschen und Themen zu beschäftigen, stärken sie Selbstwert und Selbstvertrauen.

Bereits in den Grundsätzen zu diesem Kinder- und Jugendförderplan wird die Notwendigkeit zur Förderung eines kritischen und verantwortungsvollen Umgangs mit (neuen) Medien beschrieben (Kapitel III, Nr. 11).

Medienbildung hat heute den Status einer Schlüsselqualifikation in der modernen Informationsgesellschaft. Kinder und Jugendliche mit Medien und Informationstechnologien vertraut zu machen, sie zur sinnvollen Nutzung von Medien und zum verantwortlichen Umgang mit ihnen anzuleiten, gehört daher zum zentralen Aufgabenspektrum aller Bildungsbereiche und so auch der außerschulischen Bildung. So gehört es mittlerweile zum Alltag der Kinder- und Jugendarbeit, Kinder und Jugendliche "stark zu machen" für den Umgang mit Medien.

Medienpädagogische Angebote befähigen und unterstützen junge Menschen,

- vorhandene Medienangebote, sei es in Form von Printmedien, Fernsehen, Radio, Multimedia oder spezieller Software, für unterschiedliche Zwecke zu nutzen und selbst eigene Medien unterschiedlicher Art zu erstellen und ggf. zu verbreiten,
- mit Medien sinnvoll umzugehen und die dafür erforderlichen technischen Systeme, Werkzeuge bzw. Informations- und Kommunikationstechnologien zu nutzen,

⁴¹ Arbeitsstelle Kulturelle Bildung in Schule und Jugendarbeit; www.kulturellebildung-nrw.de

- die jeweilige "Sprache" unterschiedlicher Medienarten zu kennen und ihre Botschaften verstehen und bewerten zu können,
- sich kritisch mit den Einflüssen und Wirkungen von Medien z.B. auf Gefühle, auf Vorstellungen von Realität, auf Verhaltensorientierungen und auf soziale Zusammenhänge auseinander zu setzen,
- die ökonomischen, rechtlichen, institutionellen und auch technischen Bedingungen bei der Produktion und Verbreitung von Medien in den Kontext gesellschaftlicher Verhältnisse einzuordnen.⁴²

Die Angebote der Träger kultureller und interkultureller Kinder- und Jugendarbeit sowie medienbezogener Kinder- und Jugendbildung sind in den letzten Jahren erheblich gewachsen. Durch die Kooperation mit Schulen und Partnern aus dem musisch-künstlerischen Bereich kann eine breite Angebotspalette für eine große Zielgruppe vorgehalten werden. Film, Fotografie, Theater, Musik, Literatur oder Tanz, aber auch Medien und Computer bieten Kompetenzerwerb, Erlebnis und Begegnung.

Der Kinder- und Jugendförderplan des Landes NRW setzt hier ebenfalls einen Förderschwerpunkt und betont: "Kulturelle Kompetenzen und die Fähigkeit, mit Medien kritisch und kreativ umgehen zu können, gehören zu den Schlüsselkompetenzen. Die kulturelle Bildung leistet einen wichtigen Beitrag zur Persönlichkeitsbildung, indem sie Selbstreflexion und Selbstinszenierung fördert. Sie fördert das ästhetische Empfinden, die kulturelle Eigeninitiative und das soziale Verhalten. Sie schafft damit bei jungen Menschen auch die Voraussetzungen, kreativ und engagiert an der Berufswelt und dem gesellschaftlichen Leben teilnehmen zu können. Freizeit, Beruf und Meinungsbildung sind heute stark mit der Nutzung von Medien verbunden. Die Förderung von Medienkompetenz bei Kindern und Jugendlichen hilft diesen, Medien praktisch zu nutzen, kreativ anzuwenden und Medieninhalte kritisch im Hinblick auf ihre Aussagen und Wirkungen zu bewerten. Ohne Medienkompetenz ist gesellschaftliche Teilhabe und beruflicher Erfolg kaum mehr denkbar."⁴³

Kulturelle und interkulturelle Kinder- und Jugendbildung sowie medienpädagogische Angebote werden in Remscheid im Rahmen der offenen Kinder- und Jugendarbeit und der Jugendverbandsarbeit in vielfältigen Formen und Ausprägungen angeboten. Die Einrichtungen der Träger "Die Welle gGmbH", "Freie Jugendarbeit Remscheid-Mitte e.V." und "Die Schlawiner gGmbH" haben im Bereich der Jugendkulturarbeit einen besonderen Schwerpunkt gesetzt und sind auf Grund ihres Angebotes und ihrer Veranstaltungen in diesem Bereich weit über die Stadtgrenzen hinaus bekannt. Darüber hinaus wird den Zielen dieses Schwerpunktes des Kinder- und Jugendförderplanes durch Kooperationsangebote wie z.B. beim Jugendkulturfestival, den Veranstaltungen zur AGOT-KulTour, bei Konzerten und Veranstaltungen entsprochen. Im Rahmen dieser Kooperationen erweist sich die gute Vernetzung auch mit anderen Angeboten der Kinder- und Jugendkulturarbeit (Musik- und Kunstschule) sowie mit den Schulen als wertvolle strukturelle und fachliche Ressource, die vielfältige Zugänge ermöglicht und die Angebotspalette erweitert.

Die Einrichtungen der Träger "Die Welle gGmbH" und "Freie Jugendarbeit Remscheid-Mitte e.V." haben außerdem im Bereich der medienpädagogischen Angebote einen besonderen Schwerpunkt gesetzt. Mit ihren Programmen bereichern sie durch Projektkooperationen auch viele andere Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit.

Die Sicherung der Kontinuität kultureller und interkultureller Kinder- und Jugendarbeit sowie den Angeboten zur Förderung der Medienkompetenz soll auch in Zukunft einen wesentlichen Aspekt des Kinder- und Jugendförderplanes bilden. Kindern und Jugendlichen müssen die

⁴² Rahmenvereinbarung LAG Multimedia Brandenburg mit MBS Brandenburg 2004

⁴³ Kinder- und Jugendförderplan der Landes Nordrhein-Westfalen 2013 – 2017 (KJFP NRW) MBI. NRW Nr. 14 vom 15. Juli 2013, S. 206

Zugänge zu den unterschiedlichen Angeboten dieser Formen der Kinder- und Jugendarbeit ermöglicht bleiben. Die bereits bestehende sehr gute Zusammenarbeit soll die Basis für gemeinsame Projekte in Kooperation bilden.

1.d. Freizeitorientierte und internationale Kinder- und Jugendarbeit

"Zu den Schwerpunkten der Kinder- und Jugendarbeit gehört insbesondere

- die sportliche und freizeitorientierte Jugendarbeit. Sie soll durch ihre gesundheitlichen, erzieherischen und sozialen Funktionen mit Sport, Spiel und Bewegung zur Persönlichkeitsentwicklung von Kindern und Jugendlichen beitragen." (§ 10 Abs. 1, Nr. 4 KJFöG)
- die Kinder- und Jugenderholung. Ferien- und Freizeitmaßnahmen mit jungen Menschen sollen der Erholung und Entspannung, der Selbstverwirklichung und der Selbstfindung dienen. Die Maßnahmen sollen die seelische, geistige und körperliche Entwicklung fördern, die Erfahrung sozialer Beziehungen untereinander vermitteln und soziale Benachteiligungen ausgleichen." (§ 10 Abs. 1, Nr. 5 KJFöG)
- die internationale Jugendarbeit. Sie dient der internationalen Verständigung und dem Verständnis anderer Kulturen sowie der Friedenssicherung, trägt zu grenzüberschreitenden, gemeinsamen Problemlösungen bei und soll das europäische Identitätsbewusstsein stärken." (§ 10 Abs. 1, Nr. 9 KJFöG)

Angebote in diesen Schwerpunkten der Kinder- und Jugendarbeit dienen

- der körperlichen und seelisch-geistigen Entwicklung,
- der Erhaltung und Förderung der Gesundheit junger Menschen,
- der Förderung der Gemeinschaftsfähigkeit,
- der sinnvollen Nutzung/Gestaltung der Freizeit,
- dem Kennenlernen anderer Kulturen und Gesellschaftsordnungen,
- der Förderung von Verständnis und Toleranz,
- der Entwicklung von Verantwortung für Natur und Umwelt,
- der Unterstützung der Verantwortung für Frieden, Freiheit und soziale Gerechtigkeit.

Zielgerichtet auf die Erreichung möglichst vieler junger Menschen mit diesem Angebot gilt die besondere Berücksichtigung von Kindern und Jugendlichen mit sozialen und individuellen Benachteiligungen. Die Jugendverbände, Einrichtungen, Vereine und engagierte Bürger leisten in diesem Bereich in enger Kooperation mit der Stadt Remscheid vielfältige, stadtteilbezogene und niederschwellige Angebote.

In den Handlungsfeldern der freizeitorientierten Kinder- und Jugendarbeit leisten besonders die Jugendverbände mit zahlreichen Angeboten wertvolle Beiträge. Die Stadt Remscheid fördert diese Angebote durch Zuschüsse, Öffentlichkeitsarbeit und Materialverleih. Darüber hinaus bringt sie sich in Zusammenarbeit mit Einrichtungen der Jugendhilfe in Großprojekte ein. So konnten durch Kooperationen und Bündelung von Ressourcen zwei große Ferienangebote umgesetzt werden, in denen jährlich 500 Kinder jede Menge Spaß haben und sehr wertvolle und prägende Erfahrungen machen: In der Zirkuswelt des „KinderCircus Jonny Casselly“, in der sie die Zirkuswelt aus erster Hand erleben und selbst Artisten werden und in der Kinderstadt auf dem Hohenhagen „FerienKiSte“, in der sie als Bürgerinnen und Bürger eine Stadt mit vielfältigsten Angeboten erleben und aktiv mitgestalten.

Im Rahmen der internationalen Jugendarbeit pflegt die Stadt Remscheid den Austausch mit Presov (Slowakei) im Rahmen des langjährig gewachsenen Jugendaustauschs zwischen jungen Menschen der Städte Remscheid und Presov im Rahmen der Jugendsozialarbeit, der

als „Semesterferienarbeit“ jungen Menschen aus Presov ermöglicht, die Arbeitswelt in Remscheid kennen zu lernen.

Der Förderverein für Umweltbildung Remscheid e.V. nimmt in diesem Kontext eine besondere Stellung ein. In der Bildungseinrichtung „Naturschule Grund“ wird mit speziellen Angeboten außerschulischer Umweltbildung die Sensibilität für Natur und Umwelt gefördert und der verantwortliche Umgang mit Natur und Umwelt unterstützt. Mit offenen Angeboten, Kooperationen mit Einrichtungen und Gruppen sowie Events und Aktionen werden Naturerlebnis und –erfahrung sowie positive Naturbezüge geschaffen.

Die Vielfalt der Angebote in diesem Schwerpunkt der Kinder- und Jugendarbeit gilt es qualitativ zu sichern und weiter zu entwickeln. Dies geschieht zum einen über die Förderung und Unterstützung der Träger und zum anderen über die Pflege der bestehenden und die Entwicklung weiterer Kooperationen und die Gewinnung neuer Partner.

1.e. Integration und Inklusion als Chance

"Zu den Schwerpunkten der Kinder- und Jugendarbeit gehört insbesondere

- die integrationsfördernde Kinder- und Jugendarbeit. Sie dient der Integration von Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund in die Gesellschaft mit dem Ziel, ihre Bildungschancen und ihre Chancen auf dem Arbeitsmarkt zu verbessern.“
(§ 10 Abs. 1, Nr. 10 KJFöG)

„Integration“ für die „Einbeziehung, die Hineinnahme“ von Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund, „Inklusion“ für die „Dazugehörigkeit, den Einschluss“ junger Menschen mit einer Behinderung oder einem Handicap – ganz so einfach funktioniert es nicht.

„Der Integrationsbegriff hat in der Pädagogik einen hohen Bekanntheitsgrad und bedeutet die „Wiederherstellung eines Ganzen“. Mittlerweile gibt es seit über 25 Jahren Erfahrungen mit der gemeinsamen Bildung und Erziehung von Kindern mit und ohne Behinderung in Kindertageseinrichtungen und so ist in vielen Bundesländern die integrative Bildung und Erziehung in der Frühpädagogik selbstverständlich geworden. In den letzten Jahren wird der Begriff Integration häufig auch im Zusammenhang mit der Integration von Menschen mit Migrationshintergrund verwendet. In der fachlichen Diskussion ist zu beobachten, dass die Begriffe Integration und Inklusion teilweise synonym verwendet werden. Auch wenn das grundlegende Ziel von Integration und Inklusion als ähnlich anzusehen ist, so weist Inklusion jedoch deutliche konzeptionelle Unterschiede auf. ... Der Begriff der Inklusion unterscheidet sich vom Begriff der Integration insofern, dass es bei der Integration immer noch darum geht, Unterschiede wahrzunehmen und Getrenntes wiedereinzugliedern. Inklusion will hingegen den individuellen Bedürfnissen aller Menschen Rechnung tragen. ... Das Verständnis von Inklusion reicht über die Integration von Kindern mit und ohne Behinderung hinaus und umfasst alle Dimensionen von Heterogenität. ... Der *Index für Inklusion (2009, S.5)*, eine Handreichung zur Unterstützung der inklusiven Entwicklung in Kindertageseinrichtungen, macht die Differenz zwischen dem älteren Begriff der Integration und dem neueren Begriff der Inklusion wie folgt deutlich: *Inklusion ist die konsequente Weiterführung von Integration. Während der Begriff „Integration“ nahe legt, darunter das Hereinnehmen eines Kindes in ein bestehendes System zu verstehen, ohne das System substantiell zu verändern, geht Inklusion davon aus, dass das Recht aller Kinder auf gemeinsame Bildung und Erziehung nur durch einen umfassenden Reformprozess zu realisieren ist. Schulen wie Kindertagesstätten müssen so ausgestattet werden, dass sie kein Kind aussondern. Alle – Kinder, Jugendliche, Pädagoginnen und Pädagogen, Eltern, Verwaltung, Politik – tragen dazu bei, dass Inklusion gelingt. ... Wer sich auf den Weg macht von der Integration zur*

Inklusion muss wissen, dass gelingende integrative Prozesse die Voraussetzung für inklusive Bildung, Erziehung und Betreuung bilden.“⁴⁴

Gleiches gilt selbstverständlich im Sinne des ganzheitlichen Bildungsverständnisses ebenso für die Kinder- und Jugendarbeit, die Jugendsozialarbeit und den erzieherischen Kinder- und Jugendschutz. Mit den beschriebenen Begriffsklärungen und auf der Basis des ganzheitlichen Bildungsverständnisses der Jugendhilfe wird deutlich, dass Inklusion ein anzustrebendes Ziel in den Handlungsfeldern des Kinder- und Jugendförderplanes darstellt, dass der Weg dorthin jedoch über gelingende integrative Prozesse führt.

Auch das Land Nordrhein-Westfalen hat in diesem Bereich einen Schwerpunkt im Kinder- und Jugendförderplan gesetzt: „Vor dem Hintergrund der wachsenden Bedeutung der Integration von jungen Menschen mit Migrationshintergrund und der Inklusion junger Menschen mit Behinderung setzt das Land hier zwei Förderschwerpunkte: Mit dem Förderbereich „Integration als Chance“ sollen zielgerichtete Angebote für junge Menschen mit Migrationshintergrund gefördert werden, die nachhaltig zur besseren gesellschaftlichen und beruflichen Integration führen und die das interkulturelle Verständnis in unserer Gesellschaft fördern. Dies kann insbesondere über eine bessere Beteiligung von jungen Menschen mit Migrationshintergrund erreicht werden.

Vor dem Hintergrund der UN-Behindertenrechtskonvention aus dem Jahr 2006 bietet der Förderschwerpunkt „Teilhabe junger Menschen mit Behinderungen“ den Trägern der Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes die Möglichkeit, ihre Angebote gezielt auch für junge Menschen mit Behinderungen zu öffnen. Das Land knüpft an diesen Schwerpunkt die Erwartung, dass über solche Projekte die Öffnung der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit für die Belange junger Menschen mit Behinderung und deren Beteiligung gelingt.“⁴⁵

Auf Grund ihres Selbstverständnisses und des gesetzlichen Auftrages sind die Kinder- und Jugendarbeit, die Jugendsozialarbeit und der erzieherische Kinder- und Jugendschutz darauf ausgerichtet, Benachteiligungen abzubauen, Chancengleichheit zu ermöglichen sowie Integration und Inklusion zu fördern. Wie kaum ein anderes Feld der Jugendhilfe versteht es z.B. die Kinder- und Jugendarbeit bereits seit Jahrzehnten, Migrantinnen und Migranten die Integration durch einen interkulturellen Ansatz ihrer Angebote, der geprägt ist von Toleranz, Vielfalt und Begegnung, leicht zu machen. Integration fördern heißt für die Träger der Jugendhilfe aber nicht nur, Kindern und Jugendlichen konkrete Angebote zu machen und Hilfestellungen zu geben, sondern auch mit Migrantenorganisationen zu kooperieren.

Darüber hinaus gelingt es den Trägern der Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes durch die integrative Öffnung von Angeboten für Menschen mit Handicap sowie die Kooperationen mit Diensten und Einrichtungen der Behindertenhilfe, Teilhabe und Beteiligung für junge Menschen mit Behinderungen zu ermöglichen

Durch Kooperationsstrukturen, die sich über viele Jahre entwickelt haben, durch Qualifizierungen und gemeinsame Aktionen verfügen die meisten Träger der Kinder- und Jugendarbeit und der Jugendsozialarbeit in Remscheid über ein hohes Maß an interkultureller und integrativer Kompetenz. Die Arbeitsfelder des Kinder- und Jugendförderplans bieten mit gezielten Angeboten, Projekten und Maßnahmen Möglichkeiten zur Auseinandersetzung mit der eigenen und anderen Kulturen, fördern Offenheit, Verständnis und Respekt für das „Anders sein“ in jeglicher Hinsicht und leisten damit aktive Integrationsarbeit.

⁴⁴ www.familienhandbuch.de; Dr. Monika Wertfein / Dr. Jutta Lehmann: Von der Integration zur Inklusion – eine neue Aufgabe für die frühpädagogische Praxis

⁴⁵ Kinder- und Jugendförderplan der Landes Nordrhein-Westfalen 2013 – 2017 (KJFP NRW) MBI. NRW Nr. 14 vom 15. Juli 2013, S. 207

Aufbauend auf der bestehenden integrativen Arbeit kann das Ziel „Inklusion“ in Remscheid in den Arbeitsfeldern dieses Kinder- und Jugendförderplanes angestrebt werden und sich behutsam in einem gemeinsamen, kooperativen Prozess entwickeln.

1.f. Geschlechterdifferenzierte Kinder- und Jugendarbeit

"Zu den Schwerpunkten der Kinder- und Jugendarbeit gehört insbesondere

- die geschlechterdifferenzierte Mädchen- und Jungenarbeit. Sie soll so gestaltet werden, dass sie insbesondere der Förderung der Chancengerechtigkeit dient und zur Überwindung von Geschlechterstereotypen beiträgt." (§ 10 Abs. 1, Nr. 8 KJFöG)

Das Ausführungsgesetz stellt durch die Formulierung dieses Schwerpunktes die gleichberechtigte Förderung von Jungen und Mädchen in einen unmittelbaren Zusammenhang zum Gender Mainstreaming als Querschnittsaufgabe und Leitprinzip. Auch Kinder- und Jugendförderplan des Landes NRW hält es für notwendig zu betonen, dass Mädchen und Jungen unterschiedliche Interessen und Bedürfnisse haben. „Ihnen gleiche Chancen für Bildung und gesellschaftliche Teilhabe zu geben, kann daher nur gelingen, wenn diese Unterschiede in der Kinder- und Jugendarbeit erkannt und zum Ausgangspunkt pädagogischen Handelns gemacht werden. Eine gendergerechte Förderung durch Angebote der Kinder- und Jugendhilfe ist daher eine wesentliche Voraussetzung für gleiche Zugangschancen zu den Bildungsressourcen und zu gesellschaftlichen Teilhabe.“⁴⁶

Im Sinne des „Punktes 5, Kapitel III Verständnis und Orientierung“ dieses Kinder- und Jugendförderplanes ist die Berücksichtigung geschlechtersensiblen Handelns in den Arbeitsfeldern Kinder- und Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und erzieherischer Kinder- und Jugendschutz handlungsleitendes Grundprinzip und tragendes Element von Konzeptionen, u.a. des gemeinsamen Konzeptes zur offenen Kinder- und Jugendarbeit.

⁴⁶ Kinder- und Jugendförderplan der Landes Nordrhein-Westfalen 2013 – 2017 (KJFP NRW) MBI. NRW Nr. 14 vom 15. Juli 2013, S. 207

1.g. Handlungsempfehlungen "Schwerpunkte Kinder- und Jugendarbeit"

Inhaltliche Schwerpunkte der Kinder- und Jugendarbeit können variieren und sind stets abhängig von gesellschaftlichen Entwicklungen oder auch von aktuellen Ereignissen.

Die Schwerpunkte **politische und soziale Bildung, kulturelle und interkulturelle Kinder- und Jugendarbeit sowie freizeitorientierte und internationale Kinder- und Jugendarbeit** werden auch in Zukunft einen gewichtigen Teil der Kinder- und Jugendarbeit ausmachen, da sie zu den grundlegenden Aufträgen und Angeboten jeglicher Kinder- und Jugendarbeit gehören.

Handlungsempfehlung:

- **Die Förderung der Angebote in diesen Bereichen der Kinder- und Jugendarbeit wird im bestehenden Umfang bis zum Ende der Wahlperiode gesichert.**

Die konsequente Weiterführung der bestehenden **integrativen Arbeit** hin zum Ziel „**Inklusion**“ wird in den Arbeitsfeldern dieses Kinder- und Jugendförderplanes angestrebt und soll sich behutsam in einem gemeinsamen, kooperativen Prozess entwickeln.

Handlungsempfehlung:

- **Die Entwicklung von Angeboten zur inklusiven Gestaltung der Kinder- und Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und erzieherischem Kinder- und Jugendschutz in einem behutsamen und kooperativen Prozess wird unterstützt und im Rahmen der Richtlinien gefördert.**

Medienbezug und Geschlechterdifferenzierung beschreiben Grundprinzipien der Kinder- und Jugendarbeit, die sich langfristig von Schwerpunkten zu Selbstverständlichkeiten entwickeln sollten.

Handlungsempfehlungen:

- **Es wird darauf hingewirkt, dass die Träger und Einrichtungen geschlechtersensibles Handeln und Förderung von Medienkompetenz als handlungsleitende Prinzipien in ihren Konzepten, Maßnahmen und Projekten berücksichtigen.**

Die Kooperation von **Jugendhilfe und anderen Bildungsinstitutionen, insbesondere Schulen**, ist in Remscheid gute Praxis und hat zu einer Vielzahl von Kooperationsbezügen und –projekten geführt. Die bestehende Zusammenarbeit wird sich stets flexibel an die aktuellen Erfordernisse anpassen müssen, um innerhalb eines gemeinsamen ganzheitlichen Bildungsverständnisses am Abbau von Bildungsbenachteiligungen und an der Förderung von Chancengleichheit zu arbeiten. Die erforderlichen Rahmenbedingungen für die systematische Zusammenarbeit der unterschiedlichen Systeme auf "Augenhöhe" werden durch die aktualisierten Förderungsrichtlinien gesetzt.

Durch die Integration der Fördermittel in die Infrastrukturförderung der Kinder- und Jugendzentren werden Flexibilität und Kontinuität für diese wichtige Arbeit gestärkt. Die Förderung sozialer Kompetenzen, die Berücksichtigung und Unterstützung individueller Talente und Interessen sowie die Bemühung um Integration bzw. Inklusion in unterschiedlichen Kontexten (z.B. Integration von jungen Menschen mit Migrationshintergrund, Vermeidung von Desintegration im Klassenverband, Vermittlung von Hilfen in prekären Lebenssituationen) können im Rahmen der Kooperationen umgesetzt werden. Darüber hinaus lassen sich bedarfsgerechte wichtige Impulse zur Öffnung in den Sozialraum und mit weiteren Bildungseinrichtungen gestalten.

Handlungsempfehlungen:

- **In der Kooperation zwischen Jugendhilfe und anderen Bildungsinstitutionen, insbesondere den Schulen, werden folgende grundlegenden Standards erfüllt:**
 - **Die Zusammenarbeit erfolgt im gleichberechtigten partnerschaftlichen Miteinander.**
 - **Zielvereinbarungen und deren Evaluation dienen als Instrumente zur Gestaltung der Kooperation.**
 - **Die Anerkennung des Bildungsauftrages des jeweils anderen Partners ermöglicht gemeinsames Lernen, der verbindlich vereinbarte Austausch zwischen den Pädagogen der unterschiedlichen Bildungsakteure unterstützt die Weiterentwicklung von Bildungsinstitutionen zu „Orten des Lebens und Lernens“.**
 - **Fortbildungen zu Themen der Kooperation sowie zu aktuellen Jugendthemen werden gemeinsam veranstaltet bzw. wahrgenommen; Kosten werden nach Möglichkeit gemeinsam getragen.**

2. Jugendverbandsarbeit

§ 11 KJFöG:

"Jugendverbandsarbeit findet in auf Dauer angelegten von Jugendlichen selbstorganisierten Verbänden statt. Sie trägt zur Identitätsbildung von Kindern und Jugendlichen bei. Jugendverbände und ihre Zusammenschlüsse haben aufgrund der eigenverantwortlichen Tätigkeit und des ehrenamtlichen Engagements junger Menschen einen besonderen Stellenwert in der Kinder- und Jugendarbeit."

Mit der Widmung eines eigenen Paragraphen unterstreicht das KJFöG die Bedeutung dieser wichtigen gesellschaftlichen Arbeit. Jugendverbandsarbeit bildet neben der offenen Kinder- und Jugendarbeit einen wesentlichen Bestandteil der Kinder- und Jugendarbeit und damit einen wichtigen Teil der sozialen Infrastruktur für junge Menschen. Sie dient der Sicherung und Bereitstellung von Entwicklungs- und Sozialisationsräumen für Kinder und Jugendliche.

Auch § 12 SGB VIII betont den Stellenwert der Jugendverbandsarbeit durch die Förderverpflichtung und die Wertschätzung der Ausrichtung dieser Arbeit im Hinblick auf die Elemente der Partizipation, der Selbstbestimmung und der Mitverantwortung. Im Unterschied zur weitgehend hauptamtlich geleisteten offenen Kinder- und Jugendarbeit lebt die Jugendverbandsarbeit vor allem durch ein ehrenamtlich getragenes Engagement. Ob als Gruppenleitung oder Köchin in der Ferienfreizeit, als Vorstandsmitglied oder Delegierte/r in Gremien – ohne die ehrenamtliche Tätigkeit wäre Jugendverbandsarbeit nicht denkbar.

Innerhalb des Gemeinwesens hat die verbandliche Jugendarbeit eine eigenständige Funktion und Bedeutung. Vereine und Verbände gestalten das kulturelle und gesellschaftliche Leben mit und bieten Raum für unterschiedliche Interessen in den Bereichen Kultur, Freizeit, Sport, Religion, Soziales, Politik, Umwelt und Naturschutz. Die Jugendarbeit der Verbände spiegelt die Vielfalt der Gesellschaft wieder. Mit ihren differenzierten Angeboten orientiert sie sich an den konkreten Lebensbedingungen der Kinder und Jugendlichen und leistet einen Beitrag zur sozialen Integration. Jugendverbandsarbeit bildet gemeinsam mit der offenen Kinder- und Jugendarbeit eine Alternative zu kommerziellen Freizeitangeboten.

2.a. Ehrenamtliches Engagement in der Jugendverbandsarbeit

"In der Jugendhilfe ehrenamtlich tätige Personen sollen bei ihrer Tätigkeit angeleitet, beraten und unterstützt werden." (§ 73 SGB VIII)

"Das ehrenamtliche Engagement ist ein unverzichtbarer Bestandteil der Kinder- und Jugendarbeit. Dieses Engagement soll von den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe und vom Ministerium unterstützt und gefördert werden." (§ 18 Sätze 1+2 KJFöG)

Der besondere Stellenwert des ehrenamtlichen Engagements ergibt sich neben dem ausdrücklich formulierten gesetzlichen Förderauftrag aus dem Selbstverständnis und den Grundprinzipien der Jugendhilfe der freien Träger wie Trägerautonomie, Wertorientierungen, Methodenvielfalt und –offenheit sowie dem Grundsatz der Freiwilligkeit.

Ehrenamtlichkeit ist konstitutives Element der verbandlichen Kinder- und Jugendarbeit. Ehrenamtliches Engagement findet sich dabei sowohl auf der politischen Ebene (Verbandsleitung, Vorstand, Interessenvertretung) als auch auf der pädagogischen Ebene (Gruppenleitung, Freizeitleiter). Es beinhaltet die freiwillige und unbezahlte Übernahme von

Verantwortung für Aufgaben und Funktionen in der Kinder- und Jugendarbeit und der jugendpolitischen Interessenvertretung. Dabei unterliegt auch die ehrenamtliche Tätigkeit einem gesellschaftlichen Wandel. Die Bereitschaft Jugendlicher (aber auch Erwachsener), sich langfristig für eine bestimmte Aufgabe oder einen Verband zu binden, ist rückläufig. Vielmehr halten sich junge Menschen heute stärker die Option eines zeitlich begrenzten Einsatzes offen. Auch die erhöhten Ansprüche an Flexibilität und Mobilität, die an junge Menschen gestellt werden (z.B. Ortswechsel für Studium, Ausbildung, Wehr- oder Zivildienst), tragen dazu bei, ein ehrenamtliches Engagement nur für einen überschaubaren und befristeten Rahmen zu übernehmen. „Die nachlassende Bereitschaft Jugendlicher, sich systematisch und dauerhaft freiwillig zu engagieren und Verantwortung zu übernehmen, verändert das für die Jugendarbeit so wichtige Grundprinzip der Ehrenamtlichkeit.“⁴⁷

Jugendarbeit in Verbänden, Vereinen und Initiativen ist zur Gestaltung einer kontinuierlichen Angebotsstruktur und zur Unterstützung und Qualifizierung ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter angewiesen auf öffentliche Förderung. „Die Politik ist gefordert, die Kinder- und Jugendarbeit angemessen und ausreichend zu fördern. Denn sie bereichert in jeder Kommune die Bildungslandschaft und unterstützt Präventionsstrategien. Gerade angesichts der enormen Veränderungen in der Jugendphase benötigen junge Menschen einen Partner, der ihnen ermöglicht, ihre ureigenen Anliegen zu realisieren. So, wie die Kinder- und Jugendarbeit gegenüber Kindern und Jugendlichen verlässlich sein muss, so muss auch die Politik verlässlich gegenüber der Kinder- und Jugendarbeit sein.“⁴⁸

In Remscheid gibt es zahlreiche anerkannte und geförderte Jugendverbände, die sich allerdings nicht alle in der eigens für diesen Bereich gegründeten Arbeitsgemeinschaft Jugendverbandsarbeit nach § 78 SGB VIII (AGJ) beteiligen. Auch hier liegt der Grund in der überwiegend ehrenamtlich getragenen Arbeit, die natürlich zeitliche und personelle Grenzen hat. Die gestiegenen Anforderungen in Schule und Beruf erschweren zunehmend die Gewinnung ehrenamtlicher Mitarbeiter/innen. Daher gilt es, die Jugendverbandsarbeit intensiv zu unterstützen und möglichst viele Akteure für die Vernetzung und Kooperation in der AGJ zu gewinnen.

2.b. Bildungsmaßnahmen in der Jugendverbandsarbeit

Zur Aufgabe der Jugendverbände gehört es u.a., geeignete Gruppen- und Freizeitleiterinnen und -leiter auszuwählen, sie zu qualifizieren und zu begleiten. Somit ist Jugendverbandsarbeit über ihr Angebot hinaus außerschulischer Lern- und Bildungsort. In der Jugendverbandsarbeit als Gestaltungsort für Demokratie, als Vermittlungsort von gesellschaftlichen Normen und Werten sowie als Ort für die Übernahme von Verantwortung für sich selbst und für andere können junge Menschen als Multiplikatoren frühzeitig wertvolle Erfahrungen im Umgang mit Prozessen und Organisationen machen. Sie erhalten die Möglichkeit, ihr Umfeld und die Handlungsfelder mit zu gestalten und notwendige Entwicklungen anzustoßen und mit zu bewegen.

Neben Multiplikatorenschulungen und –seminaren bieten Jugendverbände weitere außerschulische Bildungsmaßnahmen an, die insbesondere der Werteorientierung, der Interessenvertretung und der Partizipation dienen. Jugendbildung ist immanenter Bestandteil der Jugendverbandsarbeit und basiert auf einem auf Dauerhaftigkeit und Nachhaltigkeit ausgerichteten Selbstverständnis des Jugendverbandes.

⁴⁷ Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, 14. Kinder- und Jugendbericht, DS 17/12200 aus 2013, S. 408

⁴⁸ Prof. Klaus Schäfer, Jugendarbeit unter Druck in: DJI Impulse 1/2013

Die Stadt Remscheid unterstützt die Jugendverbandsarbeit durch

- einen allgemeinen Mitglieder-Jahreszuschuss,
- die Förderung von Kinder- und Jugenderholung,
- die Förderung von Schulungs- und Bildungsveranstaltungen,
- Ausstattungs- und Investitionsförderung,
- Öffentlichkeitsarbeit für Ferien- und Freizeitangebote,
- Verleih von Inventar und Zelten für Freizeiten und Feste,
- Beratung, Information und Kooperation.

2.c. Handlungsempfehlungen "Jugendverbandsarbeit"

Jugendverbandsarbeit wird durch eine Vielzahl von Jugendverbänden und –gruppen geleistet. Diese unterscheiden sich in ihrer Größe, ihrer Wertorientierung, ihren Zielgruppen, ihren räumlichen Bedingungen und ihrer Anbindung an eine größere gesellschaftliche Organisation oder Institution. Allen gemeinsam ist jedoch das große Engagement unter dem immer größer werdenden finanziellen Druck. Die Unterhaltung von Räumlichkeiten, die Beschaffung von Material und die Qualifizierung von Ehrenamtlichen erfordern ein Mindestmaß an finanzieller Ausstattung, die selbst von größeren Organisationen (z.B. Kirchen) oft nicht mehr in dem notwendigen Umfang getragen werden kann.

Jugendverbandsarbeit wird trotz einer breit geführten Debatte zum Ehrenamt und bürgerschaftlichen Engagement in der Öffentlichkeit eher wenig wahrgenommen. Dies mag auch daran liegen, dass die vorhandenen Ressourcen in die Arbeit vor Ort und weniger in die Öffentlichkeitsarbeit investiert werden. Die Leistungen die hier erbracht werden sind es jedoch wert, publik gemacht zu werden. Insbesondere die persönlichkeitsbildenden und gesellschaftlich stabilisierenden Aktivitäten, die im Alltag der Jugendverbände und nicht durch öffentlichkeitswirksame Aktionen stattfinden, gilt es, transparent zu machen.

Handlungsempfehlungen:

- **Die strukturelle Förderung der Träger der Jugendverbandsarbeit wird im Umfang der Förderung des Jahres 2014 beibehalten.**
- **Die Träger der Jugendverbandsarbeit werden im Umfang der Förderung des Jahres 2014 im Rahmen der Förderungsrichtlinien bei ihrer Tätigkeit finanziell unterstützt und gefördert.**
- **Die Fachverwaltung des öffentlichen Jugendhilfeträgers unterstützt die Jugendverbände bei der gezielten Öffentlichkeitsarbeit für die Produkte der Träger (z.B. Freizeitenheft).**
- **Die Jugendverbände werden an der Fortschreibung des Kinder- und Jugendförderplanes beteiligt.**

3. Offene Kinder- und Jugendarbeit

§ 12 KJFöG:

"Offene Jugendarbeit findet insbesondere in Einrichtungen, Maßnahmen und Projekten, Initiativgruppen, als mobiles Angebot, als Abenteuer- und Spielplatzarbeit sowie in kooperativen und übergreifenden Formen und Ansätzen statt. Sie richtet sich an alle Kinder und Jugendlichen und hält für besondere Zielgruppen spezifische Angebote der Förderung und Prävention bereit."

Offene Kinder- und Jugendarbeit wird zurzeit in Remscheid von 9 Trägern in insgesamt 12 Einrichtungen angeboten.

Einrichtung	Anschrift	Stadtbezirk
CVJM Remscheid	Blumenstr. 25	Alt-Remscheid
LUKIJU Ev. Luther-Kirchengemeinde	Johann-Sebastian-Bach-Str. 16	Alt-Remscheid
Kraftstation Freie Jugendarbeit RS-Mitte e.V.	Honsberger Str. 2	Alt-Remscheid
Gelbe Villa Freie Jugendarbeit RS-Mitte e.V.	Eberhardstr. 29	Alt-Remscheid
Die Esche Ev. Johannes-Kirchengemeinde	Eschenstr. 25	Süd
"Tempel" Ev. Johannes-Kirchengemeinde	Burger Str. 23	Süd
Bürgerhaus Süd Bürgerhaus Süd e.V.	Auguststr. 24	Süd
„Spielhaus“ Stadtteil e.V.	Ewaldstr. 13	Süd
Ev. Kinder- und Jugendarbeit in den Häusern der Ev. Kirchengemeinde Lennep	Hardtstr. 14 Max-von Laue-Str. 1a	Lennep
"Die Welle" Die Welle gGmbH	Wallstr. 54	Lennep
"Mauseloch" "Die Schlawiner" gGmbH	Schneppendahler Weg 41-43	Lennep
Jugendzentrum Lüttringhausen "Die Schlawiner" gGmbH	Klausen 22	Lüttringhausen

Offene Kinder- und Jugendarbeit wird nach den Grundsätzen des Konzeptes "Offene Kinder- und Jugendarbeit" durch die unterschiedlichen Träger in Einrichtungen, Maßnahmen und Projekten, als mobile Angebote, als Abenteuer- und Spielplatzarbeit sowie in kooperativen und übergreifenden Formen und Ansätzen angeboten. Sie richtet sich an Kinder und Jugendliche insbesondere im Alter von 6 bis 20 Jahre - bei besonderen Angeboten und Maßnahmen werden auch junge Menschen bis zum 27. Lebensjahr einbezogen – und hält für besondere Zielgruppen spezifische Angebote bereit.

3.a. Infrastruktur der offenen Kinder- und Jugendarbeit

Das Angebot, die Sicherung und die Förderung der Infrastruktur der Kinder- und Jugendarbeit sind grundlegend, damit Kinder und Jugendliche die für ihr gelingendes Aufwachsen notwendigen unterstützenden Angebote im Bildungsprozess nutzen können. „Das Land sieht daher in der Stabilisierung der Infrastruktur eine wesentliche Aufgabe der Jugendpolitik auf Ebene des Landes und der Kommunen.“⁴⁹

In diesem Sinne und auf der Grundlage des § 15 KJFöG wird die Bereitstellung einer kinder- und jugendpolitischen **Infrastruktur** der offenen Kinder- und Jugendarbeit standort-/einrichtungsbezogen und unter Berücksichtigung des zeitlichen Angebotes durch Förderung der Personal- und Sachkosten unterstützt.

Mindestvoraussetzungen für die Förderung sind:

- 12 Stunden wöchentliche Öffnungszeit
- verantwortliche Leitung und Betreuung der offenen Kinder- und Jugendarbeit durch eine ausgebildete Fachkraft
- Mitwirkung am kommunalen Wirksamkeitsdialog im Rahmen der Jugendhilfeplanung
- Mitwirkung in der Arbeitsgemeinschaft der offenen Kinder- und Jugendarbeit (AGOT)
- jährliche Zielvereinbarung hinsichtlich der inhaltlichen Ausrichtung des Angebotes an den Interessen und Bedürfnissen der Kinder und Jugendlichen im Sozialraum.

Die Förderung der offenen Kinder- und Jugendarbeit in Remscheid im Rahmen der Sicherung der Infrastruktur erfolgt

- zum einen durch vertragliche Vereinbarungen zur Förderung der Personal- und Sachkosten einschließlich des Leistungskatalogs,
- zum anderen durch die Förderung der Personal- und Sachkosten entsprechend der "Förderungsrichtlinien der Stadt Remscheid"

3.b. Projektförderung

Zur Gewährleistung einer flexiblen Angebotsstruktur stehen **Projektmittel** zur Verfügung, die es den Trägern der Kinder- und Jugendarbeit ermöglichen, auch kurzfristig auf aktuelle Entwicklungen und Bedarfe zu reagieren.

Projekte sind zeitlich begrenzte Maßnahmen in der Kinder- und Jugendarbeit, die kurzfristig geplant werden und ein ergänzendes Angebot darstellen. Hierzu gehören u.a. Veranstaltungen, Aktionen, Workshops, Kurse. Die Projektförderung soll ermöglichen, sowohl zusätzliche Angebote einzelner Träger als auch Kooperationsprojekte zu unterstützen.

Für die Förderung von Projektarbeit stehen innerhalb der offenen Kinder- und Jugendarbeit finanzielle Mittel ausschließlich für Träger der offenen Kinder- und Jugendarbeit zur Verfügung. Das Förderverfahren richtet sich nach den "Förderungsrichtlinien der Stadt Remscheid".

⁴⁹ Kinder- und Jugendförderplan der Landes Nordrhein-Westfalen 2013 – 2017 (KJFP NRW) MBI. NRW Nr. 14 vom 15. Juli 2013, S. 205

3.c. Mobile / aufsuchende Kinder- und Jugendarbeit

Mobile Kinder- und Jugendarbeit, auch aufsuchende Kinder- und Jugendarbeit genannt, ist ein methodisch eigenständiges Arbeitsfeld. Sie will junge Menschen erreichen, die häufig nicht Besucher/innen der Einrichtungen sind und orientiert sich daher an den Sozial-/ Lebensräumen der Kinder und Jugendlichen, sucht sie an ihren informellen Treffpunkten auf und bietet Möglichkeiten der Freizeitgestaltung vor Ort, aber auch Angebote von Gesprächen, Begleitung und Unterstützung bei besonderen Problemlagen.

Während **mobile Arbeit mit Kindern** vorrangig darauf ausgerichtet ist, Kindern im näheren Umfeld Freizeitaktivitäten in ihrem unmittelbaren Umfeld im öffentlichen Raum oder auf Spielplätzen/Schulhöfen anzubieten, will **mobile Jugendarbeit** neben einem Angebot freiwilliger, offener Begegnung an den selbstgewählten Treffpunkten junge Menschen erreichen, die sich z.B. durch subkulturelle Jugendszenen angesprochen fühlen und denen das vorhandene Angebot der Jugendarbeit keine Anknüpfungspunkte liefert oder auch gezielt mit jungen, chancenarmen Menschen Perspektiven für eine Teilhabe am gesellschaftlichen Leben erarbeiten (z.B. im Übergang Schule – Beruf). Arbeitsformen der Mobilen Jugendarbeit sind z.B. Streetwork, gemeinwesenorientierte Arbeit, Arbeit mit Cliques und Szenen.

Mobile Arbeit für Kinder zeichnet sich aus durch

- Bereitstellung von Spiel- und Beschäftigungsmaterial
- Bereitstellung von Ansprechpartner/innen
- Betreuung und Anleitung
- Freiwilligkeit
- situationsorientierter Arbeitsansatz
- Sozialraumorientierung und Kooperation/Vernetzung mit der vorhandenen Infrastruktur (Träger, Vereine, Initiativen etc.)

Handlungsmaximen und Kernprinzipien der **mobilen Jugendarbeit** sind:

- Ganzheitlichkeit und Ressourcenorientierung
- Akzeptanz und Partizipation
- Zielgruppenorientierung
- Freiwilligkeit des Kontaktes
- Vertraulichkeit, Verbindlichkeit und Beziehungskontinuität
- Parteilichkeit für die Jugendlichen
- Flexibilität und Niedrigschwelligkeit
- Konfliktmoderation im Sozialraum

Mobile Kinder- und Jugendarbeit ist insgesamt strukturell und konzeptionell langfristig angelegt und hat nicht die Funktion einer "Feuerwehr" in akuten Krisensituationen.

Mobile Kinder- und Jugendarbeit wird in Remscheid in unterschiedlichen Kontexten angeboten und gefördert:

- Als Bestandteil der offenen Kinder- und Jugendarbeit innerhalb der Angebotsstruktur der Einrichtung wird mobile Kinder- und Jugendarbeit nicht separat gefördert.
- Das "AGOT-Mobil" ist eine Einrichtung des AGOT e.V. Durch die zweckgebundene Zuwendung von Spenden konnte der Verein dieses Mobil erwerben und ausstatten, das nun für den Einsatz zum Zweck der Freizeit- und Festgestaltung für Kinder und Jugendliche zur Verfügung steht. Die Verleihmodalitäten sind festgelegt. Die Fahrbereitschaft sowie die Terminverwaltung (Ausleihe) des AGOT-Mobil wird durch die Fachabteilung Kinder- und Jugendförderung im Fachdienst Jugend, Soziales und Wohnen der Stadt Remscheid sichergestellt.
- Die Stadt Remscheid leistet mit dem Angebot von Streetwork einen wichtigen Beitrag in der aufsuchenden Arbeit. Streetwork ist ein niederschwelliges Angebot, sie ergänzt und erweitert die bestehenden Angebote der Jugendhilfe und Jugendsozialarbeit. Sie

arbeitet lebensweltorientiert, alltagsbegleitend und akzeptierend. Die primäre Zielgruppe von Streetwork sind Jugendliche im Alter von 12 bis 20 Jahren, die von sozialer Ausgrenzung bedroht sind und von den herkömmlichen Angeboten der Jugendarbeit und Jugendhilfe nicht erreicht werden. Die jungen Menschen werden unterstützt und begleitet mit dem Ziel der Verbesserung ihrer Lebenssituation.

Wesentliche Ziele von Streetwork sind hierbei:

- Vorbeugung und Vermeidung von sozialer Ausgrenzung, von Benachteiligungen und Gefährdungen junger Menschen in ihrem Alltagsleben
- Erweiterung der sozialen Handlungskompetenz junger Menschen und Eröffnung von Chancen zur Lebensbewältigung
- Vermittlung von Orientierungshilfen bei verschiedenen Lebensfragen
- Vermittlung des Zugangs junger Menschen zu den bestehenden Hilfsangeboten und Freizeitmöglichkeiten und Initiierung neuer und bedarfsgerechter Angebote
- Vertretung der Interessen von Gruppen, Cliques und Szenen
- Erhaltung, Sicherung und Schaffung öffentlicher Räume und Treffpunkte für junge Menschen unter Beteiligung der Jugendlichen
- möglichst frühzeitige Deeskalation von Konflikten mit jungen Menschen im öffentlichen Raum.

Die Schwerpunkte von Streetwork in Remscheid liegen nach wie vor auf der Moderation und Bearbeitung von Konflikten im öffentlichen Raum und der Schaffung weiterer alternativer Freizeitmöglichkeiten unter Einbeziehung der Gruppen und Cliques Jugendlicher. In enger Zusammenarbeit mit Einrichtungen, Vereinen, engagierten Bürgern, Polizei, Ordnungsamt und weiteren Partnern gilt es, Konflikte zu deeskalieren, zu regeln und nach Lösungsmöglichkeiten für die Ursachen der Konflikte zu suchen (z.B. geeignete Freizeitangebote und –gelegenheiten, Beratung, Unterkunft).

3.d. Betreutes Spielen

Betreutes Spielen ist eine ergänzende Form der offenen Kinder- und Jugendarbeit z.B. auf einem Spielplatzgelände. Dort bieten sich durch die wenigen vorgegebenen Strukturen vielfältige Möglichkeiten zum selbstständigen, aktiven, kreativen und sozialen Handeln, das durch qualifizierte Ansprechpartner unterstützt und gefördert wird. Diese Form der Kinder- und Jugendarbeit zeichnet sich aus durch

- Offenheit und Ganzheitlichkeit,
- Flexibilität und Bedürfnisorientierung,
- Kontinuität und Verbindlichkeit,
- Freiräume und Partizipationsmöglichkeiten,
- Transparenz der Strukturen.

In Remscheid gibt es ein Angebot des Betreuten Spielens für Kinder bis 14 Jahre, das durch den Stadtteil e.V. auf dem Spielplatz und im Spielhaus an der Ewaldstraße durchgeführt wird. Das Angebot des Betreuten Spielens orientiert sich an den Lebens- und Bedürfnislagen der Kinder und Familien in diesem Sozialraum, der geprägt ist durch unterschiedliche soziale Problemlagen wie z.B. hoher Migrantanteil an der Bevölkerung, hohe Arbeitslosenquote, fehlender Spielraum, eingeschränkte Freizeitangebote.

Für die Förderung der Spielplatz-/Spielhausarbeit in der offenen Kinder- und Jugendarbeit stehen finanzielle Mittel zur Verfügung, die Bestandteil des Rahmenvertrages der Stadt Remscheid mit dem Stadtteil e.V. und damit verbindlich geregelt sind.

3.e. Kooperative und übergreifende Formen und Ansätze

Offene Kinder- und Jugendarbeit findet gemäß § 12 KJFöG u.a. „in kooperativen und übergreifenden Formen und Ansätzen statt.“ Kooperative und übergreifende Formen und Ansätze der offenen Kinder- und Jugendarbeit sind außerdem Bestandteile der konzeptionellen Standards, die von der Jugendhilfeplanung in Zusammenarbeit mit der Arbeitsgemeinschaft "Offene Kinder- und Jugendarbeit" nach § 78 SGB VIII (AGOT) erarbeitet wurden. Demnach sollen Kooperationen und übergreifende Formen wie z.B. gemeinsame Veranstaltungen und Aktionen unterstützt und gefördert werden, denn damit werden Synergieeffekte erzielt und Aktionen ermöglicht, die durch einzelne Träger unter immer schwierigeren personellen und finanziellen Rahmenbedingungen nicht umsetzbar wären. Eine weitere finanzielle Förderung der kooperativen und übergreifenden Formen der offenen Kinder- und Jugendarbeit findet über die Projekte statt, bei denen Kooperationen Vorrang vor Projekten einzelner Träger haben.

Die Beteiligung an der kooperativen Zusammenarbeit im Rahmen der AGOT sowie am kommunalen Wirksamkeitsdialog, der ein regelmäßiges Berichtswesen über die erbrachten Leistungen in der offenen Kinder- und Jugendarbeit beinhaltet, bilden generelle Voraussetzungen für die Förderfähigkeit von Trägern.

3.f. Handlungsempfehlungen "Offene Kinder- und Jugendarbeit"

Die Offene Kinder- und Jugendarbeit in Remscheid ist gekennzeichnet durch Trägervielfalt und damit durch eine Vielfalt konzeptioneller Ausrichtungen, Wertorientierungen, Methoden und Angeboten, die dem Wunsch- und Wahlrecht des SGB VIII Rechnung trägt. Sie zeichnet sich aus durch ein hohes Maß an Fachlichkeit, Flexibilität, Lebenswelt- und Sozialraumorientierung und ist damit geeignet,

- Kindern und Jugendlichen Orte und Räume für ihre persönliche Entwicklung anzubieten,
- durch Bildungsangebote der außerschulischen Bildung Beiträge zur Chancengleichheit und zum Abbau von Benachteiligungen zu leisten,
- durch vielfältige Beteiligungs- und Mitsprachemöglichkeiten Partizipation herzustellen und die Übernahme von Verantwortung zu fördern und vieles mehr.

Für die Offene Kinder- und Jugendarbeit ist es bereits jahrelange Praxis, in kooperativer und partnerschaftlicher Zusammenarbeit im Sinne von Qualitätsentwicklung den gesellschaftlichen Veränderungen und Herausforderungen durch ein flexibles Angebot zu entsprechen. Sozialraumorientierung und die besondere Berücksichtigung von Kindern und Jugendlichen in benachteiligten Lebenslagen sind dabei durchgängige Prinzipien, die im Rahmen des Wirksamkeitsdialoges regelmäßig eruiert und thematisiert werden.

Die Offene Kinder- und Jugendarbeit musste im Laufe der vergangenen Jahre mit einem erheblichen finanziellen Druck fertig werden. Die schwierigen Haushaltssituationen in Land und Kommune führten durch gleichbleibende finanzielle Förderungen zu effektiven Kürzungen, u.a. sogar zur Schließung von Einrichtungen, und nur durch teilweise erhebliche Anstrengungen der Träger u.a. durch die Akquise von Drittmitteln konnten weitere größere Ausfälle im Angebot kompensiert werden. Weitere Einsparungen würden sich künftig flächendeckend spürbar negativ auswirken. Mit dem Kinder- und Jugendförderplan schafft die Stadt Remscheid eine Fördergrundlage, die auf die Sicherung und den Erhalt der bestehenden Infrastruktur an Einrichtungen und Angeboten für eine Wahlperiode bei gleichzeitiger Aufrechterhaltung wichtiger Angebote ausgerichtet ist.

Die zukünftige Entwicklung von Bedarfen im Rahmen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit wird beeinflusst werden durch den prognostizierten Anstieg von Kindern und Jugendlichen in benachteiligten Lebenslagen und den zunehmenden Bedarf von Unterstützung und Förderung von Jugendlichen im Übergang von der Schule in den Beruf.

Offene Kinder- und Jugendarbeit wird sich diesen gesellschafts- und bildungspolitischen Herausforderungen stellen und mit ihrem eigenständigen Bildungs- und Erziehungsauftrag im Sinne des gesetzlichen Auftrages und der Anforderungen u.a. des Kinder- und Jugendförderplanes des Landes NRW insbesondere im Hinblick auf die Kooperation von Jugendhilfe und Schule ihre Angebote weiter entwickeln und qualifizieren.

Es werden daher künftig mehr denn je die Stärken der offenen Kinder- und Jugendarbeit mit ihrer Flexibilität, der sozialräumlichen Orientierung, der Kooperation mit unterschiedlichen Partnern und der präventiven Ausrichtung zum Einsatz kommen. Die Träger der offenen Kinder- und Jugendarbeit werden ihren zentralen Beitrag zur Entwicklung der jungen Menschen in Remscheid leisten.

Handlungsempfehlungen:

- **Die Stabilisierung der Infrastruktur der offenen Kinder- und Jugendarbeit durch eine verlässliche Förderung ist eine wichtige jugendpolitische Aufgabe. Sie wird für die Dauer der Wahlperiode verbindlich festgeschrieben.**
- **Die Träger der offenen Kinder- und Jugendarbeit gewährleisten die kontinuierliche Mitwirkung in der Arbeitsgemeinschaft AGOT nach § 78 SGB VIII, am Wirksamkeitsdialog und an daraus resultierenden Zielvereinbarungen.**
- **Projekte und mobile Kinder- und Jugendarbeit werden angemessen gefördert.**
- **In partnerschaftlicher Zusammenarbeit werden notwendige Konzepte für gesamtstädtische Handlungsbedarfe erstellt, geeignete Maßnahmen geplant und im Rahmen der vorhandenen Ressourcen gemeinsam umgesetzt.**
- **Sozialräumliche Orientierung und Vernetzung sind Handlungsmaximen für die offene Kinder- und Jugendarbeit.**

4. Jugendsozialarbeit

§ 13 KJFöG

Aufgaben der Jugendsozialarbeit sind insbesondere die sozialpädagogische Beratung, Begleitung und Förderung schulischer und beruflicher Bildung sowie die Unterstützung junger Menschen bei der sozialen Integration und der Eingliederung in Ausbildung und Arbeit. Dazu zählen auch schulbezogene Angebote mit dem Ziel, die Prävention in Zusammenarbeit mit der Schule zu verstärken.

Der Auftrag des § 13 KJFöG steht in unmittelbarem Zusammenhang mit § 13 SGB VIII i.V.m. § 10 Abs. 3 SGB VIII und § 3 Abs. 2 SGB II.

§ 13 SGB VIII

(1) Jungen Menschen, die zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind, sollen im Rahmen der Jugendhilfe sozialpädagogische Hilfen angeboten werden, die ihre schulische und berufliche Ausbildung, Eingliederung in die Arbeitswelt und ihre soziale Integration fördern.

(2) Soweit die Ausbildung dieser jungen Menschen nicht durch Maßnahmen und Programme anderer Träger und Organisationen sichergestellt wird, können geeignete sozialpädagogisch begleitete Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen angeboten werden, die den Fähigkeiten und dem Entwicklungsstand dieser jungen Menschen Rechnung tragen.

(3) Jungen Menschen kann während der Teilnahme an schulischen oder beruflichen Bildungsmaßnahmen oder bei der beruflichen Eingliederung Unterkunft in sozialpädagogisch begleiteten Wohnformen angeboten werden. In diesen Fällen sollen auch der notwendige Unterhalt des jungen Menschen sichergestellt und Krankenhilfe nach Maßgabe des § 40 geleistet werden.

(4) Die Angebote sollen mit den Maßnahmen der Schulverwaltung, der Bundesagentur für Arbeit, des Jobcenters, der Träger betrieblicher und außerbetrieblicher Ausbildung sowie der Träger von Beschäftigungsangeboten abgestimmt werden.

§ 10 Abs. 3 SGB VIII

(2) Die Leistungen nach diesem Buch gehen Leistungen nach dem Zweiten Buch vor. Leistungen nach § 3 Abs. 2 und §§ 14 bis 16 des Zweiten Buches gehen den Leistungen nach diesem Buch vor.

§ 3 Abs. 2 SGB II

(2) Erwerbsfähige Hilfebedürftige, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind unverzüglich nach Antragstellung auf Leistungen nach diesem Buch in eine Arbeit, eine Ausbildung oder eine Arbeitsgelegenheit zu vermitteln. Können Hilfebedürftige ohne Berufsabschluss nicht in eine Ausbildung vermittelt werden, soll die Agentur für Arbeit darauf hinwirken, dass die vermittelte Arbeit oder Arbeitsgelegenheit auch zur Verbesserung ihrer beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten beiträgt.

Im Zusammenwirken des § 13 KJFöG mit dem § 13 Abs. 1 SGB VIII wird der Auftrag der Jugendsozialarbeit schwerpunktmäßig im Bereich ausbildungs- und arbeitsweltbezogener Angebote verortet und definiert sich in der Anspruchsberechtigung durch die drei Tatbestandsmerkmale "soziale Benachteiligung", "individuelle Beeinträchtigung" und "einem erhöhten sozialpädagogischen Unterstützungsbedarf" mit den Aufgaben Beratung, Begleitung und Förderung schulischer und beruflicher Bildung sowie sozialer und beruflicher

Integration. Das KJFöG beschränkt sich hier auf die Bezugnahme zu § 13 Abs. 1 SGB VIII und lässt die anderen Inhalte und Leistungen des § 13 SGB VIII (Abs. 2-4) unregelt. Damit verlieren jedoch die Absätze 2 – 4 des § 13 SGB VIII nicht ihre Gültigkeit. Auch weiterhin

- "können jungen Menschen geeignete sozialpädagogisch begleitete Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen angeboten werden, soweit die Ausbildung nicht durch Maßnahmen und Programme anderer Träger und Organisationen sichergestellt wird" (§ 13 Abs. 2 SGB VIII),
- "kann jungen Menschen während der Teilnahme an schulischen oder beruflichen Bildungsmaßnahmen oder bei der beruflichen Eingliederung Unterkunft in sozialpädagogisch begleiteten Wohnformen angeboten werden" (§ 13 Abs. 3 SGB VIII) und
- "sollen die Angebote der Jugendsozialarbeit mit den Maßnahmen der Schulverwaltung, der Bundesagentur für Arbeit, der Träger betrieblicher und außerbetrieblicher Ausbildung sowie der Träger von Beschäftigungsangeboten abgestimmt werden" (§ 13 Abs. 4 SGB VIII).

"Der Bildungsauftrag der Jugendsozialarbeit leitet sich aus § 13 SGB VIII ab, der festlegt, dass jungen Menschen, die zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen in erhöhtem Maß auf Unterstützung angewiesen sind, im Rahmen der Jugendhilfe sozialpädagogische Hilfen angeboten werden sollen, die ihre schulische und berufliche Ausbildung, Eingliederung in die Arbeitswelt und ihre soziale Integration fördern. Entsprechende Hilfen, im Sinne sozialpädagogisch begleiteter Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen, sollen auch dann angeboten werden, wenn die Ausbildung der jungen Menschen nicht durch andere Maßnahmen sichergestellt werden kann. Die bestehenden Ansätze konzentrieren sich dabei insbesondere auf die Zeit des Überganges von der Schule in den Beruf. Zu einem gelingenden Übergang gehört insbesondere auch die Vermittlung berufsbezogener Fähigkeiten und sozialer Kompetenzen. Zielgruppe der Jugendsozialarbeit sind vor allem Jugendliche, die i.d.R. erhebliche Schwierigkeiten bei der Überwindung schulischer Probleme hatten und auch durch die klassischen Instrumente der Arbeitsmarktpolitik nicht erreicht werden. Die Praxis zeigt, dass diese individuelle Förderung inzwischen immer bedeutsamer geworden ist. Denn der Anteil der Jugendlichen steigt, die den Übergang in das Berufsleben im ersten Anlauf nicht schaffen bzw. nicht über die erforderlichen Fähigkeiten verfügen. Immer mehr sind auch die Vermittlung grundlegender sozialer Fähigkeiten in den Vordergrund gerückt. Dabei mischen sich sozialpädagogische und sozialpolitische Aufgabenstellungen mit den Aufgaben der Bildungsförderung. Die betroffenen Jugendlichen müssen z.T. die notwendigen Grundfähigkeiten erlernen bzw. sich aneignen, ohne die eine berufliche Integration für sie immer weniger möglich sein wird..... In zunehmendem Maß muss Jugendsozialarbeit versuchen, Bildungslücken zu schließen und den betroffenen Jugendlichen helfen, die bestehenden Hürden auf dem Weg in den Beruf zu überwinden. Die Bildungsanstrengungen der Jugendsozialarbeit stehen vor großen Herausforderungen. Die Sozialreformen der Agenda 2010 verändern Rahmenbedingungen und Organisationsformen berufsbezogener Jugendsozialarbeit und kündigen einen Wandel in den beschäftigungsorientierten Fördersystemen an, der weitgehende Auswirkungen auf die Gestaltung und Organisationsstrukturen der berufsbezogenen Förderung von jungen Menschen haben wird. Aus Sicht der Landesregierung kann jedoch festgestellt werden, dass es auch zukünftig eines eigenständigen Jugendhilfeangebotes im Übergang von der Schule in den Beruf bedarf und dass dieses eine stark präventive Ausrichtung haben sollte. Es gilt nach wie vor, was bereits im 7. Kinder- und Jugendbericht festgestellt wurde: Eine nach der schulischen Karriere einsetzende Förderung wird immer schwieriger und erreicht immer seltener das Ziel einer dauerhaften beruflichen Integration."⁵⁰

⁵⁰ 8. Kinder- und Jugendbericht der Landesregierung NRW, S. 164 ff

Mit diesem Hinweis auf die rechtlichen Veränderungen und der Feststellung, dass es auch weiterhin den Bedarf für ein eigenständiges Angebot der Jugendsozialarbeit im Übergang Schule – Beruf geben muss, wird deutlich, dass ein Klärungs- bzw. Regelungsbedarf hinsichtlich der Leistungskonkurrenz sowie der Vor- bzw. Nachrangigkeit des § 13 SGB VIII i.V.m. § 10 SGB VIII zu § 3 SGB II besteht.

Grundsätzlich gilt, dass "nur, wenn die Tatbestandsvoraussetzungen der konkurrierenden Paragraphen gegeben sind und grundsätzlich ein Leistungsanspruch gegenüber allen beteiligten Sozialleistungsträgern besteht, der § 10 Abs. 3 SGB VIII wirksam wird" (BverwGE 109, 325-330).⁵¹

Für die Nachrangigkeit der Jugendhilfe genügt es jedoch nicht, dass eine anderweitige Verpflichtung überhaupt besteht. Vielmehr muss die anderweitige Verpflichtung rechtzeitig realisierbar sein und tatsächlich vorgehalten werden. Ist die Hilfe durch den vorrangig zuständigen Träger tatsächlich nicht erbracht worden, hat der Jugendhilfeträger vorzuleisten und den Nachrang im Rahmen der §§ 90 ff. SGB VIII bzw. der §§ 102 ff. SGB X wieder herzustellen (VG Düsseldorf, ZfJ 2001, S. 196; Kunkel/Vondung, LPK-SGB VIII, 2. Auflage, § 10 Rdn. 5).⁵²

Insoweit besteht die Notwendigkeit einer klaren und eindeutigen Abstimmung zwischen dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe als Gesamtverantwortlichem für die Leistungen nach dem SGB VIII, dem Jobcenter als Leistungsverantwortlichem nach dem SGB II und der Bundesagentur für Arbeit als Leistungsverantwortlicher nach dem SGB III, um die Erfüllung des Leistungsanspruches nach § 3 Abs. 2 SGB II und § 13 Abs. 1+2 SGB VIII zu gewährleisten. (Alle weitergehenden Angebote innerhalb des Leistungskataloges des § 13 SGB VIII sind durch die Novellierung des § 10 SGB VIII nicht beeinträchtigt.) „Um Reibungsverluste für junge Menschen zu minimieren, bedarf es grundsätzlich der Entwicklung von Kooperationsformen und dafür geeigneter Verfahrensweisen zwischen den Trägern der Jugendsozialarbeit und den Jobcentern U25 unter Wahrung des jeweils eigenständigen Gesetzesauftrags und Profils nach dem SGB II und SGB VIII.“⁵³

Zur Verdeutlichung der Leistungen aus den unterschiedlichen Verantwortungsbereichen sowie der daraus resultierenden Schnittstellen sollen nachfolgende Darstellungen dienen.

⁵¹ www.slfs.sachsen.de/lja: Verhältnis von Jugendsozialarbeit nach § 13 SGB VIII und Grundsicherung nach dem SGB II, Veranstaltung des Sächs. LJA und der Regionaldirektion Sachsen der BA

⁵² www.slfs.sachsen.de/lja: s.o.

⁵³ Prof. Dr. Peter Schruth: An der Schnittstelle von Jugendsozialarbeit und § 3 Abs. 2 SGB II, Vortrag auf der 1. Jugendkonferenz in Münster 2005

Förderung junger Menschen zur sozialen und beruflichen Integration (Informationsstand 31.12.2013)

	Zielsetzung / Auftrag	Zielgruppen	Inhalte	Angebote und Maßnahmen
öffentlicher Jugendhilfeträger	<p>Gesamtverantwortung Jugendhilfe SGB VIII, KJFöG</p> <ul style="list-style-type: none"> • sozialpädagogische Beratung, Begleitung und Förderung • Stärkung der Persönlichkeit • Stärkung der Berufsfähigkeit • Ausgleich individueller und sozialer Benachteiligungen • soziale Integration • Integration in Ausbildung oder Arbeit • präventive Angebote in Zusammenarbeit mit Schule • Kooperation mit allen beteiligten Akteuren 	<p>gemäß SGB VIII</p> <ul style="list-style-type: none"> • Jugendliche und junge Erwachsene unter 27 Jahren <p>gemäß KJFöG</p> <ul style="list-style-type: none"> • vorrangig Jugendliche und junge Erwachsene bis 21 Jahre, besondere Angebote und Maßnahmen bis unter 27 Jahre <p>unter Berücksichtigung der Nachrangigkeit <u>ausschließlich</u> zuständig für</p> <ul style="list-style-type: none"> • Jugendliche < 15 Jahre mit sozialer und/oder individueller Beeinträchtigung, die sozialpädagogische Hilfen benötigen • junge Menschen >15 und < 25 Jahre, die nach SGB II erwerbsfähig aber nicht hilfebedürftig sind mit erhöhtem Unterstützungsbedarf für berufliche Integration • junge Menschen, die zwar leistungsberechtigt nach SGB II sind, aber keinen Antrag stellen • junge Menschen, für die nur sozialpäd. begleitetes Wohnen nach § 13 Abs.3 KJHG erforderlich ist • junge Migrant/innen, die erwerbsfähig und hilfebedürftig,, aber wegen fehlender Arbeitserlaubnis nicht leistungsberechtigt nach SGB II sind, jedoch sozialpädagogischer Hilfen zur beruflichen Integration bedürfen 	<p>-bei sozialer Benachteiligung und individueller Beeinträchtigung sowie erhöhtem Unterstützungsbedarf im Prozess der schulischen, beruflichen und sozialen Integration</p> <ul style="list-style-type: none"> • Beratung und Vermittlung präventiver, vorbeugender Hilfen bei drohendem Misslingen des Übergangs von der Schule ins Arbeitsleben • Vermittlung von Angeboten zur beruflichen Orientierung und entwicklungsbegleitenden sozialpädagogischen Hilfen bei Brüchen in der Biographie • sozialpädagogische, psychosoziale Begleitung an der sog. Ersten Schwelle (Übergang in Ausbildung) (Schulverweigerung, -abbruch, Ausbildungsabbruch, Abbruch von Fördermaßnahmen der Arbeitsverwaltung) • sozialpädagogische, psychosoziale Begleitung an der sg. Zweiten Schwelle (Übergang in Arbeit) (insbesondere für junge Menschen ohne verwertbare Abschlüsse nach erfüllter Berufsschulpflicht) • sozialpädagogisch begleitete Wohnformen als Unterkunft während der Teilnahme an schulischen oder beruflichen Bildungs- oder Eingliederungsmaßnahmen <p>- niederschwelliges Angebot der Beratung und Hilfe für junge Menschen, die sich sozialen Systemen entziehen und ihren Lebensmittelpunkt in "Szenen" oder auf die Straße verlagert haben</p>	<ul style="list-style-type: none"> • schulbezogene Jugendsozialarbeit • Jugendberatung (nachrangig zu SGB II hinsichtlich der Zielgruppe "erwerbsfähige U 25) • Streetwork • Kooperation im Rahmen der AG-Jugendsozialarbeit

	Zielsetzung / Auftrag	Zielgruppen	Inhalte	Angebote und Maßnahmen
freie Träger Jugendberufshilfe und -sozialarbeit	<p>SGB VIII, KJFöG</p> <ul style="list-style-type: none"> • siehe öffentlicher Träger (jedoch keine Gesamtverantwortung) <p>SGB II, SGB III</p> <ul style="list-style-type: none"> • Maßnahmeträger 	<p>gemäß SGB VIII, KJFöG</p> <ul style="list-style-type: none"> • siehe öffentlicher Träger <p>gemäß SGB II, SGB III</p> <ul style="list-style-type: none"> • Maßnahmeträger für Zielgruppen siehe Jobcenter, Arbeitsagentur 	<ul style="list-style-type: none"> • siehe öffentlicher Träger der Jugendhilfe • siehe Maßnahmen gemäß SGB II und SGB III 	<p>* siehe öffentlicher Träger</p> <p>* Maßnahmen des Jobcenter (Arbeitsgelegenheiten, Aktivierungshilfen)</p> <p>* Maßnahmen der Arbeitsagentur (BvB, BBiG, EQJ, BaE, abH, Trainingsmaßnahmen, ABM, Reha)</p>

	Zielsetzung / Auftrag	Zielgruppen	Inhalte	Angebote und Maßnahmen
Jobcenter	<p>SGB II</p> <p>Eingliederung in Ausbildung und Arbeit</p> <ul style="list-style-type: none"> • Berufsorientierung und berufliche Beratung • Information, Beratung und Unterstützung durch persönliche Ansprechpartner / Fallmanager <p>unverzögliche Vermittlung in</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ausbildungsstellen • Arbeit / Arbeitsgelegenheiten • Aktivierungshilfen • Einstiegsqualifizierung • BaE • abH • Vermittlung durch Dritte • Beauftragung von Trägern mit Eingliederungsmaßnahmen • Jugend in Arbeit plus 	<ul style="list-style-type: none"> • erwerbsfähige junge Menschen unter 25 Jahren, die Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II haben • Ausbildungssuchende • speziell ausgebildete oder nicht ausbildungswillige bzw. ausbildungsfähige junge Menschen • in Ausbildung eingegliederte junge Menschen 	<ul style="list-style-type: none"> • individuelle Gespräche, Anliegen- und Bedarfsklärung • Vermittlung in Ausbildung und Nachweis schulischer Ausbildungsstellen • Vermittlung in Arbeit und Arbeitsgelegenheit mit allen unterstützenden Elementen • Gewährung notwendiger finanzieller Hilfen bei Aufnahme versicherungspflichtiger Beschäftigung • Förderung der Teilnahme an Trainingsmaßnahmen bei Trägern bzw. in Betrieben • Bereitstellung von Ausbildungsmöglichkeiten für besonders benachteiligte junge Menschen • Hilfen zur Sicherung des Ausbildungserfolges • Beauftragung von Dritten mit der Vermittlung in Arbeit o. Ausbildung • Vergabe von Maßnahmen, die der Eingliederung in Arbeit oder Ausbildung dienen • Zuweisung in Landesprogramm Jugend in Arbeit plus 	<ul style="list-style-type: none"> • Erstgespräche • regelmäßige persönliche Kontakte • Profiling • Eingliederungsvereinbarung • Akquisition offener Ausbildungsstellen • Vermittlung in Ausbildung und Arbeit • Akquisition und Vermittlung in Arbeitsgelegenheiten und Aktivierungshilfen • Bedarfsermittlung von Maßnahmen und Deckung durch Ausschreibung bzw. individuelle Zustimmung zu betrieblichen Einzelmaßnahmen • Zuweisung zu Maßnahmen Dritter • Abstimmung mit Arbeitsagentur hinsichtlich notwendiger Maßnahmen

	Zielsetzung / Auftrag	Zielgruppen	Inhalte	Angebote und Maßnahmen
Arbeits-agentur	<p>Gemäß §§ 29 und 33 SGB III sind Berufsorientierung und berufliche Beratung Pflichtaufgaben der Bundesagentur für Arbeit.</p> <p>Ziel ist es, auf einen Berufseinstieg / Wiedereinstieg vorzubereiten.</p> <p>Die Agentur für Arbeit (AA) hat nach § 33 SGB III den gesetzlichen Auftrag, zur Vorbereitung der Jugendlichen und Erwachsenen auf die Berufswahl sowie zur Information der Ausbildungssuchenden, Arbeitssuchenden, Arbeitnehmer und Arbeitgeber Berufsorientierung durchzuführen. Hierzu unterrichtet sie umfassend über Aspekte der Berufswahl, über Berufe, deren Anforderungen und Aussichten, über Wege und Förderung der beruflichen Bildung sowie über beruflich bedeutsame Entwicklungen in den Betrieben, Verwaltungen und auf dem Arbeitsmarkt.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Jugendliche unter 25 Jahren ohne abgeschlossene Berufsausbildung • Jugendliche unter 25 Jahren, die Arbeitslosengeld 1 nach dem SGB III erhalten 	<ul style="list-style-type: none"> • Unterstützung bei der Berufswahl in der Schule, im Berufsinformationszentrum (BIZ) , in der Agentur für Arbeit in Gruppen- und Einzelterminen • Klärung der Berufs- und Ausbildungsreife • Auswahl und Vorschlag von Ausbildungsstellen • Angebot von Alternativen • beraterische Begleitung bis zur Integration in den Ausbildungs- oder Arbeitsmarkt • Unterstützung während der Ausbildung • gezielte Qualifizierung von arbeitslosen Jugendlichen für den Arbeitsmarkt 	<ul style="list-style-type: none"> • Erstgespräche • regelmäßige persönliche Kontakte • Profiling • Eingliederungsvereinbarung • Akquise offener Ausbildungsstellen • Berufsorientierung • Berufsberatung • Ausbildungsstellenvermittlung und Vermittlung in Arbeit • Psychologischer Dienst • Ärztlicher Dienst • berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen (BVB) • BaE - Außerbetriebliche Berufsausbildung • EQ – Einstiegsqualifizierung • abH – ausbildungsbegleitende Hilfen • Rechtsanspruch auf die Vorbereitung für den Erwerb eines HSA • Berufseinstiegsbegleitung • Ausbildungsbonus • Soz.päd. Begleitung bei betrieblicher Berufsausbildungsvorbereitung • organisatorische Unterstützung bei betrieblicher Berufsausbildung und Berufsausbildungsvorbereitung • Vermittlungsbudget • Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung • Förderung der beruflichen Weiterbildung • Eingliederungszuschüsse für Arbeitgeber • Qualifizierungszuschuss (EGZ- Quali) • Eingliederungszuschuss (EGZ- Jug)

4.a. Sozialpädagogische Beratung

§ 13 KJFöG stellt als einen Schwerpunkt der Jugendsozialarbeit die "sozialpädagogische Beratung" junger Menschen heraus. I.V.m. § 2 Abs. 2 KJFöG soll Jugendsozialarbeit damit dazu beitragen, individuelle und gesellschaftliche Benachteiligungen auszugleichen und an der Stärkung der Persönlichkeitsentwicklung und der Berufsfähigkeit mitzuwirken. In diesem Sinne ist der Nachrang des § 13 SGB VIII zum § 3 Abs. 2 SGB II nicht - zumindest nicht voll umfänglich - wirksam.

Hilfsbedürftige junge Menschen haben gemäß § 8 SGB I zunächst einmal einen Rechtsanspruch auf Leistungen, die sich an den Träger der öffentlichen Jugendhilfe richten. In Verbindung mit § 14 SGB I beinhaltet dies für junge Menschen das Recht auf umfassende Beratung durch den für die Leistungen gemäß SGB VIII zuständigen Träger – in der Regel das Jugendamt. Die Beratung umfasst alle Hilfsangebote des SGB VIII, also auch die des § 13 SGB VIII.

§ 79 SGB VIII überträgt dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Gesamtverantwortung (inkl. Planung) für alle sich aus dem SGB VIII ergebenden Aufgaben. Der ganzheitliche Ansatz des SGB VIII (s. § 1 Abs. 1) beauftragt den Träger der öffentlichen Jugendhilfe, dafür Sorge zu tragen, dass die sozialpädagogische Beratung Jugendlicher und junger Erwachsener in seinem Bereich sichergestellt ist.

Das dem SGB II eigene Prinzip "Fordern und Fördern" setzt eine Persönlichkeitsentwicklung und Entscheidungsautonomie voraus, zu der das Hilfsangebot des SGB VIII junge Menschen erst bringen bzw. befähigen soll. Der völlig andere Ansatz der Vorschriften, der vor allem durch das unterschiedliche Menschenbild verdeutlicht wird, schließt die generelle Nachrangigkeit des § 13 SGB VIII gegenüber dem SGB II aus. Insbesondere die Verpflichtung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe zur umfassenden Beratung Hilfebedürftiger – eben auch über Angebote der Jugendsozialarbeit – wird vom Leistungskatalog des SGB II nicht abgedeckt.

„Die Jugendhilfe ist weder von der Bereitstellung eigenständiger Angebote befreit noch ist Jugendsozialarbeit reine Annexleistung des § 3 Abs. 2 SGB II. Jugendsozialarbeit bleibt ein eigenständiges Angebot und wird grundsätzlich nicht durch Eingliederungsleistungen des SGB III ersetzt. Gleichwohl ist der Anwendungsbereich des § 13 SGB VIII mit dem Inkrafttreten des SGB II insoweit eingeschränkt, als die Leistungsträger des SGB II nach § 3 Abs. 2 für junge Menschen mit Berufsabschluss einen (unverzüglichen) Vermittlungsvorrang in Arbeit, Ausbildung und Arbeitsgelegenheit erhalten haben. Die Leistungsträger des SGB II sind gesetzlich in den Stand von Fachbehörden für Ausbildungs- und Arbeitsvermittlung (junger Menschen) erhoben, die Jugendhilfeträger bleiben das, was sie waren, nämlich sozialpädagogische Fachbehörde. Man könnte auch sagen: Wo die Sozialpädagogik anfängt, hört die sachliche Zuständigkeit der Leistungsträger des SGB II auf.“⁵⁴

Sozialpädagogische Beratung junger Menschen ist ein unverzichtbarer Bestandteil innerhalb der Jugendsozialarbeit. Sie dient als Teil des Qualifizierungsprozesses dazu, Potentiale und Ressourcen sowie Schwierigkeiten und Probleme zu erkennen, Hilfen in allen relevanten Lebensbereichen anzubieten, Wege und Strategien zur Bewältigung gemeinsam mit dem jungen Menschen zu erarbeiten und damit einen Beitrag zur Erweiterung der individuellen Handlungsfähigkeit und der sozialen und beruflichen Integration zu leisten.

Sozialpädagogische Beratung im Sinne des § 13 SGB VIII bzw. § 13 KJFöG wird seitens der Stadt Remscheid durch den Fachdienst Jugend, Soziales und Wohnen innerhalb der Abteilung "Kinder- und Jugendförderung" (FD 2.51.2) angeboten. Um dem vorhandenen und steigenden Bedarf

⁵⁴ Prof. Dr. Peter Schruth: An der Schnittstelle von Jugendsozialarbeit und § 3 Abs. 2 SGB II, Vortrag auf der 1. Jugendkonferenz in Münster 2005

entsprechen zu können, wird die sozialpädagogische Beratung als Querschnittsaufgabe ebenfalls von allen Trägern der Kinder- und Jugendarbeit sowie der Jugendsozialarbeit/-berufshilfe in unterschiedlicher Ausprägung wahrgenommen. Die weitere Differenzierung von Zuständigkeiten im Rahmen der Begleitung und Beratung junger Menschen in ihrer beruflichen Orientierung machen kontinuierliche Abstimmungsprozesse zwischen dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe, den freien Trägern, den Maßnahmeträgern, der Kommunalen Koordinierungsstelle, den Schulen, dem Jobcenter und der Bundesanstalt für Arbeit erforderlich.

4.b. Übergang Schule – Beruf

„Jugendliche im Übergang von der Schule in Ausbildung oder Arbeit stehen an einer für ihr weiteres Leben ganz entscheidenden Schnittstelle. Wenn sie, oft in Folge jahrelanger schulischer Benachteiligung, keine oder nur unzureichende Bildungsabschlüsse erreicht haben, brauchen sie begleitende – sowohl berufsintegrierende als auch persönlichkeitsstärkende – Förderangebote.“⁵⁵

Unter dem Schwerpunkt "Begleitung und Förderung schulischer und beruflicher Bildung sowie die Unterstützung junger Menschen bei der sozialen Integration und der Eingliederung in Ausbildung und Arbeit" des § 13 KJFöG sind alle unterschiedlichen Maßnahmen und Projekte im Bereich des Überganges von der Schule in den Beruf erfasst. Schul(müden)projekte, Berufsorientierungsmaßnahmen, Berufswegeplanungen, Berufseinstiegsbegleitung, Beratung und Begleitung von Schulabbrechern und jungen Menschen ohne verwertbaren Schulabschluss sowie Jugendlichen mit individuellen Beeinträchtigungen (z.B. Behinderung, instabiles soziales Umfeld, Erziehungsprobleme, Krisen), Hilfen für Migrant/innen und vieles mehr sollen dazu beitragen, Chancenungleichheiten und Benachteiligungen auszugleichen bzw. zu verhindern. Alle Hilfen sollen sich an der Situation des jungen Menschen orientieren mit dem Ziel, seinen Start in das Erwerbsleben unter Berücksichtigung seiner Neigungen und Leistungsfähigkeit zu erleichtern, jedoch sind an den Übergängen unterschiedliche Institutionen beteiligt und verantwortlich. Dies erfordert ein koordiniertes Übergangsmangement. Mit dem Ausbildungskonsens des Landes Nordrhein-Westfalen haben sich 2011 die Landesregierung, die Organisationen der Wirtschaft, die Gewerkschaften, die Arbeitsverwaltung und die Kommunen dazu verpflichtet, gemeinsam das Ziel zu verfolgen, jedem Jugendlichen, der ausbildungsfähig und ausbildungswillig ist, eine Berufsausbildung zu ermöglichen. Mit dem daraus resultierenden Landesvorhaben „Kein Abschluss ohne Anschluss“ soll Jugendlichen in allen Kommunen der Start in die berufliche Ausbildung oder ins Studium durch ein neues Übergangssystem von der Schule in den Beruf erfolgreich ermöglicht werden.

„Alle Schülerinnen und Schüler sollen in Verbindung mit ihrem Schulabschluss eine realistische Anschlussperspektive entwickeln, um sich möglichst gezielt eine eigenverantwortliche und selbstbestimmte berufliche Existenz aufbauen zu können. Damit sollen alle Potenziale genutzt werden, um den Bedarf an Fachkräften abzudecken. Um dies zu erreichen, hat der Ausbildungskonsens NRW mit seinen Partnern vereinbart, einen **verbindlichen Prozess** der Berufs- und Studienorientierung an allen allgemeinbildenden Schulen für die Schülerinnen und Schüler **aller Schulformen ab der 8. Jahrgangsstufe** einzuführen. Folgende fünf Leitlinien sollen dabei die schulische Praxis in der Berufs- und Studienorientierung kennzeichnen:

- Berufs- und Studienorientierung ist als Bestandteil der individuellen Förderung Aufgabe aller allgemeinbildenden Schulen mit Blick auf möglichst gute Ab- und Anschlüsse.
- Alle Fächer leisten ab der Sekundarstufe I durch ihre spezifische Förderung von Kompetenzen und durch ihren Lebens- bzw. Arbeitsweltbezug ihren Beitrag zu einem systematischen Prozess der Berufs- und Studienorientierung. Die fächerübergreifende

⁵⁵ LVR, Berichtsvorlage LJHA vom 28.04.2003

Koordination wird durch die Verankerung in einem schulinternen Curriculum zur Berufs- und Studienorientierung sichergestellt.

- Alle Schülerinnen und Schüler aller Schulformen erhalten ab der Jahrgangsstufe 8 durch einen verbindlichen und schulintern festgelegten Prozess der Berufs- und Studienorientierung die Möglichkeit, sich in ihren Neigungen und Interessen sowie Fähigkeiten an schulischen und außerschulischen, d. h. vor allem betrieblichen Lernorten zu erproben und Praxiserfahrungen zu sammeln.
- Spezifische Schülergruppen, etwa mit dem Ziel der Fach- bzw. allgemeinen Hochschulreife, bzw. Schülerinnen und Schüler mit Förderbedarf erhalten zusätzlich spezifische verbindliche Standard-elemente, um ihren Berufs- und Studienorientierungsprozess zielgenau zu unterstützen.
- Die regelmäßige Beratung im Prozess der Berufs- und Studienorientierung bezieht die Erziehungsberechtigten, die Agenturen für Arbeit und weitere Akteure ein. Sie stellt ein wesentliches verbindendes Element zur Selbstreflexion der Schülerinnen und Schüler und zur gemeinsamen Gestaltung des Prozesses und des gelingenden Übergangs dar.

Der gesamte Berufs- und Studienorientierungsprozess unterstützt dabei das Kernanliegen von Schulen, möglichst gute allgemeinbildende Abschlüsse zu vermitteln und Ausbildungs- bzw. Studienreife herzustellen. Zum Gelingen dieses Prozesses ist die Zusammenarbeit der abgebenden und der aufnehmenden schulischen Systeme, der Agenturen für Arbeit sowie der Wirtschaft in regionalen Zusammenhängen unerlässlich.

Die Betriebe stellen im Rahmen ihrer Möglichkeiten in ihren Regionen ausreichende Praktikums- und Ausbildungsangebote zur Verfügung, um den Praxisbezug in Berufsorientierung, -vorbereitung und -ausbildung sicherzustellen und so den Schülerinnen und Schülern zu realistischen Ausbildungsperspektiven zu verhelfen.⁵⁶

Zur Umsetzung dieser Ziele werden in allen Kommunen Kommunale Koordinierungsstellen eingerichtet, um „ein nachhaltiges und systematisches Übergangssystem Schule – Beruf anzustoßen, erforderliche Abstimmungsprozesse zu organisieren und zu einer kontinuierlichen Weiterentwicklung sowie dem gezielten Abbau der unübersichtlichen Maßnahmenvielfalt beizutragen.“⁵⁷

In Remscheid übernimmt diese Aufgabe seit September 2013 die „Kommunale Koordinierung Übergang Schule – Beruf“, die gemeinsam mit dem Regionalen Bildungsbüro im Dezernat Bildung, Jugend, Soziales, Gesundheit und Sport der Stadt angesiedelt ist.

⁵⁶ Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen (MAIS), Broschüre „Kein Abschluss ohne Anschluss – Übergang Schule – Beruf in NRW“ Zusammenstellung der Instrumente und Angebote (Stand: November 2012), S. 10-11

⁵⁷ MAIS, Broschüre „Kein Abschluss ohne Anschluss, S. 9

4.c. Förderangebote zur sozialen und beruflichen Integration

„Die Wahrnehmung von Lebenschancen wird in der Gesellschaft zunehmend durch den Grad von Bildung und Qualifizierung bestimmt. Allgemeine und berufliche Weiterbildung werden immer wichtiger, um mit gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Entwicklungen Schritt halten zu können. Infolge ständig steigender und neuer Qualifikationsanforderungen gehen Beschäftigungsmöglichkeiten für Personen mit geringer Qualifikation weiter drastisch zurück. Das Bildungssystem hat die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass alle Menschen, unabhängig von ihrem sozialen und wirtschaftlichen Hintergrund, ihrer ethnischen und kulturellen Herkunft und ihren individuellen Voraussetzungen, Bildungsangebote wahrnehmen können, die ihren Interessen und Fähigkeiten entsprechen. Förderung von Chancengleichheit bedeutet insbesondere die Überwindung von Barrieren, die einer gleichberechtigten Teilnahme an Bildung und einer optimalen Förderung entgegenstehen. Die Verwirklichung von Chancengleichheit muss sich gleichermaßen auf Persönlichkeitsbildung, auf Teilhabe an der Gesellschaft sowie auf Zugang zum Arbeitsmarkt beziehen. Sie erschließt Potentiale für die Gesellschaft und ist ein konstitutives Element der Demokratie. Dem Anspruch des demokratischen Rechtsstaates, jedem Menschen unabhängig von seiner Herkunft gleiche Lebenschancen zu bieten, steht auch heute noch ein nach sozialen Schichten unterschiedlicher Zugang zu Bildung und damit zu Lebenschancen entgegen.⁵⁸

Wenn wir einmal die Suche junger Menschen nach einem betrieblichen Ausbildungsplatz mit einem Wettbewerb vergleichen, so sind die Chancen, eine Ausbildungsstelle zu erhalten, unter all jenen eines Jahrganges, die sich bewerben, sehr ungleich verteilt. Jugendliche mit guten Voraussetzungen haben deutliche Vorteile – andere sind oder werden benachteiligt. Benachteiligungen junger Menschen ergeben sich aus einem negativen Zusammenwirken von äußeren Rahmenbedingungen und individuellen Voraussetzungen.⁵⁹ Äußere Rahmenbedingungen sind zu finden u.a. in fehlenden Ausbildungsbetrieben und damit fehlenden Ausbildungsplätzen (strukturschwache Gebiete), in (zu) hohen Qualifikationsanforderungen, in Konkurrenz bei geburtenstarken Jahrgängen („Verdrängung“) oder in unzureichender schulischer Berücksichtigung besonderer Förderbedarfe. Individuelle Benachteiligungen können sich ergeben durch die soziale Herkunft (z.B. berufliche Stellung der Eltern, Problemdichte in Familien), durch das Geschlecht (Mädchen sind noch immer trotz besserer Schulabschlüsse am Ausbildungsmarkt benachteiligt, müssen häufiger Ausweichberufe annehmen), durch Nationalität / Herkunft (Migrationshintergrund, durch den Bildungsverlauf und –abschluss, durch Beeinträchtigungen und Auffälligkeiten im Lern – und/oder Verhaltensbereich oder durch Behinderungen).

Nach § 13 SGB VIII und § 13 KJFöG i.V.m. § 2 Abs. 2 KJFöG ist es Auftrag der Jugendsozialarbeit, insbesondere die individuellen und sozialen Benachteiligungen auszugleichen. Jugendsozialarbeit setzt in ihrer Orientierung auf eine dauerhafte soziale und berufliche Integration. Dabei verfolgt sie den Kompetenzansatz, der sich nicht vorrangig an den Defiziten und Problemen orientiert, sondern die bei den jungen Menschen vorhandenen Potentiale und Ressourcen in den Mittelpunkt stellt. "Vom Schulverweigerer mit besonderer Hilfe zum Facharbeiter" oder "von der Schülerin mit schlechten Zensuren durch geeignete Unterstützung und Förderung zur qualifizierten Fachkraft" – diesen Zielen widmet sich die Jugendsozialarbeit mit ihren Leistungen und Angeboten. Dabei ist sie angewiesen auf die Kooperation und Zusammenarbeit innerhalb eines Netzwerkes aus Maßnahmeträgern, Arbeitsverwaltung, Schulen, Betrieben und Kammern, um in jedem Einzelfall (individuelle Förderplanung) unter ganzheitlichem Ansatz die passgenaue Hilfe für den jeweiligen Förderbedarf des jungen Menschen finden zu können.

⁵⁸ BLK - Forum Bildung: Förderung von Chancengleichheit – Vorläufige Empfehlungen und Expertenbericht, Bonn 2001, S. 4-5

⁵⁹ BMBF: Berufliche Qualifizierung Jugendlicher mit besonderem Förderbedarf – Benachteiligtenförderung, Berlin 2005, S. 12

In diesem Zusammenhang ist es sinnvoll und notwendig, dass öffentliche und freie Träger der Jugendsozialarbeit in Kooperation mit der Bundesagentur für Arbeit, dem örtlichen Jobcenter, den Unternehmen und Betrieben auch im Rahmen geförderter Maßnahmen zusammenarbeiten, um besonders benachteiligten jungen Menschen Perspektiven zu eröffnen. Das Programm "Jugend in Arbeit plus" beispielsweise will langzeitarbeitslosen jungen Menschen (bis zum Alter von 24 Jahren) zu einem Arbeitsplatz verhelfen, ihnen Berufserfahrung und Qualifizierung verschaffen sowie ihre Chancen auf dem 1. Arbeitsmarkt erhöhen. Unter der Projektleitung des öffentlichen Jugendhilfeträgers wird dieses Programm in Remscheid erfolgreich durchgeführt.

Im Rahmen der Gesamtverantwortung für Leistungen in diesem Bereich und der alleinigen Zuständigkeit nach § 13 SGB VIII (und somit auch nach § 13 KJFöG) wird das Projekt für schulmüde Jugendliche des Vereins Leben Lernen e.V. an der Naturschule Grund aus kommunalen Mitteln gefördert.

Qualifizierungsmaßnahmen im Rahmen der §§ 13 SGB VIII und 13 KJFöG sowie geförderte Maßnahmen und Kooperationsprojekte sollen auch weiterhin im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und mit Unterstützung des öffentlichen Jugendhilfeträgers im Sinne der benachteiligten jungen Menschen in Remscheid durchgeführt, weiterentwickelt und qualifiziert werden.

4.d. Handlungsempfehlungen "Jugendsozialarbeit"

Das Handlungsfeld "Jugendsozialarbeit" im Sinne der §§ 13 SGB VIII und 13 KJFöG hat auch zukünftig einen eigenständigen Auftrag. Trotz des rechtlichen Nachranges zum SGB II bleibt es rechtlich und fachlich erforderlich, für alle jungen Menschen, die durch die Hilfen und Maßnahmen des SGB II (und SGB III) nicht erreicht werden, die entsprechenden Angebote der Jugendhilfe bereit zu halten. Durch den besonderen Auftrag, zur Überwindung von sozialen Benachteiligungen und individuellen Beeinträchtigungen durch die entsprechenden sozialpädagogischen Maßnahmen beizutragen, unterscheidet sich Jugendsozialarbeit grundlegend von den Angeboten des SGB II.

Der Ausbildungs- und Arbeitsmarkt in Remscheid kann nicht alle jungen Menschen mit entsprechenden Stellen versorgen und ihnen damit eine berufliche Perspektive bieten. Eines der größten Hindernisse für viele junge Menschen im Übergang ins Berufsleben ist die mangelnde schulische und soziale Qualifikation. Maßnahmen der Arbeitsverwaltung und des Jobcenter erreichen insbesondere mehrfach benachteiligte junge Menschen oft nicht, da die Anforderungen an ihre persönlichen und sozialen Kompetenzen die vorhandenen Potentiale bei weitem übersteigen. Jugendsozialarbeit muss durch ihre unterstützenden Angebote entsprechend ihrem gesetzlichen Auftrag vor allem jungen Menschen zur sozialen und beruflichen Integration die notwendigen Beratungen und Hilfestellungen zur Überwindung von sozialen Benachteiligungen und individuellen Beeinträchtigungen anbieten.

Handlungsempfehlungen:

- **Die Kooperation aller Träger im Bereich der Jugendsozialarbeit sowie die Zusammenarbeit mit Schulen, der Arbeitsverwaltung und des Jobcenters im Rahmen der Arbeitsgemeinschaft "Jugendsozialarbeit" nach § 78 SGB VIII wird fortgeführt und bedarfsentsprechend intensiviert.**

- In Kooperation mit der „Kommunalen Koordinierungsstelle Übergang Schule-Beruf“ beteiligt sich die Arbeitsgemeinschaft „Jugendsozialarbeit“ nach § 78 SGB VIII an der Gestaltung des systematischen, nachhaltigen Übergangs Schule – Beruf. Die Kontinuität der Zusammenarbeit wird gestärkt durch die Vertretung der Arbeitsgemeinschaft im Lenkungsreis der Kommunalen Koordinierungsstelle sowie die Mitgliedschaft der Koordinierungsstelle in der Arbeitsgemeinschaft.
- Die Träger der Jugendhilfe im Handlungsfeld „Jugendsozialarbeit“ richten ihre Kooperationsbemühungen auf die partnerschaftliche Zusammenarbeit mit allen Akteuren in diesem Handlungsfeld aus, insbesondere den Schulen, dem Jobcenter und der Arbeitsagentur. Im Rahmen der bestehenden Handlungsmöglichkeiten erfolgt eine fachliche Beteiligung bei der Einschätzung von erforderlichen Handlungsbedarfen und der Planung geeigneter Maßnahmen für sozial und individuell benachteiligte Jugendliche und junge Erwachsene.
- Kooperation und Vernetzung aller Akteure, insbesondere auch mit den Kammern sowie Unternehmen und Betrieben, werden angestrebt.
- Die Arbeitsgemeinschaft „Jugendsozialarbeit“ nach § 78 SGB VIII übernimmt die fachlich inhaltlichen und organisatorischen Planungen und Durchführungen der jährlichen Jugendkonferenzen für das Jobcenter Remscheid, soweit die Finanzierungen durch das Jobcenter sicher gestellt sind.

5. Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz

"Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz umfasst den vorbeugenden Schutz junger Menschen vor gefährdenden Einflüssen, Stoffen und Handlungen. Hierbei sollen die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe insbesondere mit den Schulen, der Polizei sowie den Ordnungsbehörden eng zusammenwirken. Sie sollen pädagogische Angebote entwickeln und notwendige Maßnahmen treffen, um Kinder, Jugendliche und Erziehungsberechtigte über Gefahren und damit verbundene Folgen rechtzeitig und in geeigneter Weise zu informieren und zu beraten. Hierzu gehört auch die Fort- und Weiterbildung von haupt- und ehrenamtlich tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern." (§ 14 KJFöG)

Neben § 14 KJFöG beschreiben § 2 Abs. 3 SGB VIII und § 14 SGB VIII den Auftrag zum erzieherischen Kinder- und Jugendschutz sowohl als eigenständiges Arbeitsfeld als auch als Querschnittsaufgabe in allen Feldern der Jugendhilfe und als Kooperationsauftrag in Zusammenarbeit insbesondere mit Schulen, mit der Polizei und mit den Ordnungsbehörden.

Der erzieherische Kinder- und Jugendschutz richtet sich **an junge Menschen** mit dem Ziel,

- ihre Lebenssituation durch unterstützende Maßnahmen zu verbessern
- ihre Fähigkeit zur eigenverantwortlichen Lebensgestaltung zu fördern
- ihre persönlichen Kompetenzen und soziale Integration zu fördern und in diesem Sinne insbesondere
 - o Eigeninitiative
 - o Lebensperspektiven
 - o einen selbstbewussten Umgang mit Gefährdungspotentialen und
 - o Teilhabe an der Gestaltung des Lebensumfeldes zu entwickeln
- die Lebenskompetenzen (protektiven Faktoren) zu stärken:
 - o kommunikative Kompetenzen
 - o kognitive Kompetenzen
 - o soziale Kompetenzen
 - o moralische Kompetenzen
 - o Genuss-Kompetenzen
- Risikofaktoren für eine gesunde Entwicklung zu minimieren durch
 - o Beratung und Hilfe in Krisensituationen
 - o ein "Frühwarnsystem" in Einrichtungen, die mit jungen Menschen zu tun haben
 - o Sensibilisierung von Eltern und anderen Erziehenden für Notlagen junger Menschen
 - o verantwortliche Gestaltung der Umwelt
 - o eine weitestgehende Reduzierung von Angeboten, die geeignet sind, das Wohl und die Entwicklung junger Menschen zu gefährden.

Der erzieherische Kinder- und Jugendschutz richtet sich außerdem **an alle Erwachsenen**, insbesondere Eltern, Familienangehörige, Erziehende, Lehrer, Fachkräfte, mit dem Ziel,

- auf die Einhaltung der geltenden rechtlichen Bestimmungen hinzuwirken
- gefährdende Einflüsse für junge Menschen in der Öffentlichkeit zu minimieren
- die Entwicklung des Arbeits- und Freizeitmarktes, der Jugendszenen, der Praxis des Kinder- und Jugendschutzes kontinuierlich zu beobachten und angemessen darauf zu reagieren sowie
- neue Entwicklungen und gesetzliche Vorgaben aufeinander abzustimmen.

Zur Umsetzung dieser Ziele hat der erzieherische Kinder- und Jugendschutz die Aufgaben,

- junge Menschen und ihre Familien über Risiko- und Gefährdungssituationen zu informieren und aufzuklären,
- zur Auseinandersetzung mit den Ursachen von Gefahren beizutragen,
- zu selbstverantworteten Konfliktlösungen zu befähigen,

- zu Kritik- und Entscheidungsfähigkeit beizutragen,
- in der Zusammenarbeit mit den Trägern der Jugendhilfe konkrete Gefährdungstatbestände zu analysieren und geeignete pädagogische Angebote zu entwickeln,
- in Kooperation mit Einrichtungen der Jugendhilfe und Schulen Maßnahmen des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes zu unterstützen, die Fachkräfte für diese Aufgabe zu sensibilisieren und zu qualifizieren,
- in der Zusammenarbeit mit der Polizei und den Ordnungsbehörden (gesetzlicher Kinder- und Jugendschutz) sowie anderen Planungsbereichen wie z.B. Stadtplanung, Verkehrsplanung, Umweltschutz (struktureller Kinder- und Jugendschutz) zur Verknüpfung aller Aspekte des Kinder- und Jugendschutzes beizutragen und die Akzeptanz der sich hier ergänzenden Perspektiven zu stärken.

Wesentliche Handlungsfelder ergeben sich aus den Gefährdungs- und Risikopotentialen, denen Kinder und Jugendliche ausgesetzt sind:

- medientechnische Entwicklungen und medial vermittelte Inhalte (Medienpädagogik und Jugendmedienschutz)
- leichte Verfügbarkeit von und problematischer Umgang mit Drogen und Suchtmitteln (Sucht und Suchtprävention)
- Gewaltanwendung und –akzeptanz (Kriminalitätsprävention)
- Ideologische Gefährdungen (z.B. politischer, religiöser Extremismus)
- Missbrauch, Misshandlung, Vernachlässigung
- riskantes Sexualverhalten und problematische Beziehungsgestaltung (Sexualpädagogik)
- problematische und krisenanfällige Lebenslagen (Jugendarbeitslosigkeit, Armut, Entwurzelung/Straßenkinder)
- Konsum und Werbung

5.a. Information und Beratung zum Schutz vor Risiken und Gefährdungen

Der erzieherische Kinder- und Jugendschutz soll durch Information, Beratung und erzieherische Impulse positive Akzente bei der körperlichen, geistigen und gesellschaftlichen Entwicklung junger Menschen setzen, um dadurch präventiv Gefährdungen entgegenzuwirken. Er befasst sich z.B. mit der Suchtgefährdung, den Medienwirkungen und problematischem Freizeitverhalten und wendet sich an Eltern, Fachkräfte, Institutionen ebenso wie an die jungen Menschen selbst

Informationen spielen mehr als je zuvor eine zentrale Rolle im gesellschaftlichen Leben. Informationen im Bereich des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes umfassen alle Formen: schriftliche, mündliche, telefonische, audiovisuelle und computergestützte Information, persönliche Beratung und konkrete Hilfe sowie als erste Anlaufstelle zur Unterstützung für Eltern und Bezugspersonen rechtsextrem orientierter Jugendlicher.

Informations- und Beratungsangebote können demnach sein:

- Vortrags- und Informationsveranstaltungen
- Gesprächsrunden und Projekttag-/wochen
- Fachveranstaltungen und Fortbildungen
- Publikationen, Arbeitshilfen, Faltblätter zur themenbezogenen Information
- Informationen über Fach- und Beratungsstellen
- Bereitstellung von Materialien und Hinweise auf Fachliteratur
- thematische und konzeptionelle Beratung für Multiplikatoren
- Vernetzungsangebote und Vermittlung von Kooperationspartnern
- Plakataktionen, Foto-, Film- und Videoprojekte
- Hilfe bei der Beantwortung der Frage, ob das Kind eine rechtsextreme Orientierung hat u.v.m.

Der adressatengerechten Aufarbeitung von Themen und Informationen kommt dabei eine besondere Bedeutung zu, um insbesondere dem Ziel, Kinder und Jugendliche zu Kritik- und Entscheidungsfähigkeit sowie Eigenverantwortlichkeit zu führen, gerecht zu werden und Erziehungsverantwortliche zu befähigen, den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gefährdungen und Risiken umzusetzen.

Beratungsleistungen im Bereich des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes finden in Remscheid statt durch

- Informationsveranstaltungen für Eltern
- die aktive Mitgestaltung von Veranstaltungen zum Weltkindertag mit Informationen zu Kinderrechten sowie Beratungs- und Hilfsangeboten der beteiligten Institutionen
- Suchtpräventionsangeboten an Schulen
- Beratungen und Informationen zur Alkoholpräventionsaktion zu Karneval
- Informationen und Handreichungen rund um das Thema Rechtsextremismus
- Unterstützung beim pädagogischen Umgang mit rechtsextrem orientierten Jugendlichen
- Kontaktvermittlung zu ortsnahen Beraterinnen und Beratern.

5.b. Zusammenarbeit mit Trägern der Jugendhilfe, Schulen, Polizei, Ordnungsbehörden

Unter der Betrachtung der erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes als übergreifendes Prinzip und Querschnittsaufgabe der Jugendhilfe ergibt sich die Notwendigkeit der Kooperation und Zusammenarbeit innerhalb der Jugendhilfe nahezu zwangsläufig. Darüber hinaus ist es notwendig, im Sinne eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes mit einer Vielzahl anderer Stellen und Institutionen zusammen zu arbeiten, da die Zuständigkeiten für die einzelnen Aufgabengebiete im gesamten Bereich des Kinder- und Jugendschutzes auf mehrere Ebenen angesiedelt sind (z.B. Polizei, Ordnungsbehörden, Gesundheitsämter). Dem trägt die gesetzliche Verpflichtung nach § 14 SGB VIII und § 14 KJFöG zum Zusammenwirken mit den entsprechenden Stellen Rechnung.

Strukturen der Zusammenarbeit können hier sowohl die Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII, interdisziplinäre lokale und regionale Arbeitskreise wie auch eine spezifische themenbezogene Vernetzung oder regelmäßige Fachtagungen sein. Als Ziele sind anzustreben:

- Informations- und Erfahrungsaustausch
- Planung und Koordination von Angeboten, Maßnahmen und Aktivitäten
- Gewährleistung eines zeitnahen Informationsflusses
- fachlich qualitative Weiterentwicklung durch neue Impulse
- Analyse gesellschaftlicher Entwicklungen als Grundlage gemeinsamer Themen- und Perspektivplanungen

Kooperationen innerhalb des Handlungsfeldes Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz bestehen in Remscheid mit den freien Trägern der Jugendarbeit, Schulen, Beratungsstellen, Vereinen und der Polizei sowie innerhalb der folgenden kommunalen und regionalen Arbeitsgruppen:

- AK Jugendschutz Bergisch Land, einem regionalen Arbeitskreis, in dem die Kinder- und Jugendschutzbeauftragten aus der Region zusammenarbeiten, Erfahrungen austauschen, gemeinsame Veranstaltungen und Fortbildungen planen und durchführen.
- AK Kindergesundheit, einem örtlichen Arbeitskreis zur Vernetzung und Kooperation im Hinblick auf die Gesundheit von Kindern und Jugendlichen sowie deren Prävention
- AK Drogenhilfe, einem themenspezifischen regionalen Arbeitskreis der Städte Remscheid, Solingen und Wuppertal
- AK Suchtvorbeugung, einem örtlichen Arbeitskreis zur Kooperation von Schulen, Suchtberatung, Krankenkassen, Kriminalpolizei und Stadtverwaltung

5.c. Fort- und Weiterbildung von Haupt- und Ehrenamtlichen

Bestandteil der Kooperation muss die Sensibilisierung und Qualifizierung haupt- und ehrenamtlicher Mitarbeiter/innen der Jugendhilfe sowie pädagogischer und therapeutischer Fachkräfte aus Einrichtungen und Schulen im Bereich des Kinder- und Jugendschutzes sein. Sowohl hinsichtlich neuer gesetzlicher Bedingungen als auch aktueller gesellschaftlicher Entwicklungen und konkreter örtlicher Erfordernisse ist es zur Wahrnehmung des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes notwendig, diese Inhalte durch geeignete Fort- und Weiterbildungsangebote möglichst breit zu transportieren. Insbesondere durch interdisziplinäre Maßnahmen werden unterschiedliche Facetten von Risiken und Gefährdungspotentialen deutlich und das Netz des Schutzes entsprechend enger.

Berufliche Fort- und Weiterbildung, Supervision und kollegiale Beratung werden als Instrument der Qualitätssicherung genutzt und gehören zum professionellen Angebot der Trägergruppen. Menschen, die sich in den Einrichtungen ehrenamtlich, freiwillig und bürgerschaftlich engagieren, ergänzen das pädagogische Angebot der hauptberuflichen Fachkräfte.

Folgende Fort- und Weiterbildungen werden in Remscheid angeboten:

- Fortbildungsreihen "und bist du nicht willig" für pädagogisches Fachpersonal im Kinder- und Jugendbereich
- Fortbildungen zu "Gefahren im Internet" für Multiplikatoren zu den Themenbereichen
 - o Gewalt & Videos
 - o Kriminalisierung => "saugen im Netz"
 - o Rechtsextremismus und politische Ideologien
 - o Missbrauch und Pornografie

5.d. Handlungsempfehlungen "Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz"

In einer sich schnell verändernden Welt sind Kinder und Jugendliche immer neuen Gefährdungen und Beeinträchtigungen ausgesetzt. Zu allen Bereichen rechtliche Regelungen zu treffen und durchzusetzen, ist kaum möglich. Der erzieherische Kinder- und Jugendschutz hat die Aufgabe, auf solche Gefährdungen und Beeinträchtigungen hinzuweisen und Angebote zu entwickeln, die im Ergebnis dazu beitragen, Kinder und Jugendliche so zu stärken, dass ihnen keine Nachteile und Schädigungen entstehen. Dabei soll die Qualifizierung der Eltern eine wichtige Rolle spielen.⁶⁰

Der erzieherische Kinder- und Jugendschutz hat bisher in Remscheid sowohl als eigenständiges Handlungsfeld wie auch als Querschnittsaufgabe der Jugendhilfe diese Aufgaben wahrgenommen. Die zur Verfügung stehenden Mittel dienen insbesondere der Informations- und Aufklärungsarbeit und der Fort- und Weiterbildung von Multiplikatoren stets in Kooperation mit Trägern der Jugendhilfe, den Schulen, der Polizei und den Ordnungsbehörden. Auf Grund der weitreichenden Anforderungen sowohl im Hinblick auf die vielfältigen Themenfelder als auch auf die Kooperationspartner und -beziehungen sind die Aufgaben sehr zeitintensiv und erfordern ein hohes Maß an Kommunikations- und Motivationsbereitschaft.

⁶⁰ Kinder- und Jugendförderplan des Landes Nordrhein-Westfalen 2006-2010

Handlungsempfehlungen:

- Informationen über Gefährdungspotentiale und Risiken, bestehende Hilfen und Angebote werden für Kinder, Jugendliche, Eltern und Fachkräfte transparent und zugänglich gemacht.
- Kooperationen werden fortgeführt und ausgebaut, Multiplikatoren durch Information, Beratung sowie Fort- und Weiterbildung sensibilisiert und qualifiziert.
- Die breite thematische Vielfalt und die Durchführung geeigneter Maßnahmen erfordern eine adäquate personell-fachliche und finanzielle Ausstattung dieses Aufgabenbereiches sowie eine qualifizierte Konzeption, die u.a. durch operationalisierte Ziele und abgestimmte Prioritätensetzungen die Handlungsperspektiven der kommenden Jahre beschreibt.

VI. Planungs- und Gewährleistungsverpflichtung des örtlichen Trägers der Jugendhilfe

§ 15 KJFöG

(1) Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes nach Maßgabe dieses Gesetzes verpflichtet. Gemäß § 79 SGB VIII haben sie im Rahmen ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit zu gewährleisten, dass in ihrem Zuständigkeitsbereich die erforderlichen und geeigneten Einrichtungen, Dienste, Veranstaltungen und Fachkräfte der Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes zur Verfügung stehen.

(2) Träger der freien Jugendhilfe und Initiativen, soweit sie in den Bereichen dieses Gesetzes tätig sind, sollen nach Maßgabe des § 74 SGB VIII und den Inhalten und Vorgaben der örtlichen Jugendhilfeplanung gefördert werden. Die Förderung soll sich insbesondere auf die entstehenden Personal- und Sachkosten beziehen.

(3) Im Rahmen ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit haben die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe dafür Sorge zu tragen, dass die erforderlichen Haushaltsmittel bereitgestellt werden. Sie müssen in einem angemessenen Verhältnis zu den für die Jugendhilfe insgesamt bereitgestellten Mittel stehen.

(4) Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe erstellt auf der Grundlage der kommunalen Jugendhilfeplanung einen Förderplan, der für jeweils eine Wahlperiode der Vertretungskörperschaft festgeschrieben wird.

§ 8 KJFöG

(1) Jugendhilfeplanung im Sinne des § 80 SGB VIII ist eine ständige Aufgabe des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe. Sie stützt sich auf die Erfassung der Wünsche, Interessen und Bedürfnisse von Kindern, Jugendlichen und ihren Familien und soll so gestaltet werden, dass sie flexibel auf neue Entwicklungen in deren Lebenslagen reagieren und die Arbeitsansätze sowie die finanzielle Ausgestaltung auf diese Entwicklung abstellen kann.

(2) Vor der Entscheidung über Ausstattung und Förderung der Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes haben die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Rahmen ihrer Planungs- und Gewährleistungsverpflichtung nach den §§ 79, 80 SGB VIII jeweils den Bestand und den Bedarf an Einrichtungen, Diensten und Veranstaltungen sowie Fachkräften in den in diesem Gesetz beschriebenen Förderbereichen zu ermitteln und die für die Umsetzung notwendigen Maßnahmen festzulegen.

(3) Die Jugendhilfeplanung soll mit den Zielen anderer Planungsbereiche der Kommunen abgestimmt werden, soweit diese sich auf die Lebenssituation von Kindern und Jugendlichen beziehen. Hierbei haben die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe darauf hinzuwirken, dass die Interessen und Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen in die Planungen einfließen.

(4) An der Jugendhilfeplanung sind die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe von Anfang an zu beteiligen. Sie sind über Inhalt, Ziele und Verfahren umfassend zu unterrichten. Auf der Grundlage partnerschaftlichen Zusammenwirkens sollen geeignete Beteiligungsformen entwickelt werden.

Durch die §§ 8 und 15 KJFöG werden Planungs- und Gewährleistungsverpflichtung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe festgeschrieben und unterstreichen den Auftrag des § 79 SGB VIII. Untrennbar verbunden damit ist jedoch ebenfalls die Verpflichtung zur Beteiligung der freien Träger, der partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit diesen und die angemessene Förderung zum Erhalt bzw. zur Schaffung der erforderlichen und geeigneten Einrichtungen, Dienste, Veranstaltungen und Fachkräfte. Hierfür muss ein angemessener Anteil der für die gesamte Jugendhilfe bereitgestellten Mittel für die Jugendarbeit bzw. die Handlungsfelder des KJFöG eingesetzt werden.

In Remscheid arbeiten der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe und die freien Trägern der Jugendhilfe in diesem Auftrag insbesondere im Rahmen der bestehenden Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII zusammen. Unter Achtung des Subsidiaritätsprinzips und durch die Bereitstellung einer Infrastruktur, die Kindern, Jugendlichen und Familien ein Wunsch- und Wahlrecht für die Inanspruchnahme von Diensten und Einrichtungen ermöglicht, wird den Anforderungen der Gesetze Rechnung getragen.

Durch erheblichen Konsolidierungsdruck, unter dem sowohl öffentliche wie auch freie Träger der Jugendhilfe stehen, werden Leistungen und Angebote ständigen Prüfungen unterzogen. Durch gemeinsame Anstrengungen wird unter den Maximen der Zweckmäßigkeit, der Wirtschaftlichkeit, der Sparsamkeit und der Orientierung am pädagogischen Bedarf höchst flexibel an der Qualitätsentwicklung und Effizienzsteigerung gearbeitet. Leistungs- und Zielvereinbarungen, Kontraktmanagement und systematische Evaluation schaffen Transparenz und können im Rahmen kontinuierlicher und verbindlicher Kooperation zur Stabilisierung und Nachhaltigkeit von Jugendhilfeleistungen führen.

Die Planungsverantwortung des öffentlichen Jugendhilfeträgers wird durch die Jugendhilfeplanung gewährleistet. Diese wird im Sinne des § 80 SGB VIII unter frühzeitiger Beteiligung der freien Träger der Jugendhilfe durchgeführt.

Der Gewährleistungsverpflichtung des öffentlichen Trägers kommt die Stadt Remscheid u.a. durch die Aufstellung dieses Kinder- und Jugendförderplanes nach, durch den auch die Förderung der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes für die Dauer einer Wahlperiode verbindlich beschrieben wird.

VII. Finanzvolumen

Die Förderung der Zielgruppe Kinder- und Jugendliche im Rahmen der eigenständigen Handlungsfelder Kinder- und Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und erzieherischer Kinder- und Jugendschutz wird seitens des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe in Remscheid durch den Einsatz städtischen Personals und durch die im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel für Sachausgaben und Zuwendungen zur Finanzierung der Aufgaben bei freien Trägern der Jugendhilfe sichergestellt.

Das Finanzvolumen für diese Bereiche gestaltet sich ab 2015 wie folgt:

Sachausgaben des öffentlichen Trägers und Zuschüsse an freie Träger	1.370.850 €
Personalkosten des öffentlichen Trägers	527.600 €
Landesmittel für Einrichtungen der freien Träger	156.310 €
SUMME:	2.054.760 €

Die wiederkehrenden Veränderungen der maßgeblichen Tarifwerke (TVöD; TV AWO NRW) erfordern für das städtische Personal und ebenso für das Personal der Träger der freien Jugendhilfe in normalen Beschäftigungsverhältnissen (nicht Honorarkräfte und geringfügig Beschäftigte) eine angemessene Berücksichtigung der Personalkosten bei der Festlegung der jährlich erforderlichen Finanzmittel.